

H H V

1609

Nº 588 \*

Ull 5 an Ya 5520, 4° 4

L B O D K E

Wissenschafts  
Bibliothek



vi suspensa jurisdictionis  
ecclesiastice.

Contra affectionem Alquantina in se religionis abr. many  
diffidit das Exercitū duxelles nur aus gründs des Etz  
Diffidit und hieß aus argenteo gornostichio Etz, ut ab 1626.  
Jungayos von Natzt dux in Osterbrücke Vrijamstes Dux  
Rauelto. Und anders fuisse hie geschaffet ob diek. Und gründs  
hie amus das ob ausgeschafft exponit. Das Etz  
Stadt das liberum exercitū religionis fabr. 1. iure immediatis  
et autocatarias due. 2. Ex dispositione. Et recepto Impialis  
Anno 1555. 3. Et soll auch hui standt. Verf. Und soll flouert  
Impruntes. 4. Ex re iusticata vi sententiae Octavae Cor-  
ventionis. 5. Et de descriptione 40 annorum iugi  
Silentio et patientia Alquantina transactior p. c. cum dilecto. 8.  
et religios. donib. & c. cum clini. 14. et privileg. Qua scriptio  
post pacem religiosam facta tanto minus dubius habet quod Magistratus  
Evangeliorum, cum vigore ejus jurisdictione ecclesiastica in dubio in  
horum commercio. Et tam iure canonico qd. Cxili p. l. oes. 4. C.  
et script. 30 vel 40. annos plausitio 40. annos contra Ecclesiastas  
Romana inferiorum actio efficax sit, ut ne titulum quidem requireat,  
Cum nulla prorsus in materia tituli ad scribendū regit ille  
hie duo iura sit differentia. Covarran. in cap. post hoc part. 2. l. 3.  
n. 6.



9  
An Röm. Key. Maye. etc.

# Seiner gnedigster Kaiser

Vnd Herr / Was auff E. Key. Maye. den  
28. Tag Augusti vorschienen 89. Jars/ gegen meinen  
Rath / meiner Stadt Erfurde/ erkandt/ vnd inen den 30. Octobris  
hernach insinuirt Keyserlich poenal Mandat d restituendo et non  
offendendo. &c. Ist gedachter mein Rath / vnterm Data des 17.  
Februaris/ nechst abgewichenen 90. Jars/ E. Key. May vor ein vermeinten weitluff-  
tigen/vnd ganz vnbestindigen Bericht/ an statte iher schuldigen partition. zu der Reichs  
Hof Cantsley vbersendet/ Habe ich den 15. Septembris hernacher empfangen / Alles  
seines Innhalts/ Vnd dabey E. Key. May. allergnedigst begeren vnd Beschlich/ mein  
ablehnung/erklarung vnd Noturft darauff hinwider zuverfassen/ vnd derselben in un-  
terthengkeit zu kommen zu lassen/ gehorsamlich vernommen.

Ob nun wol solchem E. Key. May. Allergnedigsten Befehl/ also bald nach ein-  
antwortung desselben/ der Schuldigkeit gemeh/ mir nicht allein nach zu setzen gebären  
wollen/ Sondern mein/ vnd meines Erstsifts Noturft/ vor sich selbst zum höchsten  
erfordert.

Weil aber jedoch/ eben der zeit mit solcher vermeintner Bericht einkommen/  
Ich die Meinen/ welche dieser Sachen wissenschaft tragen/ also bald anderer Ehe-  
haftien vrsachen halber/bey der hand nicht haben können / Vnd da sie dis Werk vor  
die Hand genommen / vnnötige weitlufftigkeit/ von obgemeltem meinem Rath/ ge-  
macht befunden/ vnd derwegen zu erschung desselben mehrer zeit erforderet. So bitte  
E. Key. May. Ich unterthengstes fleisses/ eines solchen verzugs halb/ mich allergne-  
digst entschuldige zu halten.

Wann sich denn in nachschung/ gedachtes meines Raths eingebenen/ vermein-  
ten weitlufftigen Berichts/ ausdrücklich vnd lauter befinden thut/ das sie alleinig da-  
mit vmbgehen/ wie sie berurt E. Key. May. ergangen rechtmessig vnd billich poenal  
Mandat/ mit gefehrtem schein/ vermischung vnd verdunkelung der Sachen beschaf-  
fenheit/ auch vnerfindlichen vnd bestindigen persuationen eludiren/ vnd verechtlich in  
wind schlagen mögen / Jan deme sie dann/ vnd ire Richter/ sich nicht schewen / E.  
Key. May. selbst Hocheit vnd Reputation, hierzu nach irem gefallen zu missbrauchen/  
vnd dann sonst sonst allerdhand vnnötige/ vnd anhero nicht gehörige Händel/ mit einzichen  
vnd unter spicken/ Zu dem Ende/ durch solch zusammen getragen Chaos contulum  
zu unterscheiden / E. Key. May. ihrem vermeinen nach zu bewegen/ die Sachen iherer  
geübten thätigkeiten vnd Landfriedbrüchigen handelungen/ die bei inen zu keinem En-  
de lauffen/ abzuwendern/ vnd an andere orth vermeintlich zuvorweisen/ damit die Sa-  
che auf die lange Bank/ ihrenhalb gespielt/ vnd sie/wie bishero/ also auch förder vnd  
in mittels/ Inn massen bey meines Vorfahren Erzbischoff Albrechten Cardinal zel-  
len/ angefangener / Vnd bey beyden/ auch meinen nechsten Vorfahren/ Erzbischoff  
Sebastian/ vnd Erzbischoff Danielis/ allen lobseliger gedenknis/ fast in die sechzig  
Jahr continuirten vnd gewehrten Rechtfertigung geschehen/ ihr Müslein genugsam

A an mis

an Mir vnd den Meinen erfallen/ vnd sich ein mal wider ihrer Vorfahren/ so vieln als  
beheurte Zusage vnd Versprechnis/ aus dem schuldigen Gehorsam/ darnach sie so  
lang gedürstet/wirken mögen. Darumb sie denn in diesem ihrem vermeinten Be-  
richt/sich sehr bearbeiten vnd bemühen/ diese ihre neue/ nach einander angesproche-  
ne/ vnd gegen meinen Beampten/ Dienern vnd Unterthanen/ Geistlichen vnd  
Weltlichen/ Auch gegen mir selbst/in meiner habenden Obrigkeit/ Jurisdiction,  
Freyheit vnd Gerechtigkeit/geübte thätligkeiten/vn Landfriedbrüchige verhandlungen  
mit dem noch in Camera vnerörterten Execution Proces, vorigen ergangenen Br-  
theiles/ zu confundiren,vnd also ohn geschenet der Sachen (wie man spricht) eine  
wächserne Nasen zu drehen.

Als habe ich vmb so viel weniger vmbgehen wollen noch sollen/ vber aller vor-  
gen/ Ew. Ken. May. meines theils gehanen gründlichen vnd bestendigen Bericht/  
vnd auf Ew. Ken. May. aller gnedigst befehlens/derselben die mancklütigkeit/vnd  
das ganz bawfellig/wider rechtlich unterstehend auswirken/ gedacht des meines Raths/  
etwas noeh ferner / mit grund der Wahrheit/ vnd so viel in kurze geschehen kan/ Auch  
die Noturft erfordern wil/unterthenigt auszuführen/ Bevorab weil mein Rath mir  
diesem ganzem vermeintem seinem Bericht untersthet/Meine vnd meines Erstüffts  
von so viel hundert Tharen her wissentliche vnd bekendliche Hoheit/Superioritet,  
vnd einzige Oberherrschaft/ vber Mein/ vnd meines Erstüffts Erbeigenhumbliche  
Stadt Erfurdt/gans vorkleinerlich anzuziehen/ Ja wider ihr Gewissen/vnd selbst  
eigen Bekendnis vnd hoher bechwreibung/vor sich vnd ihre Nachkommen/ eniglich zu  
halten/ vieler ihrer Vorfahren (seligen) gar zuverleugnen/ vnd Mich mit etlichen  
particular Gerechtigkeiten abzuweisen/sich aber mit dem Gehorsam/den sie Mir vnd  
meinem Erstüfft schuldig gleich andern Reich Städten/dem Heiligen Reich anzura-  
gen/etc.

Dem ob wol angeregte Meine habende Superioritet vnd Oberherrschaft/  
vber meine Stadt Erfurdt/ vnd derselben Bürger vnd Ingesessen/erster in Ew.  
Ken. May. Cammergericht eingefurten Conuentionen, gegen meinem Rath/ wie  
auch hernacher der anderer gefolgeten Rechtfertigung ihrer verweigerter/ Mir aber/  
vnd meinem Erstüfft zum besten erhalten Collection der gemeinen Reichsteut/  
articulando wie auch sonst der Noturft nach genugsam ausgeführt/ Mir auch/  
vnd meinem Erstüfft dieses puncten wegen/ das wenigst mit im einigen tentens aber-  
landt/ sondern viel mehr durch Zuerkendtnis/vs Regalstück/s/ hoher Fürstlicher O-  
brigkeit der Collection meinen Rath vnd Bürger zu Erfurdt/ gleich in den Kaysers-  
lichen ergangenen poenal Mandaten geschehen/ pro immediatre subiectis erkandt  
vnd gehalten/ das also wol vnnötig Ew. Ken. May. mit weiter deducirung hierunter  
zubemühen/sondern es gestracks bey demjenigen/ was erkandt/ vnd vor sich selbst rich-  
tig bleiben zulassen. Inn sonderlicher erwiegung/ das dasselb in ferner zweuel oder di-  
spitation zu ziehen/ oder newe decisiones bey Ew. Ken. May. vnterthenigt zu suchen  
vnd zu bitten (wie mein Rath ihme trewmen leset) in austbringung ergangenen Ken.  
Mandats/meine meinung vnd intention nicht/ sondern dohin gerichtet gewesen/vnd  
noch ist/das E. Ken. May. als das einzig Weltlich Oberheupt im heiligen Reich/mich  
bey dem jenigen/wider den vielseitigen Wuschwilligen ungehorsam vnd verbotene hat-  
handlung meines widersehlichen Raths/mit welchen sie neue Streit vnd Gezenke zu  
erwecken unterstehen/worzu ich vor Gott vnd der Welt Rechts vnd Billigkeit wegen  
befugt bin/ Allergnedigst schüzen vnd handhaben wolten/ Bevorab weil bei meinem  
Rath der schuldig Gehorsam gegen mir vnd meinem Erstüfft nunmehr fast verlo-  
schen wil.

Jedoch

I doch/vi  
auch in diesen sei  
teig Männer und  
seiam vormeinten  
unvornehme N  
andi fürchterlich geh  
en. Ken. May.  
nich sich das wein  
grämet/allein in  
wund über die St  
hem grauenlichen vi  
mit den vorigen net  
was nötig sein w  
den befreien zu la  
richtig zu machen  
durch.

Schätztemich  
nicht verschen/ den  
anderen zu schät  
individuum bemühet  
Von der A  
ausflach in Ew.  
abzunötig sich de  
Dann wie  
mangel/ als welche  
formis verichtet  
sich/ ob siederselb  
ad enquiren lassen  
nicht summag quo  
importata posse eria  
vnde scrob majora

Was dann die  
ältere Gedechtnis  
sich nach ergange  
wurde mich um g  
unterstützung zu  
schönlich das ich  
aufgefunden hand  
auf meinem Rat  
zurück/ auch sag  
zwing mit gewinn  
sich mit/ Well in  
vom Dreisehn/ Ich  
die davon abgeschre  
wurden/ ein enno

Jedoch vnd demnach mein Rath vber das senige so nechst angereget vnter andern auch in diesem seinem vermeinten Beriche vormeistlich anregen/das kein einzige anzeigen Meiner vnd meines Erststiftis habender Superioriter zu finden/ vnd darumb zu seinem vormeinten vortheil/allerhand dermassen Sinistre & peruerle anziehen/das die vñvormeistliche Noturfft erforderet / dasselbige nicht allein keines weges stillschweigend furüber gehen vnd vñbeantwortet passieren zu lassen / So werden verhoffentlich Ew. Ken. May. mich allergnedigst nicht vordrucken / wann dieser mein begerter Bericht sich was weiter erstrecket/ als ich selbst gemeinet/ vnd mir lieb ist/ in deme ich doch gedenke/allein in den Heuptipuncten/ dardurch mein Rath vormeinet/ sich aus meiner in vnd vber die Stadt Erfurdt habenden Obrigkeit vnd Superioritet aus zuwidern/ ihren greiflichen vñfug / vñnd mehrertheils gank widerige allegationes zu entdecken/ mit den vbrigien neben anhencen aber welche mehrertheils ventilirt vnd widerlehnt/ was vnnötig sein wird / mich nicht viel zubemühen / sondern auff ihren werth vñnd vñwerte beruhen zu lassen/ Dann aus deducirung der Heuptipuncten wird die Rechnung leichtlich zu machen sein/ob solche appendices demselben etwas abbruchig seien können oder nicht.

Ich hette mich aber aller vmbstinden/vnd der Sachen beschaffenheit nach/anders nicht verschen / denn es würde mein Rath viel mehr auff Ew. Ken. May. so ernstlich mandieren zu schuldiger parition getreten sein / als mit dieser vnnötigen weitleufigkeit dieselb bemüht haben.

Denn der Anfang meines Rahts vermeinten gehanen Berichts / thut zu der Heuptsach in Ew. Ken. May. ergangenem Key. Mandat ausgeführt nichts/darumb auch vnnötig sich derwegen aufzuhalten.

Dann so viel erslich das Caullire beschedener Imputation Key. Mandats anlanget/als welches durch den benandten Cammerbothen extra officium vngewöhnlicherweis verrichtet worden sein soll / das lassen gegen Ew. Ken. May. ich ihnen mein Rath / ob sie derselben ziel vnd mass / wie vnd durch weme sie ihre Mandata iuslinuirm vnd execuiren lassen sollen / sezen können/verantworten/ do ihrem Tichter vñberwist nicht sein mag/quod in vnu & praxi sit obseruatum, Mandata cœlarea in aula cœlaris imperata, posse etiam per nuncios iuratos Cameræ executi, præsertim in caulsis arduis, & vñ maorem fidem & securitatem executionis.

Was dann die erfolgte erzählung Erster/bey zeiten Keyser Carls des fünfften/hochloblicher Gedechtnis / angefangener Rechtfertigung betrifft / vnd welcher gestalt mein Rath / nach ergangenen Urtheilen/ vñnd hinc inde erlangten Executorialen bewogen worden/mich vmb gütliche tractation aller surgefallener Irrungen vñ Urtheilwegen/ in untertheiligkeit zuersuchen/ weis ich mich dessen/ was surgangen/ zuerinnern. Und sonderlich das ich (vngesehen mir aus manigfaltiger erfaring/ von vielen Ihaben vorgelassenen handlungen/ auch lezt erhaltenner Urtheil/ nicht gering bedencken fürgefalen/meinem Rath in solem frem suchen zu willfahren) ihnen die begerte gütte eingeraumt/ auch Zug darzu beneinet / Warumb aber derselbe zurück gange/ vnd sein anfang nit gewinnen mögen/ bringt jr vermeinter Bericht die ursachen desselben selbst gleich mit / Weil nemlich in krafft deren an Ew. Ken. May. Cammergericht ergangen Urtheiln/ Ich mich meines Rechtens nicht weniger gebraucht / Und die mir zuerkundie Expens vnd Interesse liquidirt, vñnd dasselbe Gerichtlich eingeben / so meren sie dauen abgeschreckt / Als wann hierdurch fruchtbarliche gewundschter vergleichung intressen/ein vnnötig Werk scheinen thete / Egregia sane excusatio, Daraus zu spüren wie



ren/wie ernst ihnen zur gütigkeit gewesen sey/ da sie vnangesehen dessen/ dieselbe wosie nur gewolt/wol verfolgen können.

**D**ie beschuldigung meiner Beampten in meiner Stadt Erfurde betreffende die mein Rath ihnen gerne auff den Hals laden wolten/ als ob sie denselben alle Gerechtigkeit zuverneinen/ vnd dieselbe ihnen zu ensiehen unterstehen/ vnd dessen von mir befchlich/Auch über meines Raths berichten/bitten/protestiren/vnd erbieten zur Güte vnd Recht/ darauff als bald ins werk gericht haben solten/ wie mein Rath dasselbe neben einsführung etlicher vermeintner angezogener Fall/mit weitleufigen worten/vnd unbegründeten persuasione andeuten. Ob wol dasselbe meinem Rath zumal nichts zu entschätzung ihrer schuldigen partition, die ihnen durch Ew. Key May. Mandat außerlegt/fürtreglich sein kan/ vnd darumb dasmals zu verantworten vndtig/ So habe ich doch nach gestait dieser ihnen selbst widersinniger anziehung nicht vmbgehen wollen/Ew. Key. May. derentwegen/ so wol meiner Person/ als meiner Beampten wegen/ vnterthenigst warhaftige gelegenheit anzumelden/ vnd darbei vor augen zu stellen/ Ob vnd was dieser Beschuldigung halben/ meinem Rath/ bey oder abschaffen sey/auff mass an seinem orth füglicher als althier ausgeführt werden solle/ Dann so viel das vbrig/vnd die angedeutete vorlauffenheit anlanget/weil es althier vergeblichen eingesuret/eins theils in der Geschicht viel anders geschaffen/ Theils hernach repetirt werden/ Auch sonstens Imperonaliter angezogen/ habe ich mich desmowider damit aufzuhalten,

**D**Emnach den hierbey auch/ wie hernach dasselbe erhölet wird/ mein Hofgericht ins gemein/vnd besonder von meinem Rath vnorantwortlicher weis/ ganz verechtlich angezogen wird/vnd der wegen sich billich zuvor besser besonnen haben solten/ vor Ew. Key. May. mit dergleichen groben vnerfindlichen anziehung zuverscheinen/ ehe vnd zuvor sie der Sachen saten vnd gründlichen Bericht erlanget hetten/ Sintemal gedacht mein Hofgericht/ in meiner Stadt Meissn/ so wol in ordinari vnd extraordnari. von Thyr vnd Fürsten/ Grauen vnd Herren/ dahin vermög des Reichs Auftrag gelangten Sachen/ Auch Ew. Key. May. selbst Cammergericht/solcher vnd dergleichen beschuldigung halber bisshero überhaben blieben/ Allein das mein Rath mit vnterthenigster Neuerenz vor Ew. Key. May. zu melden/ nirgend kein Schuch gerecht sein wil.

**S**O habe ich nicht vnterlassen wollen E. Key. May. über vorigen beschrechten Bericht/nachmaln hiermit vnterthenigst zu vbersenden/ das mein Rath auff fast ebenschlag hinaus/hier vor in Schriften/sich wider mein Hofgericht beklager/ Darinnen sie mit diesen Dencken vmbzugehen vormerckt werden/wie sich deren herbrachten/vnd mir zu erkandten Appellation/durch was weiss auch daselbige geschehen könnte/ entladen vnd entschütten könnten/wie sieben Numero 1. ferner zu erschen. Was aber mein Hofgerichte/ zu begerten bestindigen Berichte/ mit hinwider zur Antwort/ vnd ihrer entschuldigung schriftlich vbereicht/ist Numero 2. darneben zubefinden.

**Ob** aber das mit Wahrheit bestehen/ das mein Rath dabei anheffet/wie nemlichen/mit solchen vielen (nach laut ihrer gebrauchten wort) andern vnorantwortlichen dingen/ ihnen fast nach aller ihrer Freyheit vnd Gerechtigkeit/ stetig getrachtet worden sey/ solches auch repetendo anderer orth wider gedachten/ das wird sich nach folgenden

folgenden Berichtes wol befinden/wer dem andern bisshero Freyheit vnd Gerechtigkeit gegeben/oder genommen/oder auch denselbigen nachgestellt habe.

Das aber auch hiebey mein Rath sich so Gläfischön zu machen vnterstehen/ als ob sie nie kein Wasser betrübt/ vnd ihren einig rebellion oder Aufführur nicht in Sinn kommen/ noch mit bestandi wider sie verticirt werden könnte/ daher Ew. Key. May. zu ihren unterschiedlichen/vnd wie sie es nennen/geschwinden Mandaten/sich hette bewegen lassen/ Da müste ich zwar bekennen/wann es solchen ihrem angeben gemäß geschaffen sein solte/das von mir zuviel geschehen were/Ew. Key. May. so vielfeltig vnd vorgebentlich vmb Interposition der Key. Authoriter vnd Hülfss/ unterthenigst zu ersuchen/vnd anzurufen.

ES haben aber ohn allen zweifel Ew. Key. May. aus meinem eingefurten wahrhaftigen und bestendigen Bericht/ dorauf die erste Mandata/ vnd erste Beschl. erfolget/der Sachen beschaffeneit genugsamlich eingenommen/ darumb sie denn auch in diesem ihrem jüngsten poenal Mandat/dafür allergnedigst gehalten vnd erkande/ das ungeachtet meines Raths/vnter dem dato den 19. Maii/ verflossenes 88. Thars/ einbrachten vnerheblichen Gegenberichts/ sie denselben Mandaten/ alles ihres Inhalts ein vollig genügen thun sollen.

So wissen auch Ew. Key. May. aus meiner letzten vom dato des 15. Iulij. Anno 89. unterthenigst gethaner Suplication/ allergnedigst zuerinnern/ das derselben Ich gehorsamlich heimgestellet habe: Ob wol solche geplagte facta offensbar/ ipso ture verbotten/vnd als bald proper summum periculum, demselben vor zubawen/ Doch/ damit meinem Rath alle vrsach zu cauillire abgeschnitten/ als ob sine causae cognitione hierinnen procedirt werden möchte/ Ob E. Key. May. jemand aus dero Räthen/naher meiner Stadt Erfürdt abordenen wolten/welche in loco über die nacheinander erzelte vnfugsame handlungen/ schleunige erklündigung einnehmen solten/ dann damals/wie auch hernacher post insinuatum Mandatum. die thätigkeit vnd freuentliche handlungen meines Raths also überhand genommen/ das sie einer öffentlichen rebellion Aufführur vnd einem zerrüttlichen unweiseh ehlicher vnd gleicher nicht sehn können.

Vnd solte Ew. Key. May. das allergnedigst vnd Väterlich vertrawan in Mich lesen/wo Ich dismal einzig ander Mittel/nach gelegenheit dieser Sachen hette finden können/wie solchem antrohenden Ubel/bester fügen hette begegnet werden mögen/das Ew. Key. May. welche ihre Last vnd Bürd ohn das wissentlich genugsam auff sich haben/Ich in gehorsamer unterthenigkeit/ ganz gerne vnd willig verschonet haben wolte.

Das aber mein Rath/ über mein vielfältig schriftlich/ vnd durch mein Abgesandten mündlich ersuchen/begeren vnd befehlichen/ Auch ganz gnedige wolmeinen-de errinnerung/ was ihnen leslich aus ihrem beharlichen Ungehorsam zugewarten stände/sich mit gewöhnlichen ausflüchten der schuldigkeit enteuert/vnd nur jederzeit mit leeren Briefen/vnd faulen Widerantworten mit begegnet/ vnd den versachen halb/ nach lang gehabter gedult/mich leslich dahin bewogen/Ew. Key. May. vmb dero allergnedigste Hülfss vnd Einsehens in re tam pernitiosissimi exempli/ unterthenigst an-durussen/ist mit zwar nicht lieb gewesen/ Wird derhalben viel gedachtelem meinem vielseitigem Rath/deme diese weileufftigkeit zu imputiren. zu treffen stehen/wie sie das

A iii selb mit

selbmie gutem Gewissen gegen Gott / E. Key. May. Mit/ meinem Erbstifte/ vnd sonst  
menniglich verantworten können oder mögen.

Dennach mein Rath gleich hierauf ansethet ( mit vorbehaltener vermeintner  
Protestation , das sie durch ihren Bericht im wenigsten / von denen zum theiln Ew.  
Key. May. Cammergericht / erhaltenen / vnd zum theil daselbst noch vnerörterten  
schwebenden/ oder doch denselben anhengigen/ daher fliessenden/ oder sonst allein da-  
hin gehörenden Sachen nit wolten abgeschnitten sein ) ihre habende iura priuilegia vñ  
Freyheiten / mit vielen hochtrabenden worten/ vnd Selsquipedalibus verbis vermeint-  
lichen auszuführen/meine hohe habende Obrigkeit / in Geistlichen vnd Weltlichen sa-  
chen/ober berurte Meine vnd meines Erbstiftes Erbeigenhämblche Stadt Erfurdt/  
gar zuverleinern vnd zuverrichten / vnd habender Oberherrschaft/ wie nichts zugeste-  
hen. Disfals lasse ich mich erstlich angeregte vermeinte Protestation wenig iren/  
Sondern auff ihrem werth vñnd vñrwerth beruhen / als welche abermals mit einem  
schlipserigen vorsatz ausgespielt / die vielmals angeregte/ neue thäliche handlungen/  
denen an Ew. Key. May. Cammergericht ergangenen Urtheiln/vñnd was bey densel-  
ben in der Execution vñnd Liquidations sachen/ noch fernere auszuführen nötig/mie  
anhengig zu machen/vnd eines vnd das ander vorsehlich zuvoranschen. Dieweil aber  
albereit nechst hieoor Ew. Key. May. mein Intent vñnd Meinung allergnädigst ver-  
nommen/ so thut es alhier auch darbey bewenden / Vnd werde ich mich darumb von  
meinem Rath in keinen Abweg führen lassen.

Vnd macht zwar mein Rath zu deren ihnen selbst eingebildeten Exemption, vnd  
Freyheit ihrem vermeinen rath/ nicht ein geringen ansang von der gülden Bull Caro-  
li quarti dorinnen ihnen ein ius publicum Salut conductus . oder vergleidung der  
Churfürsten geben sein solle / mit vormeldung etlicher sonderbarer begabten Key. vñnd  
Königlichen/vnd des Reichs priuilegien. da doch die Doctorietet angeregter güldenen  
Büllen nur simpliciter ihren Namen unter andern Ständen vnd Städten eingefert/  
Wie sie neben ihnen zum fall einer wahl eines Römischen Königs/ beide Churfürsten/  
Sachsen vnd Brandenburg/ mit vorgleidten helfsen sollen.

Was aber das berhümten sonderbare Key. Kön. vñnd des Reichs Priuilegen,  
damit mein Rath begabet sein solte anlangt / ist mir unbewußt was solches vor be-  
rhümte Priuilegia sein / dann derselben / in der von ihnen angezogenen güldenen Bü-  
llen / welche domals ihrethalb gar nicht außgerichtet / im geringsten gedacht worden/  
Achte es derhalben vor ein bloß berhümten/sintemal destwegen von ihnen nicht viel an-  
tag kommen/würden es sonst / wie andere ding auch / in Druck haben vorschriftet vñnd  
gesetzt da es ihrem angeben gemehz also geschaffen sein solte / Kan doch solches meinen  
Vorfahren/ Mir vñnd meinem Erbstifte tanquam tertio vñnd als Erb vnd Eigen-  
thums Herrn nicht præjudicieren oder nachtheilig sein/Vnd was solches vñb so viel  
mehr weniger/weil die Churfürsten des Reichs Geistlich vnd Weltlich in gemeter gü-  
lden Bull/vnter dem Zittel/ Von widerrüffung der Freyheiten per pragmaticam lan-  
ctionem ewiglich zu halten/vñnd andern mehr gleichförmigen Key. vñnd Königlichen  
special priuilegien cum clausula derogatoria plenisima , vor andern Ständen im  
Reich befreyet vñd begabet sind / wie vñd welcher gestalt weder vorige noch künftige an-  
derer Stände im Reich habende vnd erlangte/ oder hernach ausbrachte Gnaden vñnd  
Freyheiten/den Churfürsten Geistlichen oder Weltlichen an ihren Freyheiten / Rech-  
ten/Ehren oder Herrschaften/in keinerley weis/ schaden oder wider sie sein sollen/wel-  
ches meinem Rath gegen diesem bey weitem fehlen thue.

Wolu



Wolte mein Rath aber vielleicht seine angezogene berhümpte Privilegia auch auf nachfolgende ihre puncten gemeinet haben / Das nemlich sie mit öffentlichen an sie allein ohn mittel vom Kreyer vnd allen Churfürsten des Reichs (darunter auch Meiss zu unterschiedlichen malen gesiegelt) ausgangenen vorsiegelten Citation, vnd vorladung zu Reichstagen / auffrichtung des Landfriedens / auff sie gemachte sonderbare Hülff vnd steur / anschlegung vnd bezalung erforderet sein sollen / Das were ein solch allegirens / mit welchem man meinem Rath vlera hominum memoriam im Reich nie erkandi / vnd das für gehalten hat.

Dann Erstlich ist in dem Reich Notorium, welcher gestalt E. Krey. May. löbliche Vorfahren / vnd sie selbsten als das Heubi / die gemeine Reichstage / in ihrem Namen allein vnter ihrem Innsigel ausschreiben / dabej denn kein Churfürst mit gesiegelt / So darf es auch keiner mache seiner beweisung des Gegenspiels / das nemlich mein Rath zu gemeinen Reichtagen / so viel deren bey Menschen gedachten / ja weit drüber gehalten worden / niemals erforderet / vñ also Consequenter wider dis oder ein anders verabschieden helfen / Wie sie desa auch in keiner Subscription unter den andern Städten zu finden / noch das sie auch / mit einem sonderlichen Anschlag / Hülffe vnd steur / in des Reichs sonderlich davon im Anno 21. der weniger Zahl ernewerten und bestätigten Matricul zu finden / sitemal E. Krey. May. dero Reichs Hofkantley / vnd allen Ständen / welche des Reichs gelegenheit kündig / als auch gemeinlich allen Reichsstädten selbst das- selbe bekannt vnd bewusst / auch vor sich klar vnd am tag / in massen denn meines Raths Vorfahren (nicht weis ich was diesen vor eine vergessenheit ankommen) dem Reich nie gehörig / vnd unterworffen zu sein / sondern zu meinem Erststift sich ausdrücklich be- kündt / Auch derwegen Hülff vnd Rath bey meinen löblichen Vorfaren feiligen / ge- sucht vnd befunden / Wie hernach an seinem orth ferner vormeldet werden solle.

Vnd ist gleichwohl meines Raths halb schimpflich genug zuvernenen / das sie sich desjenigen so Ecklich berhümen dörffen / so nicht recht in vlo oder rerum natura ist / dann nicht wol zu glauben / wann mein Rath gleich andern immaculirten Reichs- städte wie sie sich etlich mal vermesslich hören lassen / sollte so wol zu Reichstagen / als andern Sachen gefordert werden sin / vnd das ihre geleistet haben / des sie sich desselben in erneuerung vnd richtig machung obgedachter in Anno 21. verflossenen Reichs Ma- tricul absch caula cognitione so leichtlich nicht würden begeben haben weil sie diesen sonderlichen Rhum haben wollen / das ihre Voreltern vnd sie sich so steifer handha- bung / ihrer Priuilegien Freyheiten vnd Gerechtigkeiten gebraucht.

Die von meinem Rath berhümpte habende Erste Instanz / an Ew Krey. May. Cammergericht betreffende / sollte mein Rath solches allegirens halb billich schamroth werden / sitemal das Contrarium nicht allein öffentlich war / sondern der Rath hat auch dasselb am ermelten Cammergericht in etlichen Sachen bekände vnd geschriften / darüber auch Urtheil vnd Rechte erhalten / nach fernern Innhalt beygelegter Abschrift / Num. 3. 4. 5. 6. 7. vnd 8. signirt / welche mit den original Acten / wo nötig ferners bewisen werden können.

Das sie aber seithero ein Priuilegium Ruperti gefunden / mit welchem sie sich nunch von solcher erster Instanz auszuwirken unterstehen / vnd derwegen in Camera zu rechtfertigen einbrachte haben solten / dasselbe wird dem Rath nicht gestanden / Aber gesetz / es sol ein solch Priuilegium vorhanden sein / so kan es doch Mir an meinem Rechten nichts prædicieren nach auch meinen Rath etwas fürtreglich sein / dann ihre Voreltern Confessiones propria & res iudicata / sind dagegen vorhanden / als nechst oben belege / Gleichsfalls ist ihi nechst gemeld mit was Freyheiten vnd Priuilegien die Churfürsten versehen sein.

A iiiij Ober

Ber das werden hiemie vbergeben colationirte Abschiffen Romanorum Imperatorum, Ludouici secundi, Rudolphi primi, Alberti, Ludouici, Ruperti, Maximiliani primi, & Caroli quinti, Numero 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. bezeichnet) dardurch des Raths berhümbs Priuilegium, si extat, aller dings casirt, darumb er auch dasselbe niemals herfür bringen dorffsen.

S O ist es auch ein vergebentlich iactirn, iherer Hülf vnd Volge/ die sie wider etliche vnterschiedliche Fürsten/ Auch wol die Erzbischoffe zu Meinz selbst/ ohne mit tel geleistet haben sollen/ dann davon keine meldung/ wer/ wann vnd wo/ So kan ich auch nicht davon sagen/ wie viel sie iherer benachbarten Fürsten aus dem Lande verjaget. Das weis ich wol/ das meine Vorfahren seligen/ von ihnen desselben wol verschert blieben/Wiemann dann in annalibus Episcoporum & Archiepiscoporum Mos guntinensium so viel befindet/ das Pipinus pater Caroli Magni vngesehrt bey acht hundert Jahren des vorhabens gewesen/ ipsam sedem Archiepiscopalem gen Erfurdt auf S. Peters Berck zu transferiren, nisi restitisser tunc temporis pontifex Romanus. Und gesetz/das dergleichen etwas/vorzeiten were vergangen/ So weis menniglich wol/ was es vor eine gelegenheit im Reich/ vor aufgerichtem neuen/ vnd hernach erweiterteren vnd verbesserten Landfrieden/ vnd seithero darauff erfolgten heilsamen Reichs Constitutionen, mit veyden vnd versiegung/ unter Hohen/ Mittern vnd Nidern stands Personen gehabt/ Welche vnordnungen vorlengst im Reich auff gehaben/vnd nunmehr/ Gott lob/ in ein andern vnd lobsamern Stand vnd Wesen gebracht/ Dordwegen auch dis berhümme meines Raths ihnen zu nichts vortregliches noch meiner habenden Oberherrschaft präjudicirlich sein kan.

Dergleichen vorgist sich mein Rath abermals gröblich grumg an deme/ das sie prætendiren, Sie hetten über ethiche hundert Jar/ iura publicæ protectionis armorum & fæderum gebraucht/vnd herbrachte/ da doch ihnen wissend/ als mein Vorfahre feliger Erzbischoff Albrecht Cardinal/ in dero zweiten angestalten Conuention klage/ sich beschwert/ das der Rath zu Erfurdt/ die Chur vnd Fürsten zu Sachsen/ zu Erzbischirmherren angenommen/ der Rath selbiger zeit/in ihren wider die zweite Meinische Klage peremptorial den 21. Marti, Anno 26. in Ew. Key. May. Cammergericht eingeben/ dargegen allegirt. Weil Erfurdt Meinz entlegen/ und men vor Jahren viel widervertiges widerfahren/ hetten sie sich in Sachsischen schirm begeben/ welches die vorigen Erzbischoffe gewüst/ rathlicirt, vnd das sie dargegen vieltausend Gulden meinem Vorfahren Alberto Administratori erstattet vnd erlegt haben. Wie sie dann dasselbe in ihren Exceptionibus am 7. Marti, Anno 69. einkommen/ in puncto der andern Conuention klage/ ausdrücklich bekennen/ Dahero dann aus iherer selbst gerichtlichem Bekendtniß erscheinet/ das sie dergleichen Schutz vnd Schirm/ außerhalb was sie/ wie angeregt/ mit dem Haus Sachsen/ in Anno 1483, vorgenommen/ zuvor nie gehabt/ das sie auch in solchen Sachsischen Schutz anderer gestalt nicht/ dann mit meines Vorfahren bewilligen/ sich begeben.

ZV deme bekennen sie selbst hernach/ vnd zeigen an/ das solcher Schutz dem Stift Meinz/ an dero Obrigkeit vnd Gerechtigkeiten/ nich nachtheilig/ sondern bishero dabey ohne eintrag Sachsen/ ruhig bleiben. Inn massen dann in solche vereinigung mit Sachsen/ der Erzbischoff vnd Stift Meinz/ mit lautern worten ausgenommen worden/ Darumb ist auch die am Cammergericht/ durch iheren Rath ethiche mal



etliche mal hoch angezogen absolutori Urtheil auf die ander Meinische Klage / nicht simpliciter sondern mit diesem einvorlebten vorbehalt (doch ihnen klägern/ire Recht vnd Gerechtigkeiten/in vnd an der Stadt Erfurdt/ auch den Bürgern vnd Einwohnern/in allwege vorbehalten) ausgesprochen/ So dem auch also ist/wie es mit bestand angezogen / das mir vnd meinem Erzstift/ nach besag jziger ergangenem Gerichtlicher vorbehalts/Auch meines Raths selbst eigen Bekendtnis / dadurch nichts præjudiciale sol zuwachsen/ Immassen die Rechte dasselbe auch also wollen: Inferiores nimirum posse is detensionis causâ potentioribus submittere, & per illam submissionem saluam nihilominus existere superioritatem & iurisdictionem ordinarij, neç per talem receptam protectionem nullam iurisdictionem acquisitam esse protectori. Wie dann die Stadt Worms/Gelnhausen/Eschlingen/vnd andere mehr Reichs Städte sich in etlicher Chur vnd Fürsten Schutz begeben / Aber doch werden sie dardurch Ew. Kyn. May. vnd dem Heiligen Reich nicht entzogen. Solchen nach kan abermal des Raths gros thümen/den stich nicht halten / als ob ich der geistlichen Oberherrschaft halb einen stich gelitten hette/viel weniger wie mein Rath ex t. alia præsuppositis daruff ganz imperituer zu concludiren unterschiet / das sie derentwegen nicht weniger als andere Reichsstädte vnd Städte / dem Heiligen Reich ohne mittel unterworffen gewesen vnd noch sein / Darumb sich vor denen wol fürzusehen/ welche (wie man zu sagen pflegt) kalt vnd warm aus einem Munde blasen können.

Was aber gleich hernach mein Rath vorgebentlich der gemeinen Reichs Anschlag wegen anregt / als ob ihnen dieselbe ihres gefallens entweder Coniunctum mit Mein/oder aber allein separatum zu erlegen/ frey vnd heimgestalt gewesen sein sollen/ Vnd was darbey mehr eingefürt/achte Ich vnnödig/mit diesen vergebenen allegationen mich viel zubemühn / dann numehr / wie ihnen selbst bewuft/ das Contrarium in Ew. Kyn. May. Cammergericht erlant/vnd mein Rath/Bürger vnd Stadt Erfurdt mit den gemeinen Reichs anklagen/mir mit Urtheil vnd Recht heimgewiesen / Vnd dahero mein habend merum & mixum Imperium atq; omnimoda iurisdictione desto mehr confirmirt vnd bestätiget / dabej es billich beruhen thut/ vnd wird dardurch des Raths Appendix (als ob tacti nororietas bezeuge/ das extra conuena meine Stadt Erfurdt/in allen vor Meinischer iurisdiction exempt vnd gefreyet sey) in vorigen vnd folgenden puncten/als der öffentlichen wissenschaft zu entgegen/ vnd vmb so viel mehr ausgemusterd/weil meine Bürger daselbst (daruon sie hirben nicht viel singen) von meinen Vorfahren vnd Erzstift Freyheiten ausbracht haben / das sie in prima instantia, außerhalb der Stadt Erfurdt nicht gezogen / sondern daselbst vor dem Meinischen Gericht zu sieben schuldig/vnd dergleichen noch mehr / so an seinem orth vnangeregt nicht bleiben sol.

Vnd begehet mein Rath noch ein greiflichen Irrthumb / in deme sie sich abermals überrechnen/das wie ihre wort lauten / meines Erzstifts von dreyp hundert Jharen anhero gehabte particular Gerechtigkeit/ leichtlich zu demonstriren sey / dadurch sie vermeinen abermals etwas gewonnen zu haben. Es sol aber hernach an seinem orth/do es füglich gesein kan/ ihnen mit der Kreyden dargeschmitzt werden/ wie weit sie in deme irregangen / Wierpol sjen/ wann sie nur selbst wollen/ das Gegenspiel ihres allegoriens nicht unbewußt sein kan.

Vnd



UND demnach in folgendem Pass sie vermesslichen forfahren / als ob von  
ihnen kündte verneinet werden / wie diese gegenwertige stunde / Ich vnd mein Erzstift  
die vornembste stück zu höchster gewalt gehörende / nicht haben / noch zuvor herbracht /  
viel weniger omnimodam iurisdictionem haben kan / vnd derwegen in jrem gebrauch  
gar viel Freyheit vnd Gerechtigkeit / vnd vermeintliche Regalien zumessen / die auch  
vorneme Reichs Städte nicht haben sollen / auch über vnd wider meinen Erzstift in  
folgenden posten nach ihrem gefallen umbitragen / vnd unterstehen mein Hoheit / iuris-  
diction vnd Oberherrschaft gar zu explodiren / Desgleichen sich ist / als ein Mit-  
herrn vnd Concurrenten neben mich zu sezen / dann mit ihrem vermeintlichen angezo-  
genen Regalien über mich zu sein / Bald hernach auch / meiner geringsten vnd erblichsten  
Bürger ein gleich zuwachten / vnd was der ungebürlich vnd vnerfindlich anziehung  
mehr sind / So wil mir dis orths desto weniger gebüren / vnangesehen solches alles zu-  
vor ventilirt obgeleyhet / decidiert vnd bes Ew. Kex. May. Reichs Hof Canzley satza-  
mer bericht zu finden / dieses meines Raths Freyheit / mir vnd meinem Erzstift zu  
nachteil vnd vorsang ungedeitet vor overschleichen zu lassen / Bevorab da mein Rath  
sich in diesem vnd dergleichen Fällen dahin auch anleiten vnd führen lassen / alle solche  
vnbestendige illationes / mit verschweigung der waren gelegenheit / unter die gemeine  
Bürgerschafft zu spargiren / ihnen ihr so hoch angezogen Stadt Regiment alleine an-  
sehnlichkeit zu machen / vnd mich mit etlichen particular Gerechtigkeiten gegen sie zu-  
vor kleinen / Ja auch mich selbst in mitte der geringsten Bürger zustellen.

DAmit denn diese angezogene Freyheit / als das ich auff diese stunde die vorne-  
meste stück zu höchster Gewalt gehörig nur heit / oder herbracht in etwas gezeumbe / das  
gegenspiel auch / vnd merē contrarium dargethan werde / Das nemlich ich vnd mein  
Erzstift die furnembste stücke zu höchster gewalt gehörende haben / dieselbe auch also  
herbracht. So kan mein Rath mit nichten in abreden sein / sondern müssen es zum fall  
ihrer beharlichen schlipffserigen lüter fügen / als überwiesen / gestiesen vnd bekennen /  
Sie wolten dann alle ihre Vorfahren seligen / zu entächtigen Leuten machen / Auch  
sonst was vor augen vnd am tag / nicht gut sein lassen / des Ich vnd mein Erzstift / auch  
ein jeglicher ordentlicher Erzbischoff zu Meins vnd Churfürst / der Stadt Erfurdt /  
einziger Erb vnd Eigenthums Herr / mit aller Hohen vnd nider Obrigkeit in Geist-  
lichen vnd Weltlichen Sachen sey / vnd darin merum & mixtum Imperium / ober vnd in  
der Stadt Erfurdt / vnd derselben Fluhr habe / Das auch darumb Grund vnd Be-  
den einen Erzbischoffen vnd Stift Meins / als Erbherrn eigenhümlich gehörig / der  
vrsachen wegen / der Rath vnd alle Bürger meinen Vorfahren vnd mir mit Eyden vnd  
pflichten / als Unterthane / von viel hundert Tharen hero vermaadt gewest vnd noch /  
Und ist wenig daran gelegen / wie die concepta verba ires Eydes lauten / Sintemal sie  
in den Concordaten vnd Beylagen / oben Num. 3.4.5.6.7.8. bekennen / das Meins  
Churfürst / ihr Ober vnd rechter Erbherr / vnd sie meine getrewe Unterthanen / dem die  
Stadt Erfurdt / vnd darin alle Höhe vnd nider iurisdiction ohn mittel zusändig  
find / Quia omnia in verbis homagi illorum compræhensa esse consentur / ut scilicet  
ea firmiter obseruare teneantur / Und das auch zu noch mehrer besterckung hoher  
Fürstlichen Regalien vnd Oberherrschaft ein Erzbischoff zu Meins / dem Rath vnd  
Bürgerschafft zu Erfurdt / mit gemeinen Reichsteuren / wie ob angedeutet / vnd in Ca-  
meta erhalten / zu belegen habe.

Item

Item / Und das nicht allein die Appellationes von den Gerichten zu Erfurde/  
Geistlichen vnd Weltlichen / an mein Consistorium sedis huius vnd Hosgericht / in  
meiner Stadt Meins ergehen / Sondern das auch mein Rath in prima instantia / als  
zum theil vor vermeldet / keinen andern Richter als Mich / vnd meinen Erzstift zu er-  
kennen hat.

Das auch ich vnd mein Erzstift des Zolls Regal / Freyheit vnd Gerechtigkeit  
daselbst haben / So dann auch das Exercitium der Hohen peinlichen Obrigkeit / vnd  
darzu gehörigen Principal stück des Galgen / Rabensteins / Gagl / Nachrichter vnd  
Nachrichters haus auf dem Markt / der orth mir zustehen.

Das erste / vnd das niemlich ein Erzstift vnd Stift Meinz / der Stadt Erfurde  
rechter Erbherr sey / das ist einmal mit alten deutschen runden Worten / in dem Ver-  
trag Alberti Administratoris meines Raths / Num. 6. übergebenen Drucks / fol. 43.  
vnd 44. von Rathsmeister / Rath vnd ganzer Gemeine / meiner Stadt Erfurdt / vor  
sich vnd ihre Nachkommen ewiglich zu halten / erkandt vnd bekandt worden / Und das  
die Stadt Erfurdt von alters hero / dem heiligen S. Martin / dem Stift Meinz / vnd  
einem Erzbischoff daselbst zustehet / das die Bürger / Rath vnd Gemeine / dem Stift /  
mit treuen Eyden verwandt / das sie von dem Stift mit etlichen Freyheiten begabet  
vnd begnade / vnd das sie ihre Obrigkeit / Herrlichkeiten / Gnaden / Freyheiten / rech-  
te vnd erbare Gewohnheiten / von dem Stift Meinz herbracht haben / darauff dann  
auch nach solcher bekendtnis / gedachter Albertus Administrator seliger / als der Erb  
vnd Oberherr / als bald darauff Rath vnd Bürgern præcipiendo vfferlegt / was sie  
thun sollen / Nemlich / sollen Rath vnd Gemeine sich gegen uns / unsern Nachkommen  
vnd Stift / getrewlich / mit herkommen / vorwandtnis halten vnd beweisen.

Item / Die onseren von Erfurdt / sollen auch vns / unser Nachkommen vnd Stift  
Meinz bei unsern Obrigkeit / Herrlichkeiten / die wir vnd unser Stift zu Meinz  
haben / auch Gerichten Geistlichen vnd Weltlichen / Hohen oder Nidern / auch gewöhn-  
lichen vnd ziemlichen Gerichtsfällen vnd müssen / vnd andere onser Stifts Rechten /  
Gütern vnd Zinsen / nicht irren / verhindern noch versperren / dorein nicht tragen / oder  
durch die Bürgere oder andere / deren sie mechtig wären / tragen lassen / in keinen weg /  
etc. vnd dergleichen durchaus alles præceptive.

Damit aber ein Rath vnd Gemeine desto getrewer / aufrichtiger vnd fleissiger /  
dem was also ihnen aus gniedigem zulas / wolmeind vbertrawai / vnd sie zu halten  
versprechen / nachseze / findet sich aus dem folgenden Context desselben / wie auch der ne-  
hest hernacher folgendem disposition vnd vergleichung Bertholdi Archiepilcopi / fol.  
51. das dem Rath vnd Bürgern / vber vorige statliche empfangene elargitiones etlicher  
Freyheiten / nach ferner versehung / Gnaden vnd Gerechtigkeiten widerfahren / mit  
folgenden vnd dergleichen worten / Und haben wir gemeinses Nutzen wegen / vnd  
unser Bürgern zu gute / nachgelassen.

Item / Alle onseren Vorfahren vnd Stift Meinz / dem Rechten zu steyr / auch  
unser Bürger kosten vnd schaden zu verhüten / ewiglich zugelassen vnd bewilligt haben.  
Item / So haben wir aus Gnaden zugelassen. Item / haben wir unsern Bürgern / des-  
ten aufkommen vnd wolfart wir gerne je sehen / zu nutz vnd gut zugelassen / etc. Wie der-  
gleichen mehr in gedachtem Abdruck gemelster örtler zu befinden.

Welches



Welches alles / so wold die Menschische Hoh vnd Obrigkeit / als andere Herrlich, Recht und Gerechtigkeit betreffende / meines Raths Vorfahren / obgemelst gestalt / doch mit diesen klaren ausdrücklichen worten erkandt vnd angenommen / vnd nemlich bey dem Vertrag Alberti mit diesen worten : Solche ist gemelte Beschreibung vnd Vertrage mit allen vnd ißlichen meldungen / Worten / Artickeln vnd Puncten / wir obgemelte Rathmeister vnd Rath/Räthe vnd ganze Gemeinde der Stadt Erfurde / erkandt / gewilliget vnd angenommen haben / Erkennen / willigen vnd nemen den an / vor uns / vnd unsre Nachkommen Ewiglich / Gereden vnd versprechen / in waren Worten / als wi dem Stift gewandt sein / dem unsers theils vollkömlichen nach zu kommen / vnd vnuerückt zu halten / vnd darwider nicht thun / in keine wege.

Bey dem Vertrag Bertholdi aber / solche obgemelte Beschreibung vnd Vertrag / mit allen vnd ißlichen meldung / vt supra / vnd folget :

Und dieweil der obgenannte unsrer gnedigster Herr von Meins / sich in diesem Vertrag gegen uns so gnediglich vnd günstiglich erzeigt vnd hören lassen hat / uns vnd seiner Gnaden Stadt Erfurde / förder in unserm Anliegen / darmit wir beleidiget sind / gnedigen Rath / Hülf vnd Förderung zu thun / So sind wir das seinen Gnaden vnd Stift Meins billich dankbar.

Nun haben aber domals / Rath / Räthe vnd Gemeinde meiner Stadt Erfurde / anders nicht sollen oder mögen erkennen vnd bekennen / dem das ein Erzbischoff vnd Stift Meins / der Stadt Erfurde Erbherr / vnd ordentlicher Richter / vnd darumb wir vnd dem Stift / allein eigenhümblich gehörig vnd gesindig seyn / Sintemal je vnd allewege von derselben Voreltern / laut des Ingred bey der Beschreibung Alberti / es also dafür gehalten worden / Ja sie auch dasselbige am Key. Cammergericht / in ihren Exceptionibus wider Claus Stolbergern & consorten, in articulo 3. disertis verbis sehen vnd bekennen / vnd das über 700. Ihar / nach klarem Inhalt deren Abschrift oben sub Numero 5. beygelegt. Inn massen sie auch bekandt haben / in einer Misiuen in Camera / vorgelegt / in welcher sie unter Dato des 1263. Ihrs / an den damaln regierenden Erzbischoff / auch Probst / Dechant vnd Capitel zu Meins schreiben / vnd unter anderm bekennen : Civitatem Ephordenlem ipsius Archiepiscopi & Capituli esse / & quod eam possideant de gratia eorundem. Welcher Misiuen Inhalt in Erzbischoffs Ettheri erstem Anschlag ( den der Rath neben seiner ißigen ablehnung sub Numero 6. von neuen gedruckt / beygelegt ) fol. 16. fac. 1. verl. Geben wir anfangs zu erkennen / etc. erhöht vnd inserirt wird / Qua editione & productio ne Senatus censetur eadem contenta confiteri. Als in Rechten / durch gemeinen Beschluss der Rechtsgelehrten obseruirt wird / etc.

So viel nun die ist angeregte offbare / vnliegbare puncten anlangen thut / finde ich in ganzer meines Raths eingebener Schrifft / keinen einzigen angezogenen erheblichen oder bestendigen grund / wie sie da von abweichen / oder sich derselben entschätten können / Denn ob wol mein Rath mit erzählung jret / in meiner Stadt Erfurde exerci renden Rechten und Gerechtigkeiten / sich viel bemühet / wie sie dieselbige mit meiner ha benden hohen Fürstlichen Jurisdicition vnd Obrigkeit confundiren / vnd also mir nur ethliche species summa potestatis gestehen / vnd die Leute darmit irre machen mögen.

So können sie doch ihrer Vorfahren seligen / vnd ihre Confessiones proprias vnd andre hohe bekehrungen darmit nicht vmbstoßen / Und braucht mein Rath in er zählung



Zehlung solcher ihres Recht vnd Gerechtigkeit (welche ich ihnen/ so viel sie wissentlich  
vn̄ bekendelich von meinen Vorfahren seligen/ vñ Erzbischoffen herbrachte/ gleich dem-  
selben gerne gönne) die Synceritet wie ihre Vorfaren freyes rundes Gemüths ge-  
than / nicht das sie nemlich bey etlichen vornembsten puncten meinen Vorfahren seli-  
gen/ die gehörende ehr zueigneten/ das sie mein Rath/ dieselbe aus sondern Gnaden vnd  
Priviliegen zu desto besseren wolstand der Stadtfortpflanzung/ gutem friedlichem we-  
sens/ Auch abschneidung allerhand vnnötigen kostens/ von ihnen erlangt haben/ Und  
derwegen meinen Rath keineswegs durch den luste zugewachsen/ Derwegen weil diese  
ihre erzehlung / ihrem selbst andeuten noch eine repetitio desjenigen ist/ was sie auch in  
Camera vorbrachte/ Mit welchen sie gleichwohl meiner habenden Superioritet, vnd ho-  
hen Obrigkeit keinen abbruch gethan/ So ist vnnötig ferner allhier in specie sich aufz-  
zuhalten.

Wie vnd welcher gestalt aber hieneben mein Rath dasjenige als ob angeregt/ ge-  
denkt zu halten/ vnd zu vollstrecken/ In massen ihre Voreltern vor sich vnd ire Nach-  
kommen/ Ewiglich bey waren trewen/ vollkömlich nach zu kommen/ vnd vnorrückt zu  
halten/ vnd darwider in keine wege zu thun versprochen/ Das haben Ew. Key. May.  
aus denen vielfigten/ dero selben von mir unterthenigst vorbrachten beschwerung/  
nicht allein Allergnedigsten vornomen/ sondern heraus ist von meinen Unterthanen  
dem Rath selbst/ in dem sie mit diesen Worten heraus fahren: Das Meint weder in  
peinlichen noch Bürgerlichenfällen mit seiner erkendtniß einigen Menschen ( es sey  
denn mit ihrem guten Willen ) vmb den geringsten Pfennig/ zugeschweigen Leibs vnd  
Lebens/ benachtheilen oder beschweren/ noch eing vollkommenen Gericht/ ohne ihre  
hülffe vnd zuthun vben können,

Welchem vorgeslichen Abtritt den meinen Rath nicht allein mit worten allhier  
anzuziehen/ sonder am werck meisterlich zu erzeigen weiß/ Sie numehr nicht auff ihrer  
Voreltern so hohe versprechniß vnd berkerung/ travens vnd Glaubens/ sondern auff  
ihr arbitrium vnd willkür sesen: Nemlich ob siemir/ meinem Erzstift vnd Beamp-  
ten gestatten wollen/ meine Obrigkeit/ Hohen vnd Jurisdicition in meiner Stadt zu  
vben/ oder aber wann es in ihrem guten willen nicht sey/ mir nicht allein in den Hohen  
nichts zu gestatten/ sondern auch zu dem geringsten mir zuverhelfsen/ vnd das sic volo,  
sic iubeo/ also auff sie zu deriuiren. Noch dennoch geben sie solchem ihrem erbarn er-  
erbieten/ si Dijs placet, den Tittel / Des allerhöchsten Herrlichkeit vnd Freyheit/  
cum sit species extremæ inobedientie. Und darwur mehr straffwirdig/ als herrlich/  
Dann es werden ohn zweifel meine löbliche Vorfahren seligen/ nicht gelidten oder ge-  
statte haben/ das sie sich angegebener massen/ in der hohen Fürstlichen Jurisdicition vñ  
Obrigkeit/ auch zugleich mit eingenischer hetten/ wo nicht vmb mehrre befördering  
vnd sicherheit wegen/ ihnen der aus Gnaden etwas zugelassen vnd gesattet were wor-  
den/ vnd solches der vrsachen wegen/ Dieweil die Stadt Erfurt dem Erzstift/ als  
mein Rath oben selbst bekennen/ etwas entlegen/ das einen Erzbischoffen zu Meinz/ bei  
solcher domals zugewachsener Commun, fast schwer vnd unreglich gefallen were/ mit  
nus das Regiment des orth auszufüren. Derwegen denn dergleichen Recht vnd Ge-  
rechtigkeiten/ auch etliche accidentia zu exequirung desjenigen/ was von hoher Obrig-  
keit wegen zu thun gewesen ( Welche Superioritet vnd hohe Fürstliche Jurisdicition,  
meine Vorfaren seligen/ ihnen vnd dem Erzstift/ in Geistlichen vnd Weltlichen sa-  
chen/ vnd was einer Oberherrschaft allein gehörig/ jederzeit für vnd aus behalten )  
meinem Rath aus besondern Gnaden anbefohlen/ vnd vergünstigt worden/ Darumb

B

damn

dann auch damit ein Rath / in desto steiffen Gehorsam bey shrem Erb vnd Oberherrn ewiglich verbleibe / mein Rath von dem Erzstift / ihr gros vnd klein Innsiegel / welches sie sich noch heutiges tages gebrauchen / erlanget / Sie sich auch neben den führung des Erzstifts Wapen / des weissen Rades / in der Umschrift ihres Innsiegels (Ein getreue Tochter des Stifts Meins) pro vinculo perpetuæ devictionis & subiectonis nennen vnd bekennen / Und solches zwar nicht vnbillich / als welche nunmehr von dem Erzstift Meins / mit herrlichen Priuilegiien / Freyheiten / Recht vnd Gerechtigkeiten / reuerata tamen semper Archiepiscopis Moguntini superioritate omnimo da ausgestrewet / vnd je lenger je mehr damit decorirt / vnd honestirt worden.

Das sie nun solche erlangete Gerechtigkeiten zu ihrer Willkühr wollen aussehen / dieselbe nach shrem gefallen gegen mit misbrauchen / Und als eine vndankbare Tochter / mich vnd mein Erzstift damit behennen vnd aufzthalten / wann vnd wie sie wollen / vnd noch darum / also in einer h̄chsten Herrlichkeit vormessentlich zu glorieren / Wer wolte nicht die Sachen nur ein wenig vorständig darvor erkennen / vnd vormügeder Rechte ermessen / Quod tales exorbitanter delinquentens non solū banniri / sed omnibus etiam privilegijs & bonis illis ab Archiepiscopis Moguntinis concessis se indignes fecerint atq; ideo illis in perpetuum priuari debeat / Bevor aber da sie noch in einem andern orth / dieser ihrer vormeinten Schrifft sich ausdrücklich erklernen / das sie einem Erzbischoff vnd Churfürsten zu Mens / außerhalb estlicher iuris particularium die sie nur gesiehen / weiter vor ihrem Herrn nicht erkennen / dadurch sie also die Obrigkeit / das Band der Verträge / Auch das darinnen besandte vniuersale aufzulösen / vnd von sich zu werfen untersiehen.

○ Jesem hefft si noch eine Clausul an / mit folgenden worten : Dann mit solchem / gleich als mit einem Baum die Stadt allzeit / wie nach sich erwehren könnten / das die Erzbischöfliche Beamtenten dem Stift auff mass geneligtten Gewalts zur Ungerechtigkeit wider die Bürger / in Bürgerlichen vnd peinlichen Sachen / nicht misbrauchen können noch dürfen / Aus welchem Anhang leichtlich zu colligiren vnd abzunemen / ob ihnen Glauben zu zustellen sey / was sie fast anfangs / wie oben angeregt gegen meine Beamtenten zu Erfundt / sich beschweret vnd beklage / desselben orthswarden sie von shnen beschuldiget / als ob meine Beamtenten mit allerhand grübler gewalt vnd nemerung den anfang gemacht / Item / Das sie alle der Stadt Gerechtigkeit ihnen de facto importunissime abzustricken unterstanden / Und was sie daselbst fernern nach einander mit mehrern vnground andeuten.

ALchier aber dorffen noch können meine Beamtenten vermäde meines Raths abermals zwisachen Riede / kaltes vnd warmes / sich an des Raths hülfe nicht getrostet.

Das Erste meiner Beamtenten bezüchtigung betreffende / ist ein lauter überdunst vnd geferbter schein / dahin allein gemeinet / das sie ihre begangene verbottene thätigkeit / vnd Landfriedbrüchige eingriffe / in etwas beschonen vnd vermenteln möchten.

Das ander aber / das sie prolibito handlen / vnd also deren ding sich schämen / die sie billicher vnter den Bentzen gelassen / als herfür gezogen haben solten / Erscheinet aus deme / Das alle ihre anstellung dahin gehet / wie sie meine Beamtenten in ein Docks horn / je lenger je mehr zu treiben untersiehen / Wie es dann Notorium / vnd der orth / Stadt

Stadt vnd Land fändig ist/ in deme von meinem Rath vnd ihren bestalten auffzachtern/  
dermassen zu zeiten ihnen meine Beampeten mit der That vnd gewalt zugesetzet wird/  
das sie sich manchmal mit allein nicht sicher dürffen sezen lassen/ sondern wo mein Rath  
nur ein geringe ursachen vom Zaun nemen könnten nach stets theils trachten zu Thurnt  
mit ihnen fahren/ darvnd sie dann nicht wenig abgeschreckt werden/ mein Recht vnd  
Gerechtigkeit/wie sich gebüret/einzufordern vnd hand zu haben/ Und machen also mit  
der that war/ was sie nechst hieroben vormeßtlich thümen dürffen/etc.

Vnd wird mich hiebey niemand verdencken können/das ich bei dieser vielfältigen  
meines Raths zunötigung/ meinen Beampeten außerlegt vnd befohlen/ mit besserer ge-  
wasam dahin zu sezen/vnd an ihrem fleiß nichts erwinden zu lassen/das mir vnd mei-  
nem Erftifft an hero gebrachter Superioritet/Obrigkeit/Recht vnd Gerechtigkeiten/  
vnd was mir mit Urtheil vnd Recht zu erkandi/nichts nachtheiliges oder præjudicir-  
lichs widerfaren möge / Da auch etwas mit der Gewalt oder der That jnen begegnen  
solte/dasselbe weil sie meine Beampeten mit gegen Gewalt irem des Raths selbsten glo-  
riren nach an Leuten vnd Hülff zu gering / durch rechtmäßige mittel mir nichts entge-  
hen zu lassen / Darumb es ein Colerirt Werk / was meinen Beampeten vnder Ge-  
walt halb zugemessen wird/ Dann da sie selbsten desselben an Hülff vnd Leuten allzeit  
mechtig sein könnten/würden sie bisweilen der Stadt sich nicht enteufern / Wie neu-  
lich aus zugefügtem bedrangnis geschehen müssen/vnd Ew. Key. May. allergnedigst  
vnbewusst nicht ist.

Welcher er zelten ursachen halben/dann mein Rath mit / da ich damit gemeinet  
die Warheit strack zu entgegen Gewale vnd unrechtshut / in deme sie melden (Auff  
mash gewilligten Gewalt zur Ungerechtigkeit) Dann ob ich meine Beampeten einiger  
Gewalt/für Ungerechtigkeit eingreumet/vnd sie denselben ins Werk sezen können/  
das ist ist erzehlet/So bin ich Gott lob/deshalb bey meinen Benachbarten / vnd im  
Reich besser/als bey diesem ungehorsamen hauffen bekande / Dann aber was sie unter-  
stehen vngebürender weise Mir zu zumessen/das finden sie bey ihnen in ihrem Busen  
selbst/Sintelmal wo Gewalt fürgehet vnd geübet wird / da iss sich mehr Ungerechtig-  
keit als Rechtens zu versehen/etc.

O Eweil dann ihre Sachen mehres theils auff Gewalt vnd verbotene That,  
lichkeit gericht/so müssen sie selbst diejenigen sein / die solchen Gewalt zur Ungerechtig-  
keit gebrauchen.

Was hernach von wegen der Landsteuer/ auch Volge vnd Dienste/ sampt an-  
dern mehr/dessen sie mein Rath befreyet/ vnd sonst berechtigt sein sollen/ das wird sich  
aus vorgehenden vnd nachfolgenden wol finden lassen / mit welchem sie dann aber-  
mals etliche ire angezogene Gerechtigkeiten vermisschen/welchem in Camera genugsam  
begegnet: Das sie aber auch dabei plenum ius & possessionem der Schlüssel be-  
warung vnd befestigung der Stadt mit Graben/Mauren/Zärtinen/Bollwerken  
vnd dergleichen zu haben / sich so berhümen / das haben sie weder vom anfang noch  
hernach zu thun/vor sich selbst macht gehabt / Dann weil mein Rath vnd Bürger  
Ex gratia des Erzbischoffs/die Stadt Erfurt bewohnen / Ist ihnen solches aus son-  
dern Gnaden zugelassen/ auff mass in dero gedruckten Verbeschreibung Bertholdi fol.  
z2. ausdrücklich zu befinden/ da sich Rathsmeister/Rath vnd Rathes auff S.  
Ciriacus Berge vorgenommenen Barwens halb entschuldigung eingewendet / das sie  
B ff nemlichen

nemlichen/solches Ih. E. seligen/vnd dem Stiffe zu wider nicht gehan/noch außgerichtet/Sondern meiner Stadt Erfurde zu besserer verwahrung vnd enthaltung/ Das gedachter Erzbischoff Bertholdt in solchem Bau/ mit vorbehalt etlicher Gerechtigkeit bewilliget/Dahero dann auch jedesmals/wann ein Erzbischoff zu Meins mit todt abgehet/ ein Thumb Capitell daselbst vacante sede, einem Rath zu Erfurde/ wie sie in abrede nicht sein können/befehlt die Stadt Erfurde in guter Hut vnd gewarsam zu haben/die Pfortenwacht/vnd alle andere Noitursti/zum fleisigsten zubestellen/vnd alenthalben gute vorsehung zu thun/damit hohn/spot vnd schaden verhüet wird/Mit erbieter einen künftigen erwölkten Herrn/ ihrem alten Brauch nach/zuerkünden/Ihme den gebürlichen Gehorsam darauff zubeweisen/Aus welchem stück abermals zu erschen/wie mein Rath in solchen vnd dergleichen fellen/ so Sinistre mit den Sachen vmbgehet/ vnd dadurch an tag geben/das sie sich alles desjenigen fast schemen/ was ihre Voreltern durch erzeugung ihren getrewen dienst/von meinen lieben Vorfahren seligen/vnd Erzstift erworben haben/damit sie vor selbst außgewachsene/vn semper freye Leute mögen angesehen werden/Lassen also wol die Circumscriptio ihres Innsiegels verbleiben/ Quod Ephordia fidelis filia Ecclesiae Mogunt: In dem werk vnd der that aber wird das Contrarium der Infideliter genugsam gespüret/ Und dürfen darauff gleich bald hernach/damit sie ja nichts vnuersucht lassen/wie sie sich Meiner/vnd meines Erzstifts Subiectior eximinten könnten/mit diesen worten heraus fahren.

Vnd müssen wir zwarten neben deme auch bekennen/das nicht isto neulich vnd zum ersten/ sondern vor etlich hundert Jaren/dieses alles von dem Stift Meins in einen Missverstande gezogen/vnd allgemachsam von zeiten zu zeiten/onser Stadt nach habenden sonderbaren Obrigkeit/ Regalien/Herrlichkeit vnd Freyheiten/getrachtet/Auch derwegen öffentliche vechde Kriegen standen/genzlicher Fürstlicher Oberherrschaft aber/hat sich das Erzstift Meins gleichwol nie angemasset:) Ist das nich der öffentlichen wissenschaft der außgerichten Vorträgen vñ verschreibunge/vnd ires meines Raths in diesem ihrem vormeinten eingegabenem Bericht gebrauchten allegationen zu entgegen geredet/Dan ja in dem gedruckten Exemplar Alberti Administracris wie oben in specie erzelet/nit alleine ausdrücklichen vormeldet/das ein Erzbischoff vnd Stift Meins der Bürger/Rath vnd Gemeinde/bey allen vnd jglichen ihrer Obrigkeit/Herrlichkeiten/Gnaden/Freyheiten/Rechten/vñ erbarn Gewonheiten/ was sie deren vom Erzstift Meins herbracht/bleiben lassen wollen/Sondern hat den Rath vnd Bürger gleich in denselben Vertrage mit andern mehr begnadungen verschen/Wie auch bey der Verschreibung Bertholdi vmb gleichen erzielter Gnaden wegen/ so shme nicht geringe Dank sagung/ als bald auch im werk erzeigen/ welcher seithero über dij in vielen Fällen/ auch bey gewerther Rechtfertigung von ihnen erkandt vnd berlandt worden ist/ Zu deme mein Rath zu diesem ihrem vormeinten Bericht selbti sich berhümme/sonderlich in dem Psal: Was nun von altera hero/ etc. das sie neben andern angezogenen auch der Erzbischoffen Privilegia vnd Confirmationes vorzulegen hetten/Qua fronte/ können sie denn meine liebe Vorfahren seligen/ die es so getrewlich mit der Stadt vnd den Unterthanen gemeinet/bejächtigen/als ob man allgemach nach ihren Obrigkeit/Herrlichkeiten vnd Freyheiten getrachtet/ cum semper ipsius nosuis gratijs & beneficijs ab Archiepiscopis Mogunt. aucti recelerint.

De me aber etwas ein gestalt vnd ansehen zu machen/ so berussen sie sich auf E. Ken. May. lobliche Vorfahren defensiones, ihre ohne Mittel getrewne geleiste dienste vnd in was gutem ansehen jre Voreltern gewesen (quod modernis exemplo debet esse)

esse) und wie sie mit dapfern ernst geschehen worden sein/ Und das an die beide einen  
 gehet/ein solch leer vnd blos beschumen/zum wenigsten zu exemplificirn. So fallen sie  
 nechsten wider abe/vnd kommen wider auff einen Erzbischoffen/welcher seines gehab-  
 ten Ordens wegen Bruder Heinrich genet worden/ Und wollen mit dem beweisen/  
 das keine gencliche Fürstliche Obrigkeit/des zeit darnals in Anno 1287. da er selbsten  
 in Erfurdt gevezen/allerirt worden sy/ Und lassen dieselbe verhandlung ihnen selbst  
 zu geringen vortheil den andern verschreibungen auch beydrucken/ Wie daselbst zu se-  
 hen/daraus sie ihnen selkamen persuasions zu machen unterstehen/ als ob in ihe berue-  
 tem Ihar den 4. Martij/ alle vorgewesene Irrungen/ zwischen bemalten Erzbischof-  
 fen vnd Erfurdt genclichen aufgehaben/darby dannals kein gencliche Fürstliche O-  
 berherrschaft noch omni moda subiectio Ciuitatis Erphord allegirt/ Sondern nur  
 begeret worden die iura particularia/welche das Erzbistum zu Erfurdt hette/ als sie von  
 alters sein herkommen/janerhalb gewisser zeitnur beschrieben zu geben/ sed quis non si-  
 dem adhiberet tantæ assertioni & interpretationi/nemo quidam qui ipsa verba di-  
 cit Archiepiscopi Heinrici penitus recte consideret. Dann gleich in dem Eingang  
 gedachtis Bruder Heinrichs/ von sich gegebenem Breffo/erscheinet/ das Rath vnd  
 Bürger/ damals samptlichen vnd in gemein/ einer sonderlichen ubertretung oder wi-  
 derspenstigkeit halben vnzweifelich ihme/als dem obern vnd hohen Obrigkeit/ straff  
 vnd bußfellig sind heimgefallen/auff mass folgender wort/ein solches ausdrücklich mit  
 sich bringen: Das wir allen den Unwillen vnd werren von allerhand bruchen heim-  
 lich vnd öffentlich die bußwürdig woren/die wir hatten/auff diesen heutigen tag/der da ist  
 da man zahlt/von Gottes Geburt/ 1287. Ihar an dem vierden tag des Monats Mer-  
 cen/ gegen dem Rath vnd gegen den Bürgern in aller Gemeinde von Erfurdt haben  
 lauterlich vorgeben/also/das es von niemand mehr sol gefordert werden/ eie. Das ist  
 ja deutlich genug geredet/daraus man abnehmen vnd erkennen kon/ Wer damals die  
 gencliche Fürstliche Oberherrschaft gehabt/ vnd wer sich derselben vor subiect er-  
 lande/welcher die Obrigkeit vnd wer die Unterthanen gewesen. Dann hat gedach-  
 ter Erzbischoff/ Bruder Heinrich dem Rath vnd Bürgern/ von hoher Obrigkeit we-  
 gen solche ihre begangene bußfelligkeiten lauterlich/vnd also aus gnaden vnd freyen will-  
 len vorgeben vnd nachgelassen/ das er ebener massen in seiner Willkür gehabt/ Rath  
 vnd Bürger darumb in gebürende straff zu nemen. Nam qui delinquenti gratiam  
 facere,sive eum absoluere post is et iam haber potestatem condemnandi. So ist da-  
 mals einiger allegation supremæ potestatis & respective omnimodo subiectonis,  
 als vnstreitig nicht nötig gewesen/dann domals beyde heil/der Herr seine potestatem  
 supremam exerciri vnd gebraucht/so haben sich die Unterthanen/ sine contra dictio-  
 ne denselben submittirt vnd gehorsamlich unterwürfig gemacht/ in massen wie man  
 findet zuwohnen/Auch dieses Henrici antecessor, welcher vñ gleicherley bußfelligkeit wil-  
 len Rath vnd Bürger mit ansehnlicher summa Geldes gestrafft/ Solche Superiori-  
 tet vnd hohe Obrigkeit hat auch bemalter Erzbischoff Heinrich ferner nicht extendirt  
 als ad præteritos casus, Darumb er dieselben also gleich dorauß præcipiendo, was  
 Rath vnd Bürger thun sollen/noch ferner in exercitio gehalten/ vnd quo ad futuros  
 casus ihme ja nicht begeben.

Das aber mein Rath auch sich dahin persudiren lesset/ als ob zwey ding aus den  
 Præstation, welcher gestalt/Nemlich Erzbischoff Heinrich ihme alle sein Rechte/ von  
 den Bürgern zu geben begeret/folgen müssen/Vor das Erste/ Weil er die Mensische  
 iura zu specificiren, an die Bürger gesonnen/Welche specification auch erfolget/ sei  
 das solche iura notwendig particularia sein müssen. Zum Andern/ was in solchem ver-  
 trag nicht begriffen/ noch Meint durch andere Vorträge hernacher eingereumbt wor-

D iii den/das

den/das solches dem Stift Meins/ auch an der Stadt Erfurde / nicht zustendig/sondern bey meinem Rath geblieben/vnd noch sein mus/ Da sche man erslich den context an/denen sie mit grossen Buchstaben drucken lassen / So siehet nicht da/ das die Bürger alle des Stifts Recht simpliciter von sich geben sollen / Sondern sollen alle des Stifts rechte ausrichten/vnd unter ihrem Tansigil geschrieben/ von sich geben/ daraus ohn schew abzunemen/ was damals die vorfallene bußfelligkeit gewesen sein mus/ Das nemlich die Bürger dem Stift sein Recht auszuführen/ auszurichten aufgehalten vnd verweigert haben/ vnd darinnen seumig vnd ungehorsam erfunden worden. Und ist aus diesen worten Erzbischoffs Heinrichs desto bestendiger dasselbe abzunemen/ in deme er meldet: Wann auch das vorrichtet würde/ als davon geschrieben ist/ so sollen die Bürger ledig sein/vnd ihre Briefe/die vmb ihre Bürgeschafft geben sind/vider zu gestellter werden/ Dahero sie dann obgedachten ihrer bußfelligkeit halben nicht geringe Bürgeschafft ohn zweifel von sich geben müssen. Ist also von meinem Rath vbel distinguit worden/ vnd sind vnzweifelich in den gedancken gestanden/ man werde das alte Zeutsche dieses orths nicht verstehen können.

Dann in deme mehr gemelter Erzbischoff Heinrich von hoher Obrigkeit wegen/ Rath vnd Bürgern jr straff vnd bußfelligkeit vorgibt/ so kompt er mit erst ad particularia vnd legt ihnen auff/ das sie eines Erzbischoffen Recht/ das ist vnn und versichert sich mehres theils seiner gefälle halb/ zu förderst ausrichten sollen/ dann die Artikel so dar/ auff folgen weisen dasselbe klarlichen aus/ vñ geben es genugsam zuverstehen/ was Erzbischoff Heinrich nach ausrichtung seines Rechthens/von den Bürgern geschrieben habe wollen/ was sie nemlich dem Stift entwegen aus zurückten schuldig sein/vnd auff eines Erzbischoffen Tisch zinsen. Item: Wie es der Münz halben zu halten/ was für Schlegeschaz/ so da von Korn/Zimmerholz/Lambfell/Landhopffen/Pferden/ vnd sonst zu zehlen/vnd andere mehr darinnen gewalt zu geben/ vñ einem Erzbischoff gesellet.

Nichls weniger aber vnn und bei diesem behelt ihme mehr gedachter Erzbischoff Heinrich vnn dem Stift alle seine vnd seines Stifts/ Recht/ Gerichte/ Amtien/ Gottshaus eigen vnd dergleichen meh vor/ daraus dem die absurditer/ deren sich mein Rath vngeschewet/ weme sie diese dinge begibt/ das nemlich nicht erst bei diesem Erzbischoff dem Stift eisliche iura particularia zugewachsen sein/ sondern das vor ihme meinen Vorfahren seligen/vnn Stift/ viel lange zeit vnn Thar zworn die hohen Obrigkeit/vnd was einer Oberherrschaft absolute anhangig/ ohne streit hergebracht/ welche meine Vorfahren seligen/vnd Stift/ bishero jederzeit in vorfallenden misverstande vnn vergleichung etlicher particular Gerechtigkeiten ausdrücklich vorbehalten/vnd bishero in gewehrlicher Possession gewesen vnd noch/ Ausserhalb was jünger mein Rath/wie vielmals angemeldet ganz vorgessentlich dagegen mit der thatfurz nemen vnterstehet/vnd ins Werk richten.

Die ander grundlose vnd baufellige conclusion meines Raths/ als ob das senige/ was in obangeregter vorschreibung Erzbischoff Heinrichs nicht begriffen/ noch Meins durch andere Vorträge hernach eingereumbt werden/dem Stift Mens auch an der Stadt Erfurdt nicht zustendig/sondern bey meinem Rath geblieben/vnn noch sein mus/hat albereit/ wie oben klarlich deducirt, ihre abfertigung bekennen/das nemlich ipsa iuris präsumpto & dispositio, für mich inn meiner Erbeigenthümlichen Stadt vnd territorio zu Erfurdt militire. Als der von Ew. Key, May. vnd derselben hochlöblichen Vorfahren mit Key. Regalien mero mixtoq. imperio cum omni iurisdictione in meinem Erbstift durchaus allergnedigst von alters hero belehnet worden/ darumb kan mein Rath vnn Bürgen zu Erfurdt/ sich desselben wider meinen willen was sie

was sie exconcessione meiner Vorfahren nicht erlangt / nicht anmassen noch behig  
sein / Daraus Esterlichen erscheinet / wer dem andern geben oder genommen habe / vnd  
mit was ansehnlichen erkandten vnd bekandten Privilegien / Gnaden vnd Freyheiten /  
von dem Erzstift Meins sie versehen worden / Daraus denn das Contrarium leichter  
sich wird zu schliessen sein / weil es damit / wie dis theils deducirt geschaffen / vnd kein an-  
der gelegenheit darmit hat / das vielleicht mehr bey dem Erzstift Meins blieben vnd  
noch sein muß / was von einem Erzbischoffen vnd Stift / als dem Eigenthums Erb  
vnd Oberherrn an Freyheiten vnd Gerechtigkeiten / mein Rath vnd Stadtbishero nie  
empfangen / sonst allegiren sie noch mehr hierbey / das die von Erzbischoff Heinrich  
begerte Vorzeichnung einmütiglicher vergleichung zu werck gerichtet / vnd darüber  
ein Vertrag hinc inde auffgerichtet / von beyden theilen / auch dem Capitel volnzogen  
vnd versiegelt / vnd folgends von Erzbischoffen Gerhardtien beliebet / Damit ist sich  
gleichwol dismal nicht auffzuhalten / Ich habe es aber anzuregen / darumb nicht umbge-  
hen wollen / das man abermals die öffentliche vnerständliche allegation meines Raths zu  
spüren / Dann so man die vorschreibung off gemeltes Erzbischoffs Heinrichs anschet /  
befindet man deren keins / wie es von ihnen allegirt worden / dann das die vorzeichnung  
von Item zu Item von beyden theilen darzu verordneten Personen einmütiger vergle-  
ichung zu werck gerichtet / ne verbum quidem / Item / das ein Vortrag hinc inde auff-  
gericht / vnd von beyden theilen versiegelt sey / est plane fictitium / dann dieses kein Ver-  
trag / sondern ist vom Erzbischoff Heinrich / alleine ein auffgerichte Verschreibung  
bescheineter begnadigung vnd anders halb / aufs mafs der Ingruels lautet : Wir Bru-  
der Heinrich / von Gottes Gnaden / Erzbischoff zu Meins etc. vnd endet sich / So ha-  
ben wir diesen Brief gebeten den Bürgern unter unserm Innsigil : Inn welcher dann  
nach deme / die busfertigkeit vorgebē wirdet / omnia cætera præceptiū sequuntur / nem-  
lichen / Man sol das thun / Man sol das richten / Und sollen die Bürger / vt eo diluci-  
dus appareat / Das Erzbischoff Heinrich an seiner damals exercirten hohen vnfrei-  
sigen Obrigkeit nichts begeben habe / Darumb man des Raths Innsigil / wie in andern  
Concordaten nich̄ bedorfft / Wie man dann irent wegen contra illorum assertione  
keine siegelung findet.

Vnd wird hie sich gleich auch die überrechnung meines Raths / daruon oben  
meldung geschehen / Als wann ich erst bey 300. Tharen meine lura particularia / wie sie  
dieselbige vorkleinerlich nennen vnd deuten / hergebracht hatte / befinden / Dann ob wol  
oben genugsam ausgeführt / wie vnd welcher gestalt sie sich vor alters zu dem Erzstift /  
als vngemittelte Unterthanen erkennet vnd bekennet / vnd sich bey demselben gehalten /  
Darnach sind sie tam perficte froniis / die Leute dahin per falsas persuasions zu  
leiten vnd zubereden / Als wann das Erzstift seine lura erst bey namhafter zeit zu we-  
gen brachte / deme sie auch eine solche gestalt zugeben unterstehen / das es des ansehens  
habe / Als wann dieselbige dem Erzstift durch Vertrag / mittels ihrer / zugewachsen / da-  
doch in allen Verträgen fürnemlich jederzeit von des Erzstifts aller hergebrachten Ho-  
heit / Obrigkeit / Recht vnd Gerechtigkeit geredet / vnd dieselbige jederzeit vorbehalten  
wird.

Weil aber mein Rath aller beweisung disfals entgehet / vnd sie ihr Intent nim-  
mermehe dociren oder demonstrieren können / Viel weniger das Ich vnd mein Erz-  
stift die geringste Gerechtigkeit / durch die vorgangene Verträge ihrent halben niemals  
erlanget / sondern alberciit das Contrarium hell vnd klar am tage / Auch præsumptio  
Iuris / vor Mich vnd meinen Erzstifft militret / vnd derowegen auff ihren seitten  
solches ein mera & vana factantia ist / So können sie solches ihnen selbst einge-  
bildet zeit der drey hundert Tharen / wie aus ihrer erzählung leichtlich ab zunemen /

B iiiij anders

anders nicht fundien / Dann von obgedachtes Bruder Heinrichs Erzbischoffs zeiten  
vnd seiner gegebenen vrschreibung hero/welch in Anno 1287. dadir. Vnd von derselben zeit hero/ in die drey hundert vnd drey Jar sich verlauffen.

Wenn man aber den Context desselben Briefs anschet/in deme sich Erzbischoff Heinreich/auss seines Vorfahren/des Erzbischoff Werners Brief vnd des Stifts zuvorhin von alters herkommen Recht/angerichteten Amttern vnd andern dergleichen/referirt sich vñ berufet/ auch was von mehr gedachten Bischoff Werners der Fleischhacker vnd Brodbäcker halb vnd anders/ von newen dem Rath vnd Bürgern aus gna-den concedirr: Er Erzbischoff Heinrich genem gehalten/ So müssen (aber das was alberit mein Rath oben überwiesen/vñ des alten herkommenis halb beweislich demon-strit) damal des Stifts Herrlichkeit vnd Gerechtigkeit/weit vnd noch viel elter dann die angezogen zzo. Jar gewesen sein / dadurch denn ebener massen/ des Stifts sup-erioriter vnd Hoheit destemehr bestercket / Des auch vor ihren Erzbischoff Heinrichen Rath vnd Bürger zu Erfurdt allzeit mit neuen Gnaden vnd Priviliegen vorsehen worden. Hiergegen aber kan man nixend finden / das mein Rath vnd Bürger je ict/ was proprio iure, in gedachter meiner Stadt Erfurdt gehabt vnd hergebracht/ außser halb was sie von meinen Vorfahren seligen/ vnd Erbstifte/ die ihnen gleichwohl vnd nichts mehr/ als die excedentia pber die Erbsäle zugelassen/ erlangt / Auch sonst mit der that vnd gewalt/ se zu zeiten her durch bracht/ vnd etwan ihnen vmb besser fridebens willen nachgesehen worden / Dahero sie aber als vndankbare Gäste/ in diese ssige ihre angemasse Frey vnd Freyheit gerathen/ Ihr auch/ das sie in ein Sprichwort (led cum tanta temeritate & securitate, quæ merito dignis poenis subici debeat) vnter sich gebraucht / das der Bischoff zu Meinz nicht mehr Gerechtigkeit in Erfurdt habe/ als der Rath wil.

Was dann mein Rath noch ferner hernacher des homagii halb/ satis imperiole einfürt vnd sonst darneben noch mehr punct erregt/ sonderlich was bey beyder Erzbischoffen Dietrich vnd Adolpho zeiten/ Volge vnd Diensthalb furgangen/ vnd de facto dieser seits unterstanden worden sein solle/ omnimodam iurisdictionem, zu erlangen/ Das alles ist von meinem Rath auch in Camera bey den Mandatsachen die Reichsteuer betreffend auf die bahn bracht/ darauff auch jnen / & per quam peruersé dieselbe ge-schicht allegirt worden/dasselsten zu gnügen geantwortet/ vnd mit bestand abgelnhet/ Darumb allhier weiter deduction nicht nötig/Sintemal auch E. Rey. May. Cammergericht/ solche des Raths allegationibus triuolis non obstantibus, in berühmten bey den Mandatsachen condemnatori Endvortheil wider sie ergehen lassen/nach auswahl desselben Endvorthelnhir zu Num. 17. & 18. gelege/ Allein ist sich so viel das obgedachte homagium anlange/meines Raths halben wol zu verwundern/das sie so keit vorgeben/ Sie hetten Mir vnd meinem Erbstifte mehr nicht/ als dem ärmsten Bürger geschwo-ren/ Als wann der ärmste Bürger gleich so wol der Stadt Erbherr were/ als Ich vnd mein Erbstifte/ vnd hette dergleichen hohe iurisdictiones vnd Obrigkeiten / Ich vnd mein Erbstifte geben jnen Priviliegen vnd Freyheiten/ vnd sollen jnen dieselig confir-miren vnd doch davon nicht mehr Ehr vnd dankbarkeit haben/ als der ärmste Bürger / So doch jre Voreltern/ vnd eben diejenigen/ welche die alte Form des iuraments geschworen/vnd bey dem Vortrag Bertholdi im eingang zu finden/ unter jrem Iansu-gel/dessen sich die Nachkoming selbst nach gebrauchen/ Inn waren zweien/ als sie den Stift gewandt sein/ Und also eben bei demselben End erkandt vnd angenommen/ das die Stadt Erfurdt eines Erzbischoffen vnd Stifts Meinz/ vnd das sie jre Obrigkei-ten/Freyheiten/ Recht vnd Gerechtigkeiten von dem Stift haben / Und das sie das vbrig/ was Meinz in Händen behalten/ ihres theils dem Herrn vnd Stift zum besten schirmen

schirmen sollen / Seind nun Rath vnd Bürger / dieser ihrer Bekendniß gemäß / deuselben mit waren treuen / wie die V erba lauten / vnd Eyden verwand / So mus es ja / was es dermassen bona fide geschicht / auch ein homagium sein.

Vnd weil noch diese stunde mein Rath in ihren Milsiuem / sich meine Unterhaßen nennen / & subditos esse sine homagio / non præsumatur / so wird ihnen ihr unterstanden auswirken wenig gelten / Sie wolten dann noch ferner ihrem Gewissen zu entgegen war machen / was wir von ihen glaublichen vorkommen / Wie nemlich / wann ihärlich der neue erwölte Rath das schuldige iurament / Mir in bewesen etlicher meines Beamtent / in einer Stuben leistet / sie darnach in ein ander Stuben treten / Und werden als gleich solchs iuraments der neue von dem alten Rath erlassen / Welche erlassung doch in ihrem gewalt nicht stehen kan / Sondern ist factum fraudulentum ipsoque iur e nullum & puniendum.

Bald nach diesem gloriet mein Rath / Ob wol in primo conventionis proces-  
su Ober Fürstliche vnd genhliche Herrschaft vñ Bottmeseigleit vber Erfurdt / articu-  
lit vnd solcher wegen iuratur gebeten werden / Als wegen vorrigerter Weinmass vnd  
anders daselbst allegirt / dem Erzbischofse zu erstatten / were doch ein absolutoria vor sie  
erhalten / Wie sie dann daselb in einem andern orth mit diesen worten repetiren.

Dieweil das Stift Meins in der Ersten Conuention auff die totalem superi-  
oritatem die Klag formirt / die beweisung gefürt / aber nichts weniger sie daun ledig  
erland / Das derwegen obstante absolutoria vorgebentlich die ganze Oberherrschaſſe  
aller ir werde / Solchem nach müssen auch alle die puncten Ew. Key. May. Mandat  
ein vorlubt fallen / welche auff die general superioritet geheftet / etc. Vnd bald hernach  
ferner / So sind aus den iuribus particularibus die vnsfern gnedigsten Herren aus den  
Verträgen zu stehēn / Ew. Key. May. Mir nichts weniger als andern Reichsständen  
gleich zu schekēn / Und hältens darfür / das durch E. Key. May. Castigericht in prima  
& secunda conuentione vor vns gesprochene ledig zelung / solchs angedeutet worden.

Wann nun mein Rath mit diesem irem Argument das spel gewonnen hette / vnd  
iho mit dreyen Zeilen E. Key. May. ergangen Mandata vngestossen / vnd das numehe  
obstante absolutoria aller puncten demselben einverlebt / gesfallen / so hetten sie der ab-  
wendigen vorgebentlichen vnd weilefftigen deducirung ganz zu mal nicht gedurstet /  
vnd derwegen Ew. Key. May. vnd Mich vorgebentlich aufz gehalten.

Wann aber das Gegenpiel wider dagegen helt / so hette es weit ein ander mei-  
nung / dann diese allegation der Fürstlichen Hoheit vnd Oberherrschaſſe / ist bey allen  
iij. conuention Klagen / nicht anders als coloratiue angeregt / vii solet fieri in negatio-  
ris actionibus intentatis / Darüber aber nichts definitiue erland worden / Wie dann  
auch das alles nicht alleine in der Ersten vnd zweiten / sondern in allen folgenden Con-  
ventionen / In den ersten io. sezen / Innhalt bey gefügter Abschrift / Num. 19. bezeich-  
net / nach einander articulirt vnnid widerholet / In welchen dann auch mehrer theils  
durchaus die Meine zu Erfurdt / theils compensatis expensis / theils auch cum refusi-  
one expensarum & inter esse condemnit seind / Qua fronte können sie sich dan thür-  
men / das sie schon von aller Superioritet / vnd ihrer schuldigen subtection erledigt / da  
sie doch auch ihrer berhümten absolutori halb in beyden ersten conuentionen / Innhalt  
ergangener Urtheil von angestaften Klagen / nicht simpliciter / sondern mit sonderam  
vorbehalt absolviert sind.

Die ersten io. Positiones aber / so nicht an stat der Klagen / sondern pro colerato  
titulo allein eingefürt / sind saluirt blieben / durch diese appendices nemlich bey dem er-  
sten Urtheil / nach gestalt vñ gelegenheit dieser sachen (doch sonstern erwähnten Klägern)  
an ihrem Recht vñ Gerechtigkeiten in ander wege vñabbrüchig vñ vnnachtheiliglichen)

Aber

Aber des zweiten Urtheil ist in die Clausel ein vorleibt ( doch ihren Klagen ihre Rechte vnd Gerechtigkeiten/ in vnd an der Stadt Erfurdt/ auch dero Bürgern vnd Einwohnern in allwege vorbehalten ) Causa autem absolutionis in prima sententia est ea, quia Senatus & Civis contributiones fecerant ad soluendum ingens & alienum, quo in casu subditi se possunt collectare, etiam sine consensu Domini, absolvitoria autem in 2. actione est obtenta, quia Senatus probauit Archiepiscopum Mogunt. consensisse, quod senatus assumpserat Saxonie principem in protectorem, sed tam excepto ipso Moguntino sicuti supra ostensum est, &c.

Noch präsumire mein Erfurder über dieses / das sie darumb nicht weniger als andere Reichstende Ew. Ken. May. vnd dem Heiligen Reich vormand vnd zu gehan/ auch den Frey vnd Reichsstedten gleich zu schäzen / Vnd haltens dafür/ das durch Ew. Ken. May. Cammergericht in prima & secunda conuentione gesprochene ledig zählung/solches angedeutet worden: Welcher gestalt aber deme zu entgegen mein Rath/ Bürger vnd Stadt Erfurdt / dem Reich gar nicht / sondern immediate Mir vnd meinem Erbstift unterworffen / sie auch sich selbsten zu Meinz bekennen/ ist oben angeregt/vnd ohne noth anhero zu erheben.

Ob aber auff solche ihre gefaste meining / das Cammergericht ihre andeutung gethan haben sollen / So besorge ich / sie werden sich in demselben auch betrogen finden/dann dasselbe E. Ken. May. Cammergericht aus folgenden vrsachen mit bald auff Jr Intent gerichtet sein kan gewesen/ sitemal inn beiden Mandat sichen die Zürcken vñ Landsteir/Meinz contra Erfurdt betreffende / Sind abermals alle solche Meine vnd meines Erbstifts habende Superioriter vnd Oberherrschafe in Weltlichen sachen/ so wol als im angedeuteten Conuentionen mit gutem grunde deducirt vnd ausgeführt worden / Dahero denn solche Hoheit vnd Superioriter über die Stadt Erfurdt von dem Cammergericht/ vnd damals regierender Ken. May. selbst an iren ausgangenen vorkündten vnd reproducirten Ken. Mandaten ( welche loco probationis unter andern erholt worden ) ratificirt vnd confirmirt, in deme die Meine zu Erfurdt die Reichsschätzung/welches das furnemeste Regalstücke der hohen Fürstlichen Obrigkeit geacht wird/einem Erzbischoffen und Stifti Meinz/ zu erlegen condemnirt worden/ nach Innhaltebender Urtheiln Abschrifte/oben Num. 17. vnd 18. beygelegt. Vnd sind vnd bleiben also der Rath vnd Bürger zu Erfurdt durch ergangen beyden Urtheilen ( so auch in wirklichkeit vnd krafft ergangen ) vngeweihte vnd ungemeinliche Menschliche Unterthanen/ auff mass dann zu nach mehrer besterkung derselben weyland Ew. Ken. May. geliebter Herr Vater/ Keyser Maximilianus/ der ander/ hochlöblicher sehrer Gedechtnis/ da in Anno 66. auch ein gemeine Reichssteur/ gegen den allgemeinen Erbfeind der Christenheit/dem Zürcken bewilliget/ vnd mein neuester Vorfahrt seligen/ meine Stadt Erfurdt mit einer Anlage vnd summa Geldes belegt/ Sie sich aber der selben ungehorsamlich verweigert/ vnd an andere orth nach ihrem gefallen deponirt, Ihre Ken. May. anderer gestalt/ nicht von ihsnen/ den Erfurdern solch off erit depositum, an abkürzung der Summa/ dann sine præjudicio, Mein vnd meines Erbstifts annemen wollen/ Sondern zum fall/do Meinz wider Erfurdt was erhielte ( wie Gott lob nu in beyden Mandaten sachen geschehen) sol dasselbe an ihrem angebür defalcire vnd abgezogen/ vnd gegen dem Erbstift oder allen andern orthen dahin sie der Steur halben künftiglich mit recht gewiesen würden/ mit der quittung solcher Ausgabe halb passieret werden/ Innhalt beigefügter Ken. quittung Numero 20. durch welche dann nunmehr die Meinen zu Erfurdt desto mehr auff ergangen Urtheil an Mich vnd meinem Erbstift/ als ihrem unmittelbaren Herrn vnd Obrigkeit vorwiesen.

Vnd

Vnd haben hochgedachte Ihre Key. May. bey sich wol präsumiren können/  
Dieweil meine Stadt Erfurdt mit keiner Reichts anlage / in den Matricula zu finden  
gewesen/das sie dorwegen ein andern unmittelbaren Herrn haben müssen/sonsten ihrer  
May. quittung auf diesen schlag nicht were hinaus gegangen / Darumb denn auch  
Ihr. Key. May. in dem nächsten Jar hernach Anno 67. vnd also lang vor den publi-  
cirten Ortheim/als in der Gotischen Expedition sachen/eine gemeine Reiche depura-  
tion in Erfurdt gehalten worden / Ih. Key. May. dero gestalt dessen meldung thun/  
das man sich/nemlich eines andern tags/in des Chrwürdigen Danielis Erzbischoffen  
zu Meinz / des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien ErzCanzler vnd  
Thurfürst/Stadt Erfurde vorglichen/etc.

Das nun diesen fundamenten zu entgegen/meines Raths trauen noch/ ein ande-  
re in Camera angedeutet worden sein solle/vird von keinem verständigen erneissen wer-  
den können / Sonst ist hieben viel mehr schimpfflich zwornemen/das mein Rath noch  
darzu so feck fortferret / vnd durchaus in diesem ihrem vermeinten Bericht/ die Stadt  
Erfurdt/Ihre Städtenennen/vnd sich also vnterscheiden alienis plumis sich zu exorni-  
ren & manus suas in alienam messem zu immittiren.

Dardurch sie also Ew. Key. May. vnd des Reichs / so wol als meiner spotten/  
wollen den Frey vnd Reichsstädten gleich geachtet / Aber doch nicht des Reichs / son-  
dern ihr eigen Stadt genennet werden / Also gienge es dem Reich / wie es ijo Mir mit  
ihnen geht/Was ihnen gefiel würden sie dem Reich leisten/was jnen nicht gefiele wür-  
den sie wol bleiben lassen.

Ich verhoffe aber / vnd setze außer allen zweifel / wann mein Rath künftiglich  
ben Ew. Key. May. vnd dem Reich über alle versehens sollte anklopffen/vnd solch vn-  
gereumpt ding suchen / Sie solten als liehabere der Warheit vnd Gerechtigkeit ihnen  
die Thür vnd Weg wol weisen / wo sie wider ihr Gehorsam vnd Schuldigkeit hab-  
heimlehren sollen.

Noch könnte mein Rath / mit einem andern Argument auff die Bahm / meiner  
hohen Jurisdiction einen vermeintlichen abbruch zu thun/ Das nemlich von Meinz in  
der Rechtfertigung wie allegir et viel weniger probirt / Das Meinz die Stadt Erf-  
furdt/vom Heiligen Reich zu Echen herobracht habe / Disfals muss ich gedenken/das  
meine Vorfahren feliger vor vnnötig geachtet / das jenig in Camera viel weitleufig  
zu machen / vnd zu deduciren, was per se im Reich Notorium ist / Denn wer weis  
(außerhalb dieser meiner ungewanderter Erfurder) im Reich nicht / das alle Cur-  
vnd Fürsten/darin begriffen/ren Regalien/ sampt allen desselbigen zugehörigen Sted-  
te/Flecken vnd Dörfern/Schlössern / Weilern/ vnd allen anhengenden Obrigkeiteten/  
Herrlichkeiten vnd Gerechtigkeiten von Ew. Key. May. zu Lehn empfahe / Wie dann  
mir nicht weniger von Ew. Key. May. als dero hochköblichen Vorfaren allergnedigst  
widerfahren ist/etc.

Das aber viel gedachte meine Stadt Erfurdt / in meine Reichts Echen gehörig  
sey/erscheinet überdis auch aus dem Befahl/werlant Keyser Friedrichs/den sic ijo sel-  
ber dem andern beydrucken lassen/Bte fol. 37. zu ersehen/ vbi se ipsos ex propriis pro-  
ductis documentis & confessatis (welchs alles Ich / in quantuth pro me faciunt,  
hemit annemethue) confundunt. Aus welchem / da sie es in bessere consideration  
gehabt/ihren bescheid leichtlich würden bekommen haben / Dann also befehlen Ihre  
Key. May. darinnen / dem Rath vnd gemeiner Bürgerschafft zu Erfurdt / Das Die-  
schen von Eisenberg (veren zeit von wegen zweyer erwelter Herren ein spaltung ge-  
wesen) so den Staffe Mens jnnen hat / sich in Erfurde der weltigkeit/hohen vnd ni-  
dern Gerichts



dem Gerichts zugebrauchen / vnterstehe / Da er doch Seine vnd des Stiftis Meins  
investitur vnd Regalien vber solche Weltigkeit / von Ihrer May, vnd dem Heiligen  
Reich nicht hat / Darumb sollen sie dasselbe ihm nicht gestatten / so lang bis er seine  
Regalia vnd Investitur von Ihrer May, vnd dem Heiligen Reich empfangen habe/  
daraus greiflich vnd klerlich erscheinet / Ihre Key. May. es vor vnzweifelich gehal-  
ten/das die Stadt Erfurdt sampt allen hohen vnd nider Obrigkeit/dem Stiffe Meins  
zustendig sey / Dann außerhalb dessen / vnd da sie darunter nicht begriffen / oder ans  
Reich gehör haben solten / hetten sich Ihre May. der sachen Erbischoffs Dietrichs  
halb/dero gestalt nicht anzunemen gehabt/Darumb dann auch Ew. Key. May. in un-  
billichen vordacht von meinem Rath gezogen worden / Als wann erst von denselben mir  
vnd meinem Erststift die Belchnung der Stadt vnd hohen Obrigkeit sampt andern  
pertinentien widersaren sein sollte / Dann Ew. Key. May. Mir nur eben dasjenig/  
wie durch dero lōblichen Vorfarem in vorleihung der Regalien geschehen / allergnädigst  
widersaren lassen/vnd darmit belehnt haben.

Demnach nun mein Rath forschreitte/die in Ew. Key. May. Cammergerichts  
ingehabter Rechtsfertigung vergangene Conuentiones vnd Urtheil/ ihrem Sinn und  
Kopff nach was zuerleutern / Und achten dasjenige was Ich im Rechterhalten/der  
Dilputation vnd Unkosten nicht wurdig/ist bey ihnen alles gering / wann sie schon in  
continenti überwiesen/was man gegen sie besugt / Dagegen mus es ihrem vormeinen  
nach/alles grosses ansehens sein / was sie nur zusammen rasppeln können / es reime sich  
oder reimt sich nicht / Dieweil dann die dieses orths von ihnen Heubischlich eingefur-  
te Liquitation handlung in Ew. Key. May. Cammergericht / vormöge ergangener  
Urtheil vnd Executiones proces ausgeführt wird / Habe ich mich ihrenhalb derwegen  
allhier nicht zu beladen / sondern werden daselbst genugsame Antwortung vnd deduci-  
ring befinden.

Von wegen deren Ew. Key. May. Cammergerichts meines theils erhaltenen  
Urtheilen / in sachen Mandatorum die Reichssteuer betreffende/ deren mein Rath hier-  
rauff meldung thut / Ich aber eben albereit das erhaltene Regal/bemalter stür genug-  
sam deducirt, Ob wol mein Rath gemelter Urtheil gesiehen / Auch wol nicht anders  
thun können oder sollen/ So kommen sie doch mit einem auffzüglichen faulen Argument  
dahero vnd sprechen / sie seyn in solchem Proces vberreitet vnd niemals zubeweisung  
ihrer gerechtsame kommen/Welches sie vor vrsache habe/in Camera restitution in in-  
tegrum zu suchen / warumb sie auch rechliche weisung erlangt hetten / Disfals lasse  
ich es abermals bey volsfürtem proces ergangenen Urtheil vnd erlangter Execution  
vorbleiben/vnd werden Cammerrichter vnd besitzer / wann sie darumb befraget/ sjen  
bescheid zu geben wissen/ob sie vberreitet sind worden/oder nicht. Ich befnde zwar ex  
protocollis beyder Mandatsachen / das die ersten den 9. Maij, Anno 58. Die an-  
der aber / Anno 67. den 29. Januarij eingefurt / die Urtheil beides / in der ersten vnd  
zweiten/ Anno 85 den 15. Sepembriis ergangen / Das also bey der Ersten 27. vnd der  
andern 18. Jahr verlauffen / vnd das solle den Proces vberreitet heissen.

Ich kan aber wol erachten / warumb es sjen zu thun sey / das sie gerne lang Li-  
tigirenn, dann meine Vorfahren vnd Ich bisshero in vorigen werenden Proces, der  
Con vnd reconvention Sachen / greiflich mercken vnd spüren können / was mein  
Rath nach einander unterstanden / vnd vor rent gebraucht/sich meiner habenden Su-  
perioritet vnd Oberherrschaft zu extimiren. Darumb sie keine gelegenheit vorüber-  
gehen lassen/mitsjen vorbotenen thatshandlungē fort zu schreitten/dieselbe zu continual-  
ren mit



ten, mir vnd meinem Erzstift eine Gerechtigkeit nach der ander zuschwechen vnd zuentziehen/ darzu sind sie jzo weniger nicht/ wie die Straffwürdige Exempla, darumb es dismal zukun/ genugsam auswiesen geneigt/ In deme sie wissen/ das sie meien Beampten Geistlichen vnd Weltlichen zu Erfurde als des wenigsten hauffens mechtig sein/ vnd derwegen alles pro libito handeln können/ Dahero sie auch in ein solch vorgessenheit gerathen/ Ich schreibe vnd erinnere sie der erbar schuldig vnd bisligkeit/ was ich jnner wolle/ so dresche ich leer Strohe/ vnd bleiben in dem vngehor- sam verharret/ Derhalben ich den schuldigen gehorsam wider zuerlangen/ zu nie- mand anders denn Er. Key. May. Rechtmelsgrem einsehen/ meine zuflucht haben vnd nemen sol vnd mus/ vnd kan darumb das einstreuen gesuchter restitution in ins- tegrum die in causa Principali der erhaltener Reichsteuer die Urtheil vnd execution nicht hindern/ vnd weil sie mit frey supplication als sie anzeigen iudicitaliter gewiesen/ werden sie daselbst solcher gesuchten restitution halb bald ihren bescheid bekommen/ vt qui nullam lassionem probare potuerunt.

Vor diesem haben sie auch angeregt/ wie sie dem Erzstift keine Landsteur/ Item weder Volg/ noch dienst schuldig/ werden zu keinen Landtägen beschrieben/ ha- ben auch mit Menschlichen Behden vnd schulden nichts zuschaffen/ sondern dessen vom Heiligen Reich befreyet/ dann sie nur alles zusammen suchen/ der schuldigen lubie- ction sich zuentziehen.

Vnd so viel die angezogene Landsteur anlangen ihut/ haben sie billich wie an- dere Meine vnd meines Erzstifts Unterthanen/ sich gegen ihre Obrigkeit hochlich zu thümen/ vnd zubedanken/ Das man nun so eine lange zeit ihrer mit Landsteur verschos- net/ Vnd ob ich wol zu Gott in der trostlichen zuversicht sehe/ es sollen die zeit vnd leusse/ auch andere gelegenheit sich also schicken vnd anlassen/ das Ich meiner Unter- thanen noch lange meins theils verschonen möge/ Jedoch vnd damider alle zuversiche ein solche notwendigkeit sich solte zu tragen/ das man nicht könne furüber kommen/ die Unterthanen vmb ein Landsteur anzulangen/ wird man desjenigen gegen einem oder dem andern dem Erzstift Vorwandten nicht vergessen/ was Ich vnd mein Erzstift befugt sein werden.

So hat es auch der Volg vnd Dienst halb diese gelegenheit/ das sie dieselbe jederzeit meinen Vorfahren seligen/ in Kriegs vnd andern leufften/ geleistet/ Wie sie dann selbst unter andern in dem gedruckten Eremdar Num. 6. in der Missiven an Erz- bischoff Ottirichen Anno 1478. ausgangen/ fol. 21. Das sie von Keyser Friedrichen zu Volge vnd Hälfte gefordert sein/ ausdrücklich bekennen/ das sie in vordern zeiten/ auff dergleichen erforder/ hinder dem Stift/ dem Reich in besondere Dienst sich nicht be- geben haben/ noch sich von meinen Vorfahren vnd Stift scheiden lassen sollen/ Auch solches nicht hinder dem Capitel vnd Stift zu thun/ nicht gemeinet sein/ Mit bitt sie bey dem Erzstift bleiben zu lassen/ wie daselbst dergleichen in folgenden Missiven, der beantwortung sein Erzbischoff Ottirichs mit mehreren worten ausgefert.

Was sie aber darbey zu vermeiner hinder treibung solcher ihrer schuldigen Volgewind Dienst Erzbischoff Adolphs angezogener befreystung sich rhümen/ vnd son- sien vor eine Histori/ was via facti gegen sie versucht worden sey/ einführen/ hat es weit damit ein ander gelegenheit/ als sie ihnen presumieren vnd sinistre allegiren/ Es ist aber dasselbe/ wie nemlich solche ire allegationes auff einch faulen grund gesetzt/ in mehr gedachten Mandatsachen/ die Reichsteuer betreffende/ meines theils genugsam ausge- furt/ Darum auch non attento eo, das sie sich durch solche ire unbegründete allegirung

C

der Vol-

der Volgevnd Dienst/ auch gerne mit vnd neben des Reichsteur befreyet gesehen hetten/ die Urtheil ihnen zu wider gefallen.

Belangend aber iſt ferner anmelden / als ob ſie zu keinem Meinkischen Landtage beschrieben worden/ da wird meinem Rath die gelegenheit ankündig ſein/ das nemlich bey dem Erftſtift nicht herkommen/ gemeine Landtage des ganzen Erftſifts zu halten/ aldtweile es ein freye Administration vnd Regierung hat/ Auch darumb mein Rath dieſe iſtre vermeinte prælumption wol hette können in der Federn ſtecken laſſen.

So hat es/ Gott lob/ mit den angezogenen Meinkischen Behden vnd ſchulden diese gelegenheit/ das dertfelben lange zeit keine beuor geweſen/ vnd werden zutragenden nothfall/ ohn zweiffel die Unterthanen iſre Gehorsamkeit vnd gebür wol zu leisten wiſſen. Das aber meine Unterthanen zu Erfurdt von dem Heiligen Reich daun ſollen befreyet ſein/ iſt auff ſolche bleſſe Allegation nicht zu glauben/ dann ſie ſonſen in iheren drucken weren weiter fortgeschritten/ vnd dieſe berhümpte Reiche freyheit nicht dahin den gelaffen haben.

Das Ius appellatorium betreffende geſtehen ſie/ das Mir daffelbe durch Urteil vnd Recht zu erkandi/ Noch dennoch wollen ſie/ wie daffelbe zuuerſiechen ſen/ nach irem Sinn vnd Kopff ausdeuten/ damit ja ſolches ius iſhrem vormeinen nach/ kein anſehens einer Obrigkeit oder Superioritet haben möge/ Darumb ſie ſtrack's hieraus fahren/ das ſie ſolche Appellations ad calus extra iudicialeſ nicht können extend'ren laſſen/ quali dicerent: Es ſey geurtheilet was da wolle/ ſo wollen wir das nicht thun/ vnd zu vormeinten beſcheinung iſkeren ſie/ Weil extrema prouocatio nicht gen Mens/ ſondern an Ew. Kex. May. Cammergericht geschicht/ Auch von dem Meinkichen Gericht an ſie appellirt werde/ Dabeiſ ſie denn auch erlicher Reiche vnd ander Stedie Exempla hieher impertinenter angezogen/ habe man daraus kein Regal oder Superioritatem zu beheupten.

Dis Argument das Extrema prouocatio nicht an Meins/ ſondern ad Cameram geſchehe/ hette mein Rath wol müſſen im Sack behalten/ Wann weiland mein Vorfahr Erzbifchoff vnd Cardinal Albertus ſeliger/ Gedechtniß gemeinen des Erftſifts Unterthanen/ zum beſten es nicht hette nach gegeben (jedoch mit vorbehalt deren habenden Churfürſtlichen Freyheiten/ in der gülden Bulla begriffen) das ſie von dor von newen angestalt Hoffgericht mögen ad Cameram appelliren/ Darumb weil ſolche appellationes concilio & limitato modo nach ausweitung deren domals newen auffgerichteten Hoffgerichts Ordnung/ ad Cameram mögen geſchehen/ So geht darumb Mir vnd meinem Erftſift an meinen habenden Regalien vnd Superioritet gar nichts abe/ ſondern bleiben Mir nach als vor/ mich dertfelben zugebrauchen/ wenn vnd wie es Mir vnd meinen ordentlichen Nachkommen eben iſt/ etc.

Das aber auch von meinem Gericht zu Erfurdt an meinen Rath appellirt werden/ da arrogiren ſie iſhnen abermal mehr iurisdiction als iſhnen von meinen Vorfahren ſeligen/ aus Gnaden gegönnet worden/ Dann ſiſt ſich je des 14. Artickels aus dem Vertrage Alberti Administratoris, fol. 46, zuerrinnern/ welcher gestalt iſhme meinem Rathen nicht die Appellations/ vnd dertfelben ausführung/ vermöge gemeine Rechte/ ſondern nur die Straß über die am Meinkichen Gericht ergangene Urtheil (innerhalb acht Wochen/ ex iſdem actis der Urtheil ein beysal zu thun/ oder aber die ſelbe zuuerbessern) von meinen Vorfahren aus Gnaden zugegeben/ Und wo dieſelbe innerhalb ſolcher zeit nicht erfolget/ das als dann mein Gericht auf ersuchen der Parteien nach Gerichts Ordnung vnuorhindert einigem einreden vnfahren folle/ Und iſt der Rath

der Rath als meine angehörigen/dar zu mir vorpflichtet/die ergangene Verheiln vnuor  
säglichen/ohne ausrede/auff ersuchung meiner Richter exequiren zu helfsen/in massen  
im selben 4. Artikel ferner vorsehen/etc.

Derhalben kan der Rath sich keiner Appellation die von meinem Gericht an sie  
ergehen sollen/berhäusern/ Dann es wird nicht von meinem Gericht/an mein Rath/  
wie sich sonst vermöge der Recht gebüret/appelliret. Es werden auch keine Forma-  
lia gehalten/in procedendo, sondern der Rath ist schuldiger ex iisdem actis den Verheiln  
bezufallen/oder aber nach befunder gestalt/dieselbe zu straffen/ Darauff mögen die  
grauirte Parteien an mein Hoffgericht appelliren. Bleibt vnd ist dieses also von un-  
danklichen Tharen/exercirt/vnd wir zu erkandten Appellation werck ein rechtes mit  
Substantial stücke/gleich den heutigen meinen vnd meines Erzstifts habenden hohen  
Fürstlichen Iurisdiction.

Vnd sind auch die andern zwey angezogene Regalstücke/Hoher vnd genklicher  
Fürstlicher Oberherrschaft habenden Hals/vnd hohen peinlichen Iurisdiction vnd  
Obrigkeit vor sich richtig vnd am tage/ Vnd kan kein Rath dasselbe mit nichten ver-  
nehmen/etc. Es kan auch die exercirung Peinlicher Fälle/vnd also die hohe Fürstliche  
Iurisdiction über dieselbe nicht hindern was mein Rath mit vnd bey der Execution  
nicht ure imperii sondern als subditi ex Mandato sui Domini Archiepiscopi Mog-  
unt/bishero vmb verhütung Thunults willen/ Vnd damit allenthalben guter vorse-  
hung nichts abgehe/ zuuerrichten schuldig gewest/vnd noch.

Aus welchem allen nunmehr Ew. Key. May. allergnedigst zuuernemen/mit was  
vermessnenheit mein Rath vorgeben darff/ das auff diese gegenwärtige stunde/ Ich vnd  
mein Erzstift/die vornembsten stück zu höchster gewalt gehörig/nicht haben sol.

So ist auch aller dasjenige/ was sie hin vnd wider von ihren habenden Rechten  
und Gerechtigkeiten sich so hoch rühmen/ einer solchen starken importans nicht/ das  
sie darumb Meine vnd meines Erzstifts angeregte/ so anscheinliche habende Regalien  
der hohen Fürstlichen Obrigkeit/in Geistlichen vñ Weltlichen sachen/vnd also omni-  
moder Iurisdiction ein abbruch thun können.

Dann auch andere Mein vnd meines Erzstifts Städte hin vnd wider nicht mit  
geringen Priuilegiern vnd Freyheiten/von meinen Vorfahren seligen/versehen/darben  
werden sie gelassen. Es geht aber darumb wir vnd meinem Erzstift an habender  
hohen Fürstlichen Obrigkeit nichts ab/ Das alles wil bey viel gedachten meinem un-  
gehorsamen Rath nicht Stadt finden/sondern wolten gerne hoch im Reich angesehen/vñ  
den andern Städten gleich sein/Vorsehe mich aber aus allen deducirten circumstan-  
tia: es sol eins mals solchem ihrem gesafsten Hohmuth begegnet/ vnd jhnen gesagt wer-  
den: Quia non nouimus vos.

Ob nun wol Ich hierauff nicht verhofft gehabe/ das mein Rath ferner repeten-  
do/sich vielmehr bemühet haben solten/ ist gedachte Meine hohe Fürstliche Obrigkeit  
weiter anzufechten/ oder in vnnötigen vnd überflüssigen zweifel zu ziehen/ dieweil sie  
der geftalt zu exordirn fortfahren/ad particularia zu schreiten/vnd wider E. Key. May.  
ausgangen Mandat mit bestendigen grund vnser vnmöglichkei notunst einzurufen-  
den/ So kommen sie doch zum theil wider ad priora von newen zu dispaciren, Gleich-  
wol andere intention/vnd nemlich Ew. Key. May. vormeintlich einzubilden/ warumb  
derselben Keysertlich ausgangen vnd insinuert Mandat nicht zu erkennen gewesen/vnd  
darumb wider zu casiren sey. Es seind aber erstlich meines Raths vorgebentliche repe-  
titiones/aber noch lang zu grund abgetrieben/ Wie dann ein solches wann es hieße  
gehörig/mit noch mehrer hette geschehen können/ Darben lasse Ichs dißmals bewen-  
den.

Dann Ew. Key. May. gleich anfangs aus meiner ecklerung allergnädigst vor  
kommen/das mein Intent nit gerichtet Ew. Key. May. vor dismals mit der Executi-  
on deren am Cammergericht gefesselten Brühein unterthenigst zu bemühen/Sondern  
das E. Key. May. mich bey meinen habenden vnsreitigen Obrigkeit Superioriter vñ  
Iurisdiction, denen zu entgegen mein widersslicher Rath zu Erfurd/ wie geklaget/  
mit theilichen furbringen/vnd Landfriedbrüchigen handlungen kein auffhören machen  
wil/allergnädigst vnd Väterlich schüszen/vnd gegen sie zu erlangung schuldigen Ge-  
horsams Ihren Key. Ernst vnd Amt einwenden wolten/darumb Ew. Key. May. ver-  
höfentlich meinem Rath aus angehorten vsachen nit stadt geben werden / diese sachen/  
als welche zu des Key. Cammergerichts Execution Proces nicht gehörig / daselbst hin  
zu weisen/Denn aus irem so oft repetirten begeren/anders nicht abzunemen dann das  
sie gerne de lite in litem schreiten/vnd die Sachen allenthalben nach ihrem vermögen/  
vt eo longius sua,qua supra dictum est, licentia abuti possint auffhalten wolten.

Innwas fällen aber Ew. Key. May. Mandata sine clausula zu erkennen haben  
oder nicht / da ist gar kein zweifel zu haben / Ew. Key. May. werden als das Brunn  
Quellen der Gerechtigkeit hierinnen was sie thun oder lassen sollen / der massen fun-  
dirt sein / das sie meines Raths zu Erfurd freche/ hierben unternommene unterweis-  
lung nich bedürftig sein/das oben ihrem narriren nach/bey ausbringung dieses Man-  
dats der Rechte grund nicht vor kommen / Das haben sie mit einem zweyten verstand  
kurz angeregt/ Thut sich auch anders nicht inn der offnenbaren beschaffenheit befinden/  
denn wie mein unterthenigst Suppliciren an Ew. Key. May. ausgangen/ mit sich brin-  
get/ darumb ich auch desto vngeschewter die gebetene Inquisition der Warheit hette leis-  
den mögen/etc. Und habe ich zwar damals mit weitleufiger erzelung der Sachen  
vmbstende/in denselben Ew. Key. May. so viel immer möglich verschonen/vnd allein  
das senige anmelden wollen / in was sorg/ angst vnd Erangsaln damaln mein Rath/  
meine ober vnd unter Beampften / auch Diener vnd Geistlichkeit/ so denn etliche meine  
gehorsame Bürger (welche ihre noth vnd antlegen/ aus dem Kerker/ schweren Ge-  
fengniß/vnd Banden/zum theil gegen Mir geplagt / Darüber folgends etliche sich vn-  
sichtbar/theils sich gar aufschüchtig machen müssen) gesetet hat/ Das also die Sachen  
zu noch mehrern ergeren vnd obel sich angelassen / dahero ein vnwiderrbringlicher schade  
hette mögen entspringen/vnd der gemeine Friede / Nutz vnd bestes einen zimlichen an-  
stoss leiden/Darumb billich niemand anders als Ew. Key. May. Ich dasselbe unterthe-  
nist vor zu bringen gehabt. Et tali calu vbi præceptum sit super eo qui iuri omni &  
constitutionibus imperijconsentaneum est, & quod eo cui mandatum, præsente &  
invito concedi deberet à præcepto ( quod notissimi iuris est ) incipi potest.

Welcher gestalt nun mein Rath ihre auferlegte Partition ersten manditens, von  
meiner Pfarrkirchen S. Wiperti zu dociren anfehet : Nichts weniger aber die Re-  
guler Zins in dem Dorff Berstedt/ Desgleichen das Pfarrhaus darzu gehörig/vorbe-  
halten/das weiset ihre erklärung aus/ Ob aber dieses/ wie auch anders so noch nicht re-  
stituit, ein vollkömliche pariton, wie mandit, sein könne/das steht zu erkennen / denn  
einmal Ew. Key. May. nach genugsamem/ hinc inde, eingenommenen Bericht/aller-  
gnädigst bewegen werden / zu unterschiedlichen mahlen / viel gedachten meinem Rath  
ernstlich & sub poenæ declaratione auff zu erlegen vnd zu befehlen/ ohne einige weite  
difficultiren, eigentlich daran zu sein / das Ew. Key. May. ein vollkömlich genügen  
geschehe/vnd dem Pfarrherr / so wol die noch abstehende Briefsgefalle vnd Fahrnis/  
vermöge



Vermüge damals vberschickte vorzeichnts / als auch der Pfarrhoff mit seiner zugehörung restituit werde/wie solche unterschiedliche Keyser.befehliche sub datis 8. Februarij, vnd 20. Iulij, beides 87. Vnd folgends den 24. Februarij, Anno 88. vnd andere mehr ausweisen/etc.

Gleiche meinung hat es mit dem Reguler Kloster / das Ew. Key. May. erstem befehlich zu entgegen mein Rath/nicht allein nicht pariret, sondern mit allerhand vbeständigen ausflüchten sich mit derselben entweder auffzuhalten / oder auch gar nicht zu pariren unterstehen/etc.

Dieweil denn Ew. Key. May. in obangeregten Key. Befehl sub dato 20. Iulij/ Anno 87. sich aller gnedigst dahin gegen meinem Rath erboten/ das nach geschehener vnd gethaner parition, ihnen ohn verwehrt sein solle/ ihre ansprüche/das sie einzige zu gemelten Gottes Heusen zu haben vermeinen / nach aller Noturft vorzutragen / So achte ich vnnötig nisl facta prius restitutione plenaria , ihre angezogene vormeintliche gründe/dismals abzulehnen/ oder E. Key. May. lenger damit auffzuhalten/Sintemal was es mit meiner hohen Geistlichen ordinarii in meiner Stadt Erfurdt herbrachten vnd exercirten iurisdiction vor eine gelegenheit / vnd welcher gestalt mein Rath da selbst / als meiner vnmittelbaren Unterthanen vnd Layen/keines weges gebüret ihre hände derselben zu entgegen/vnd ohn sonderbaren Consens vñ bewilligung in die Geistliche Stifter / Gottsheuer vnd derselben gefälle einzuschlagen/ habe E. Key. May. ich in unterschiedlichen Schrifften / besondern aber in meinem gehorsam berichten auff meiner Raths damals gleicher gestalt vormeintlich gesuchte ausflüchte/vnter Dato des 11. Januarij Anno 88. alles vnterthenig zu erkennen geben / dahin Ich mich geliebter kürz halb gezogen haben wil.

Ob nu Ew. Key. May. aus diesem meines Raths vorgebennlich in beyden ist erzettelten puncten gefuchten ausflüchten / darinnen sie gleichwohl nichts newes vorbracht/ Sondern was Ew. Key. May. von ihnen hiebeuorn dergestalt auch vornemen müssen/ aller gnedigst erkennen können/das derselben so ernsten penal mandieren/Auch folgenden Befehlichen hierdurch ein billiches gehorsames begangen geschehen sey / Oder/ob sie sich nicht mehr vnterstehen/zur vngebürenden strafwirdigen Elusion E. Key. May. Mandaten die Sachen dieser vnd anderer puncten halben/wie bishero dolere vnd vortheilhaftiger weise zu protrahiren, das gebe Ew. Key. May. Ich aller unterthenig zu erkennen anheim.

Was mein Rath hierbey anmeldet von wegen des Klosters zum Barfüßern/das ihnen keine restitution auferlegt/noch dieselbe von mir gesucht/vnd der beschuldigung/ das sie improbi possellores seind/sich gern entschütten wolten / Vnd derhalben allenthalb vermeinte Argument gebrauchen/sich darbey vnterstehen hand zu haben/ da hat es kein ander gelegenheit mit diesem Barfüßer Kloster / als den vorigen genandten / bei deme vnd andern mehr/ das sie desselben so wenig als des ander besugt/wissen sich auch mit keinem Rechten des beschuldigten titels possessionis mali fidei zuentschütten/etc.

Denn ob wol nicht ohn/das ihrem andenten nach/sie vor Tharen berurts Kloster mit einführung einer neuen Religion, deren Exercitum so lang Erfurdt den Namen gehabt/vnd bey dem Erststift gewesen/ nie darinnen gefunden / eigens vornemens vnd gewalts sich vnternommen/etc. So heist es darumb nicht/Nec sequitur wird jm auch am Rechten weit fehlen / ob schon etwa ein oder/die ander Obrigkeit nach gelegenheit der zeit vnd lauffe viel dinges bis zu seiner zeit den Unterthanen nach sehen/das darumb sie wann sich einer arrepta improba possessione, eadem via facti qua incipit,

C iii darinnen

darinnen zu cotinuiren vñernimpt/simili modo vel exemplo macht/vnd albereit das Recht erlangt haben solten / andere Klöster vnd Gottesheuser ihres gefallens einzutreten/vnd darneben desjenigen sich auch zu misbrauchen/was etwa einem nach geschen worden / Derhalben denn ihnen der angedeutte Hamelburgische Vertrag/ den mein Rath auch beydrucken lassen/vnd sol. 57. zu finden/ ihn nichts vorträglich sein kan/die weil der Rath denselben in vielen stück en nicht nachkommen/ Auch ihnen in dem wenigsten darinnen freygestellter/Geistliche Klöster vnd Kirchen / vnd derselben gefälle nach ihrem gefallen zu occupieren und einzunemen / Dann da es ihnen darinn frey gestellt were/würde diese stunde keines mehr in esse, sondern vorlangst wie albereit nach einander die acto,vnterstanden werden wil/ von ihnen prophenirt sein.

Es hette auch solche einwilligung wenn sie / wie nicht ist / vorhanden were / mit keinen fügen oder Rechten meiner habenden Geistlichen Superioriter vnd Jurisdiction zuentgegen ohn gebürtiche requirituren derselben nicht geschehen könnten / Ideoq pro magistratu Ecclesiastico hic potius quam pro ipsis tanquam laicis presumitur.

Vnd diesselbe mein Rath spüret / das sie ihren Sachen dithals mit keinen rechten besugt / Wiewol sie das ihnen auch dis Kloster zum Barfüssern zu restituiren niches mandirt worden/ non abs p causa oben eingefurt So kome sie weder zu den Frey vnd Reichs Stedten getreten/wollen derselben nicht allein gleich geachtet sein / Sondern rhäumen sich auch noch in diesem ihrem vormeinten Bericht / das sie mit solchen Regalien vnd Privilegiien vorsehen/dergleichen viel vorneme Reichs Stedte nicht haben sollen. Es gehet ihnen aber der Posse dithals nicht an / dann sie ob angedeutter massen/ nicht alleine in den Reichs Stedten Rath im gemeinen Reichs versammlung keinen zutritt / Sondern in deme sie Reichs Stedte sein wollen / so degradiren sie sich fast in allen Blettern / denn nechsten solches angemassen Standes hinwider/ vnd nennen die Stadt Erfurdt vormessentlich ihre Stadt / Denn da sie eine freye Reichs Stadt were / ( Quod non esse illam superius satis deductum & per se notorium & manifestum est ) solten sie wie andere ( quod salvo quidem iure meo & Ecclesiae mea dicatum velim ) Ja wol ansehnlicher Reichs Stedte Ew. Key. May. vnd dem Reich die Ehr gegönnet haben / die Stadt Erfurdt Ew. Key. May. vnd des Heiligen Reichs Stadt zu nennen. Dann solch vorneme vnd ansehnliche Reichs Stedt / die haben derselben keinen abschewens/vnd wissen wol/ob sie schon mit herrlichen vnd stadtlichen Kaiserlichen / Königlichen Privilegiien begabet/ das darumb sie sich Ew. Key. May. reseruaten die ein Römischer Kaiser ihme vor vnd aus behalte/oder sonst einer andern oder mehr Obrigkeit/Gerechtigkeit vnd concessionen, als ihnen gegönnet/nicht abnehmen/noch darumb deswegen ihre Stadt/sondern von dem der Anfang/vrsprung/ vnd ihre Herrlichkeiten herkommen/vnd mit auffgewachsen/ nennen sollen.

Weil aber mein Rath an seinen Rechten/wie erwidet/gans ungewiss vnd zweifelhaftig / da heist es / Iulant quo poterant, &c. Vnd vnterstehen ihnen auffs wenigste den Namen zu behalten / als ob die Stadt Erfurdt ihre Stadt were / damit ja sie bey Ew. Key. May. vnd dem Reich als fremdlingen mit ihren ungereumbten suchen/solten wider in ihrer Vaterland vnd Mutter/ die solche Tochter erzogen / gewiesen werden. Sie demnach dasjenige wider zu lieffern hetten was sie mit Ehren nicht vereussern können.

Dieweil denn genugsam Notori vnd am tage/ auch überflüssig albereit deducire, das die Stadt Erfurdt gar keine Frey oder Reichs Stadts ist/sondern ohn mittelbar einem Erz-

nem Erzbischoffen zu Mainz/ vnd dessen Erbstift eignethümlichen zuständig vnd gehörig/ So geldten meines Raths Argumenta, mit welchen sie sich durch mittel des Religionsfriedes/ als ein Reichs Stadt zubesteuren vnternommen/ desto weniger vnd falschen damit zu grunde / Darumb ich mich desto weniger über das/ was hievor von mir genugsam bericht/ aufzuhalten/ noch Ew. Key. May. mit verdrießliche langweil zu bemühen / Und weil vnd dings bey diesem Pass reperirt wird/ darüber hieroben genugsame resolutiones erfolget/ so thut es bey denselben bewenden/etc.

Es ist auch der lauter vng rund/ das Ich in puncto executionis, bey der 15. convention in disputation der Religion, mit ihme dem Rath an Ew. Key. May. Cammergericht mich eingelassen/etc.

Das aber mein Rath sich abermals zu bemühen vnterschitet/ ein connexitatem & continentiam caussae hieraußer zu machen/ vnd vorneint das Ich kein schew tragen werde der gellagten Sachen halb an Ew. Key. May. Cammergericht vor zu kommen/ diemel Ich selbst als Kläger in andern angezogenen fällen/ daselbst pro iudice comprobirt. Ist meines theils nun mehr obeneitelich mal repetirt worden/ das mein meining vnd intent nicht die am Cammergericht erörterte/ vnd zum theil noch schwedende Proces, dieses orths bey Ew. Key. May. von newen zu disputiren vnd aus zu führen/ oder auch ad diuersa tribunalia zuziehen / Sondern das Ew. Key. May. als das Oberhaupt ex hisce nouis emer gentibus caulsis (die Ew. Key. May. Ich unterthengst fürbringen vnd klagen mus) quo ad seditionem & tumultum spectent, utilitatem & pacem publicam perturbent, scandala inferunt arcti damnum irrecuperabile secum trahunt, gegen meinen ungehorsamen Unterthanen in istis extremis mir die Key. Hand bietung allergnidigstreichen wollen/ in crivegung/ Quod maiestati summi principis omnium maxime incumbat, ut pax in Imperio conseruetur illæla, & non solum mala & scandala, sed etiam occisiones malorum & scandalorum è me die tollantur.

Daraus dann in diesem neuen eingriffs schaft handlungen/ vnd Landfriedbrüchigen sachen/ der Aeten vnd producten in Camera ventilirt (wie mein Rath gerne daselbst in infinitum zu litigieren, nach ausweisung ihres begerens sonderliche lust) zur Hand nicht bedürftig sein wird / Dieweil sie damit nicht können dis vbertreten/ aus wegen/ noch was sie allwege vor newe vngereumbte Händel de die in diem fürnemen/ beschönigen vnd vortheidingen.

Das Ich mir aber in den Convention vnd beyden Mandatsachen halb/Ew. Key. May. Cammergericht gefallen lassen/ das ist/ alia & diuersa ratio, fleissen nicht evno forte daher / Wie auch in derselben fällen communi observatione, vnd vorimage der Rechte füglicher anders nicht geschehen können/etc. Princeps enim si aduersus Civitatem suam immediaet sibi subiectam (vt hoc calu nostro) iudicio experire velit, potest vel Cæsaream V. May. vel eiusdem Cameram in prima instantia habere iudicem, tales enim Civitates priuatorum loco habentur. Derhalben wann mein Rath in den sachen Rechte distinguit hette/ oder es thun wollen/ weren E. Key. May. dieses sollicitirens von ihnen wol geübiger blieben/ sie auch was neher zur parition getreten / Weil sie aber selbst mit willen irre gehen/ vnd sich vorneinen mit dergleichen confusionem aufzuhalten/ so werden verhoffentlich Ew. Key. May. dasselbe in Key. gerechten guten consideration zu haben wissen.

Fürder kompt mein Rath zu den Mandat sachen / Sinterum Jesters / Wolff  
Miltz / Jacob Hune vnd Michel Weidlingen betreffende / vnd befremden sich das  
Ihre vormeinte entschädigung vnterm Dato den 9. Maij, Anno 88. nicht angenom-  
men worden / wollen ihen vnsug noch mehr vortheidigen / beschuldigen erlich Mich / ob  
es wol das anschens habe / als wann meiner Bürger zu Erfurt bedrogenz mit ange-  
legen / So bezeuget doch das werck an ihm selbst / das nicht derselben Nutz / sondern mei-  
nes Stifts Vortheil darunter gesucht werde / vnd kommen darauff wider an mein  
Hofgericht / holshuppen dasselbe / nach allen ihren gefallen / aus / bis sie ad speciem der  
Personen selbst forschreitien.

Die beschuldigung welche sie Mir aufftragen / unterstehen / ist also geschaffen/  
das sie dieselbe ohn einigen gewissen grund nur extalis persualionibus wie sie in vielen  
gewohnet sein / heraus geschüttet / Dann einmal ist es die warheit / vñ wissens die mehres  
theils meiner Räthe / so darben gewesen / mit was fläglichen vnd erbarmlichen anlauff-  
flehen / bitten vnd Suppliciren vieler gesangenen carceritent theils unsicherheit  
halben entwichen / vnd mit nothgedrangten ausgewisen / Ich viel mals bemühet vor-  
den bin / ihnen als meinen vörpflichten Unterthanen von Obrigkeit wegen die hülffli-  
che Hand zu bieten.

Wie hoch mir auch zu Gemüt gegangen / das Ich weder Gehör noch Folge bei  
meinem Rath haben können / welche denn gewohnet sein / in allen ihen sachen jnen allein  
Recht zu geben / Darumb denn auch theils derselben meiner Unterthanen ( weil mein  
Schreiben vnd befehl nichts geldten wollen ) bewogen worden / den weg Rechtern ge-  
gen meinem Rath furzunemmen / Theils auch propter carceris metum in cauila aus Erf-  
furt zu weichen / vnd an andern orthen sicherheit zu suchen / Darumb auch also  
leslich auff vnauffhörlichen flehen vnd bitten / Ew. Key. May. Ich aller unterthenigst  
hierunter anlauffen vnd bemühen müssen. Und ist mir damals von einigen Vortheil/  
denen ich dadurch zu erlangen hette / das wenigste nicht im sinn gewesen / wo enim ali-  
os semper metuntur ingenio. Das ich aber die meines Raths vnbilliches theiliches  
vorfahren gegen meinen gehorsamen Unterthanen / vmb des wegen / das sie an mein  
Hofgericht appellirt / nicht beloben noch gut heissen können / Da habe ich zwar keinen  
vortheil gesucht / sondern wie Ich mich bey meinen vorlangst gehabten vnd erlangtem  
Vortheil vnd Rechten schützen vnd handhaben möge / da Mir sonderlich zu wehren an-  
gesagt worden / Als mein Rath gleich mit einem sturmwind angesangen / den Für-  
gern ins gemein die Appellationes an mein Hofgericht vorhaft zu machen / vnd der-  
massen mit Exempeln dawon abzuschrecken / das sich noch wol dreysig darüber zube-  
sinnen / ob er sein Recht noch ferner suchen solte. Und ist selsam zuerlernen / wie mein  
Rath über alle wissenschaft dahin getrieben / das sie dessen nicht gestindig nach vberwie-  
sen sein wollen / Dann ob sie wol zu beweisen dessen andeutten / welches gestalt sie gegen  
Rathsmestern vnd vieren / auch Viertheiln vnd Vormunden sich deutlichen erleret /  
das sie keinen vberall zu Appelliren wehren wolten / alleine das er seiner Sachen not-  
turst handele / vnd sich in krafft geleister pflicht enthielte / der Stadt vnzweifeliche  
Herrlichkeit / Freyheit vnd lutz disputirlich zu machen / vñ zworneinen / So ist doch die-  
ser Appelli darauß gesetz / die Bürger sollen von des Raths Vortheilen vnd zugefüg-  
ten beschwerungen in vielen Sachen / so sie an sich de facto ziehen / nicht mögen an mein  
Hofgericht appelliren / Sondernd das sie in deme wider des Raths Freyheit handelen /  
Quo prætextu omnem Iurisdictionem meam in Ephordia occupare tentant.

Darbare.



Darbeneben ob wol die Appellantes sich aller Bürgerlicher gebür verhalten; so wied ihnen doch dermassen zugesetzt/das sie aus erdichtem freuel oder vngehorsam kurhumb in abschrecklichen Thurm müssen gehen / Aber doch geschicht es in warheit des Appellirens halb/als dadurch sie wider des Raths Gebot vnd Freyheit gehandelt/ Also ist der Procel mit Fenstern/Mitwissen/Heumen vnd andern gehalten worden/etc.

Vnd wer wolte meinem Rath glauben geben / das ihnen rechter warer Ernst gewesen/das sie sich gegen den Bürgern erklert haben / ihe keinem ovelall das Appelliren zu wehren / In dem sie doch gleich hernach ( wie denn auch anfangs geschehen) mein Hofgericht / vnd desselben Aduocaten vnd angehörige Personen in höchsten verdacht vnd verkleinerung gesetzt / vnd ihnen fast nicht gut lassen zu sein. Dann wie können diese beide bei einander bestehen/den Unterthanten kein Appelliten zu wehren / Jedoch den Appellations Herrn/oder dessen Hoffgericht mit Adelichen vnd gelehrten Personen wol besetzt / Durchaus gantz vorkleinerlich vnd verdechtig zu halten/ex quo iterum patet, was auff solche vnd dergleichen meines Raths widerige vnbegründete andeutungen zu geben. Wit derhalben hieher erholet haben / meines Hofgerichts ausführlichen Bericht vnd ablehnen Numero 2. eingeben / Vnd ist aus meines Raths an mich ausgangen Schreiben / auch oben Litera A. fürbracht / leichtlichen abzunemen / worauf sie umbgehen vnd alles vngereumbts zusammen räppeln/ wie sie könnten oder möchten / lücken durch den Zaum machen / durch welchen sie meinen Regal habenden hohen Fürstlichen Obrigkeit auch dieses puncten halb / per fas & nefas irgend einen Abruch thun könnten / Inn welchen sie aber ihre Gedanken vnd vorhaben verhoffentlich weit betriegen sollen.

Darumb auch ich aller entheben von einigen Weisewen/oo einer unbüllischen schafft regen / das sie an mir habe ich zwar fü abten vnd etzige aderlich zu wehnen gefangen den du machen / vnd etzige darüber unternemt ständig nach dem heutlichen Sozialen / seine Sozialen stadt uperchristlichen Goußbeden / schellen und jagen ich mögmar parentant. Darumb auch nichts was sie von einer angestalteten geschwinden Action gegen obgedachte vier Bürgere am Cammergericht anregen/sondern sind schuldig/ auch zu förderst Ew. Key. May. ausgegangenen Mandat gebürliche Partition zu leisten / Vnd habe Ew. Key. May. Ich derselben Personen etliche Supplicationes vnd genöt dringte Pittschafft/derhalben bey mir ein vnauffhörlich klagen vnd ansuchen gewesen/ Ich hiebeuorn in unterthengigkeit zugesertiget/Daraus/wie auch ihsren geschworen Brpheden/der Sachen geschaffenheit genugsam zu ersehen/ quo animo & qua intentione sie es mit berurten Bürgern gemeinet / in dem den geschworenen Brpheden eingetrukt/ als ob sie des Raths Regalien vnd Jurisdiction disputationlich vnd streitig / Auch dieselbe dem Rath zu entziehen unterstanden / Vnd das darumb / das sie von zugefügten beschwerden an Mich oder mein Hofgericht Appellirt haben. Diesem wollen sie nun gerne/einen Deckmantel überziehen / als ob disseits Sachs / keine Leut wären die auch die Sachen verständen/vnd es dahin verstanden haben / gleich wanit sie anderer Versach halben gestraft sein worden / da doch deme desto weniger zu Astipulieren, Sintemal keiner der angezogenen flagenden Bürger einer ist/ der nicht seiner Notursti nach/ein Appellation gesucht vnd inferir hette / Dieweil solches zu Erfurdt öffentlich am tage / vnd von diesen vnd andern meinen Bürgern jederzeit ganz fläglich erzlet worden/Wie sich denn im werck befindet/das seithero des Raths thetlichen wider Rechlichen vornementis / kein oder sehr wenig Appellationes an meinen Hofgericht ( wie Ich vorständigt worden ) anbracht worden/So geb Ew. Key. May. Ich solches auch allerniedigst zu erwegen / unterthengist anheim/etc.

Vnd be-

Vnd beschleyst mein Rath abermals hiebey/mitschrem geschenken/denen sie Ma  
gerne allenthalben zu wider machen wolten / das man sich berurter Bürger halb zweif  
sel frey/ bey Ew. Key. May. nicht so strenglich bemühen würde/ wann Mein vnd der  
meinen intent nicht auff ihre habende Obrigkeit/zu dero schmelerung gereichei / Wie  
was gewalt vnd eigenes gefallens aber sie dasselbe/vnd andere orth mehr ausgiessen/  
das ist allbereit ihnen wider in den Bosem gestossen / Vnd haben ihnen dis wider dar  
bey/derwegen ferner beantwortung vnnötig/denn ohne das/ das Contrarium lippis &  
consoribus notum. Welcher gestalt/nemlich mein Rath mit allen lautern gewalt ge  
gen meine habende Regalien / Hoheit iurisdiction vnd Obrigkeit bisher verhandelt  
vnd noch.

Diesen nach beschuldigt mein Rath meine Beampthen/das sie mit vberschickung  
berurtes Appellations annemung vnd hinderrück's am Cassiergericht zuvorhindern un  
terstanden/in deme sie beneben einem vom Adel/ vnd einem Meinhischen Secretarien,  
dahin abgesertiget/welche am 20. Decembbris Anno 88. daselbst ankommen / mit erze  
lung was sie des orth geworben vnd zur Antwort erlangt hetten/gleich ob sie mit vnd  
darben in dem Rath gesessen.

Damit aber Ew. Key. May. Abermals über das was allbereit oben in fast gleich  
messigen gespüret worden/Inn diesem auch desto greifflicher sehn vnd spüren mögen/  
wie man sich mit etiel præsumptionibus beladet/ vnd dennoch leet dabey ist/dasselbe  
pro vero & certo vor Ew. Key. May. zu allegiren. So ist nicht ohn/das Ich vmb be  
rüte zeit daselbst ( dann meine Beampthen zu Erfurde/ welche darunter angezogen  
worden/meinen Räthen vnd Dienern des orths nicht zu befehlen ) meinem Adelichen  
Rath sampt meiner Secretarien einem/naher Speir abgefertiget / bey Cammeräthen/  
Präidenten vnd Beyfizer meinet wegen/ vmb Audiens anzuhalten / Vnd darauff  
nach erlangung desselben/ihre anbefohlen Werbung/für vnd anzubringen/welches auch  
geschehen / Vnd weil ich desselben keine schew trage / sondern zu desto mehrer erlaute  
terung/eilicher angeregten puncten/nicht wenig dienlich / So thue E. Key. May. Ich  
was ich schriffllich Num. 21. an Cammerrichter vnd Beyfizer gelangen/ vnd auf eben  
schlag bey dem verordneten Auschluss der Collegij mündlich werben lassen / Hiermit  
Abschrift unterhenigst vbersenden/ daraus zubefinden / was mich bewegt auff meines  
Raths so wol in Appellation als andern Sachen/vorgenommen felsame grisslem lob  
lich Collegium, der gelegenheit / vnd ergangenen Betheilen zu erinnern. Bevorab weil  
sich so segliche verenderung der Personen halb daselbst begeben/ welcher vorganger  
handlung/so bald ein wissenschaft wider erlangen könnten.

Das aber auch die Antwort hinwider also gefallen sein solte/ wie mein Rath jnen  
persuadirt. oder sich darzu bereden lesset/Auch dieselbe vor gewiß heit/ findet sich in der  
wahrheit weit anders beschaffen/denn auff was schlag dieselbe hinaus gingen/vnd hier  
im dem Rechten vnd billigkeit gemeh considerirt worden / thue Ew. Key. May. Ich  
hieben Num. 22. Abschrift der gegebenen Antwort unterhenigst vbersenden/daraus zu  
ersehen/wie meines Raths selbst bemelter beschluß/welchen Cammerrichter vnd Beyfizer  
zu Speir in Ew. Key. May. vnd aller Stände des Heiligen Reichs namen eröffnet  
vnd ausgesprochen haben solle/so bloß vnd unbekleidet bestehet/ vnd noch in solchen si  
gem treuomen begeren dürfen/mich zuhaltung angeregetes/vnd von ihnen selbst figurir  
ten Beschluz anzuhalten/ begeren also ihnen Etwas zu geben/ das sie selbst nicht wi  
ssen/ was es ist/ Darumb dann auch desto weniger der Effect Ew. Key. May. ausgan  
gen Mandats ein zustellen sein wil.

Graue



Ferner perstringen sie auff meine Ew. Key. May. gehane unterthenigste schreiben/vom 22. Martij vnd 25. Iulij verlauffenes 89. Thars etlicher meiner Bürger vnd Unterthanen / mit Namen M. Heinrich Schertringer / Urban Polens / Heinrich Eberbach / Hansen Giesser / Georg Wilden / vnd Niclas Pfeiffern / mit denen sie den Vhrmacher von Weymar Jonas unterlauffen lassen / welche weil sie dem Raehe / meines habenden Obrigkeit vnd Jurisdiction zu entgegen / nicht gleich zufall geben können/bey ihnen etelvntücktige Leute sein müssen/et.

Wann aber Ew. Key. May. in bemeltem Schreiben / von dem 22. Martij / de-rending mit grund vnd bestand von mir genugsam berichtet sind / so hernacher widerholen/vnd durch dis blosse perstringen den Sachen nicht geming geantwor tet/ so lasse ich es vmb einziehung der weitleufigkeit willen bey solchem meinem Schreiben vnd warhaftigen bericht/bewenden / Und weil etlicher derselben benannten Bürger in meiner letzten Suplication an E. Key. May. ihrer beschwerden halb / vnd das sie ihres abgedrungenen vpheden vnd Geldstraffen noch nicht erledigt vnd wider erstatte / Ich auch gedacht / so werden mein Rath der schuldigen partition sich darumb hiemit nicht entledigen / Und darf sich auch mein Rath hirbey berühmen / das keiner vnter allen angezogen Personen sey / so mit Gefengnis / oder sonst gestrafft / daun sie nicht erhebliche vrsachen ihres besugten Rechtems anzeigen könnten / Da wird sich noch in diesem frem vormeinten Bericht ein anders befinden / wie hernach vnpbergangen bleiben sol.

Ich bin nicht genciget nach darzu affectionirt / meinen Bürgern in öffentlichen bekandten obertretungen einen befall zu thun / oder das sie der gestalt nit gestrafft werden solten / vor vnirechtmessig zu achten / Allein leuffer bey meinem Rath dis mit vnter/ das sie auff keinen meiner Bürger vnn und Unterthanen so fleissig zu Thürmen vnn und zu straffen acht haben vnd geben lassen / als eben die jentige / welche meine Hoheit vnn und Superioritet hoch in achtung haben / vnd mit meinen Beamtyn vnd Dienern conuerstiren oder sich sonst an meinen Amttern vnd Gerichten zu dienen bestellen / vnn und annehmen lassen / Bey ihnen sind sie gleichwol gute Leut / Wann sie sich aber zu Menschen diensten gegeben / vnd sich sonst als Catholisch erzeigen / werden sie von ihnen vor vntücktige Leute geachtet / Und möchte Ich nichts liebers sehen / denn das mein Rath ihrem erbieten nach ihr anbefohlene Stadt Regiment also führeten / das sie es zu förderst gegen Gott / Ew. Key. May. vnd da sichs sonst gebüret / verantworten könnten / Welches dann von ihnen wol geschehen kan / wann sie es dermassen anstellen / wie es ihnen bey etlichen hundert Tharen hero von meinen Vorfahren seligen / anbefohlen vnd vertrawet worden / Das aber dis der weg darzu sey / dem sie / wie noch lengst in vielen punctionen nach einander erzehlet / vor die hand nemen / das kan Ich bey Mir gar nicht befinden.

Was von meinem Rath hierbei der vorgleidung halb / das ihnen / nemlich die selbe in Erfurde zustechet / vor erwenung thun / lasse Ich wol / was sie ex beneficio meiner Vorfahren des Vorgleidens halb in herbringen seind / auff sich selbs beruhen / Das aber meine Weltlichen gericht dadurch entnommen sey / in vorfallenden Sachen Gerichts vnd Rechts / von meinet wegen / Nicht auch Geleid / von vnd zu dem Rechten zu geben / das werden sie / vñ gebüret men nich / sich desselben anzumassen / oder anzunehmen / oder die Bürgere die sich dessen gebrauchen darumb zu straffen / Sondern viel mehr das sie meinen Schultheissen vnn und Gericht / bey solchem alten herkommen vnn und Exercition ungerret bleiben lassen.

Es ist

Es ist aber der Gewalt stück auch eines von meinem Rath/ das sie vnschuldiglich  
deswegen die Bürger in Gefängniß werffen/wie auch in meiner Supplication vom 15.  
Junij Anno 89. ob angeregt ferner angedeutet vnd geklage worden/etc.

BETreffend die vor mir geklagte Einfälle vnd eingriff im Hochheimer Taber-  
stedter vnd Tüttelstedter gemarkung/derwegen sie sich gerne des außerlegten Abtrags  
wegen auswirken wollen/ das wissen sie abermals anders nicht zuverantworten/denn  
das sie den vnglimpf nur von sich zu werffen/etwas dagegen zu retorquiren suchen/  
vnd haben müssen/ Derwegen sie denn meinen Beampften zumessen/ als das sie welche  
dissfalls nur die Schwächste sein) in ihrer angezogenen Herrschaften/ Lehen/ hoch-  
strafflich/thätilich einfallen/vn propria autoritate dasjenige zu occupiren/ was sie erst  
beweisen sollen/vnd was sie sich vor mehry zunötigung beschweren. Ob aber si solche  
ihre Landfriedbrüchige thathandlung/ so wol auch was mein Rath mit gewaltthätiger  
abhäzung des Taberstedter Galgens surgenommen/ zu gnügen verantwortet/ Und  
des außerlegten Abtrags sich entledigt/ Gebe Ew. Key. May. ich gehorsamlich zu er-  
kennen anheim/ Derwegen zu ersparung mehrer ausführung/ich hiehero erholen thu/  
was Ew. Key. May. ich in obgenannten meinen Schreiben von dem 22. Martij An-  
no 89. dadir mit der Wahrheit vorlauffener Geschicht/vn meiner darundtier geschwech-  
ten Obrigkeit/ Hoheit vnd Gebiet/ unterthenigst zu erkennen geben.

BETreffend die Mühlen zu Gispersleben/ Item/das Weidig Erle/vnd meinen  
Abt vnd Conuent auff S. Petersberge/ vnd andere aufgeholtene vnd gehabte Zinsen/  
Da gehet mein Rath abermals mit gutem willen irre/denn sie Assumiren. Dis sey an-  
derer gestalt von ihnen gesucht/denn jemals aus Ew. Key. May. Räthe deswegen er-  
kündigen einzunehmen ad locum ab zu fertigen.

Sie werden aber diesem shrem vorstand in keinem orth meines Lehern an Ew.  
Key. May. gethanen Berichts/ vnd beklagte beschwernissen befinden/ das es nemlich  
auff solchen puncten allein/ sondern viel mehr auff alle erzelte geschicht/gemeinet vnd  
ausgedeutet sey/ Derwegen dann auch Ew. Key. May. in diesem shrem letzten penal  
Mandat in specie meinem Rath bey committirter Poen außerlegt/ gedachte eingezo-  
gene Mühle zu Gispersleben/ Weidich vnd abgehauene Erlen/ neben gnugthum alles  
zu gefügten schadens/ vnd aufgehaltenen Zinsen/ dem Abt vnd Conuent zu S. Peters-  
berge ohne entgelt/vnd als gleich restituit. erstattet vnd bezalt werde. Wie wenig aber  
mein Rath gedencet hierinen zu pariren/das weiset ihre vntüchtige erklärungh aus.

Und damit Ew. Key. May. abermals meines Raths ganz gefehlyche handlun-  
gen/die sie in dieser sachen gebraucht vnd dergestalt hinaus zuführen unterstehen/ Doch  
mehr vnd über das/was Ew. Key. May. Ich vnterm Dato den 8. Augusti/ Anno 89.  
dieser restitution halb unterthenigst berichten wissenschaft haben/ womit mein Rath  
umbgehet/vnd mit was nichtigen faulen Dencken sie sich unternehmen die Klostergüter  
allgemachsam an sich zubringen/ Und leßlich der selben sie auch mechtig zu machē. So  
kan derselben Ich unterthenigst nicht verhalten/ das mein Rath an deme nicht alleine  
nicht erstettiget gewesen/das sie erßlich hindangesah/ alle meines Abts vnd Klosters ha-  
benden klaren Briezen vnd Documenten, ihres rechtmessigen Besisses berüter  
Mühlen/ Weidichs/vnd was demselben anhangig/einen Vortrag auff die zuvor zwis-  
chen ihme dem Abt/vnd ihrer/ vorbehaltlich meiner rarification gepflogene handlung  
nach shrem



Nach ihren selbst wölgefallen/sme zu sondern Vortheil/dem Apt vnd Kloster aber zum höchsten Nachtheil/auffs Pappier brachte/vorfertiget/ihres theils ungesiegelt/vnd meinem Apt zu muthen dürffen / das sie solchen Vortrag vnd keinen andern seines theils auch wolten gesiegelt haben / Et der Apt aber/als er denselben der vergangenen handlung vnd abrede vngemeß befunden/tragendes Ampis vnd pflichte halb dem Kloster vnd den Posteris zum prae iudicio, demselbigen vnbülichen begeren mit stadt geben können noch sollen/Sondern nach deme sie mit diesem vntüchtigen vorhaben / solch ihr Intent nicht fortragen können/haben sie sich erst tunc vorschiner zeit / an stadt ihrer schuldigen partition eines andern schlippes vñ funds bedacht/wie sie dem Kloster quocunq; etiam vel illicito modo mögen zu kommen/ Darzu sich denn ihr Syndicus, vnd sho mie Rathsverwandter D. Wilhelm Fach/ als ein Werkzeug gebrauchen lassen / Welcher durch mittels Personen/ viel gedachten meinen Abt/die vorwehnung gehan / das ihme die Mühle sampt ihren pertinentien, wol wider könnte gefolget werden / wo ferne er der Apt zu genugsam Caution sich erbieten thete / Vnd als derhalb aus bedencklichen vrsachen/vorwegetung geschehen / hat E. D. Fach/hernach ihme/Apten/selbst anff einen andern weg einen vorschlag gehan / Et solte ein Schreiben an den Rath vmb relaxation des verbots der Mühlen/vnd schuldig hinderhalten Zinses vrfertigen / vnd dagegen zu verschossung sich derselben anff billichen Art / Wie auch den Benachbarten des beschuldigten Wassers schadens halb zu gleich vnd Recht zu stehen/sich erbietig machen / Mit dero vorwehnung/wo solches geschicht/das ihme innerhalb zehn Tagen darauff die Mühlen wider eingereumbt werden sollte.

Als aber auch dieses Schreiben vnd vertröftung mit dem Gemüth es gemeinet/ auch leer abgangen/hat gemelter D. Fach/Ihme Apt/ ein andern Speck auff die Falten gelegt/vnd den nicht erfolgten fortgang dergestalt verblümet/ Ob er wolvermeinet/ es würde die erreichtung der Mühlen auff überreicht Schreiben bey dem Rath zu erhebung gewesen sein/so werde er berichtet/ das die klagende Dorffschaffien Gissersleben Viti/ Kinhausen/ vnd Ehleben/ ihres angegebenen Wassers schadens/gerichtlich geplaget / Vnd würde die Noturff erfordern/ das Er der Apt/den Bawren/deren orth am Landgericht/ Antwort gebe/ mit abermals angehettien vertröftung/ wie ihme dar auf die Mühlen wider könne gelieffert/vnd sonst der Arrest/ welcher hierzu also singirt, relaxirt werden.

Als nun mein Apt nicht Gemüths vnd meinung sich des orths Gerichtlich einzulassen ein exceptionem declinatorium versaffen lassen/ dieselbe am Landgerichte einzugeben/hat er D. Fach/ als wann es guter meinung geschehe/ begeret/ ihme das Concept/ ehe es eingeben/zuerlesen zuzustellen/vnd zu sehen ob es also verfass/ gehen könde/ welches ihme denn verfolget worden / Wie vnd welcher gestalt aber Er dasselbe geendert/vnd auff ander weise des Apts Concept zugegen erendirt, vñ ihme dem Apt dersmassen eingeben zu lassen/wider zu gestalt/Vnd was er dadurch unrechtmässiger weise dem Rath zum besten zu erlangen verhoffet/das weiset sein/ des Apts Concept, vñ was darneben in margine Er D. Fach geendert/hierbei gelegt/ Num. 23, ferner aus/ Damit sie den vmbgehen/wie sie solch Kloster allgemachsam in alienam laicalem Iurisdiccionem contra priuilegia Ecclesiastica locken/vnd ihrer weltlichen Vorrechteigkeit jso & perpetuis futuris temporibus, vnterwerffen mögen / Derwegen man sich billich vor solchen selbst angebuen ganz vordrechtingen Aduocaten, welcher hierdurch seine vnd meines Raths unrechtmässige practicirische weg zuverherung gedachtis meines Klosters auf S. Peters Berg/ vnd andere an tag angebracht/ zu hütengehabt/ Sonderlich

D

derlich

derlich aber weil sie von den ersten eingewendeten Ursachen ausstendigen Geschoss ab gefallen / vnd numehr den austrag auff die klagende Bayren welche darzu vorheset / vnd angewiesen worden / gerne wenden wolten / da doch lang vnd ober die acht Wochen zuvor gedachter mein Rath solche Mühl mit der Zhat vor sich selbst eingezogen haben.

Sintemal auch nun dieser Griff fehl geschlagen / so hat mein Kloster vnd der Ape dardurch vnd das ihme ein solch vorsenglich corrigirt product ihme selbst zu wider ein zu geben / nicht thunlich oder verantwortlich / anders nicht erlangen / Denn das mein Rath erst zugesfahren / vnd meines Klosters Müllern in dem vorschienen Januario / bey Nachlicher weil / aus der Müllen gefenglich annemen / bewachen / vnd folgender Morgen in die Stadt fähren vnd in Gefengnis sezen lassen / vmb der einzigen Ursachen willen / das er sich bey dem Ape vnd Convents beflichts erholte / weil ihm Müllern von des Rathswegen die Zins abgefördert / Auch folgendes aus der Mühlen selbst gehökt / wessen er sich hierinnen zuerhalten / etc.

Vnd hieraus haben Ew. Ken. May. nicht allein was massen mein ungehorsamer Rath an der Stadt der schuldigen partition sich gelüsten lesset / noch mehr vnuor antwortlicher vnd vngereumbter Händel gegen viel gedachten meinen Ape vnd Kloster sich zugebrauchen vnd Ew. Ken. May. ernstes ergangenes poenal Mandat / vorsätzlichen ding zu Eludiren / Sondern auch allernedrigst zu tunnehmen / mit was vnsug / widerrechlicher weis gedachten meinen Klöstern zu Erfurdt nach getrachtet werde / Ja welchen allen den / sie dennoch allein rechte haben wollen / vnd können vor Ohren darauff anders nicht klingen hören / denn das sie es bono titulo erlanget / sein in vera & quicta possessione / vnd dergleichen vntüchtigen Händeln mehr.

Die beschwerniß von meinem Rath von wegen Günther Milwisen / anfangs ihres vermeinten Berichts / vnd jso eingefüret / was ihme nemlich mit gewalt / vnd de facto von meinem Beamteten widerfaren sein sol / dardurch sie vorneinen / ihr thetlich vorbieten / der Renthe welche mein Stifts Beatze Maria zu Erfordt härlisch an 7. Malder vnd neun Mezen Gedereidichs / in ihren Dörffern / Kirschbleben vnd Villa fallen hat / Vnd ihme Milwisen de facto zugeeignet / dardurch gut zu machen / auff mass eben in verfierigung dieses Dechant vnd Capitel gedachter meine Stifts Kirchen / Abermals solches de facto hinderhaltenen Frucht / vnd Zins sich zum höchsten gegen mir beklagen / wie hierbey Num. 24. zu befinden / Ist der wirkliche nicht / das sie sich vor schuldiger partition aufzthalten oder entschütten können / Sintemal mein Stifts Beatze Maria mit diesem Handel vor sich nichts zu thun / vnd dero wenigen billich ihre Renthe vnd Zinses ihnen restituirt / vnd förder ohne auffhalt gesetz werden sollen.

Darumb sich auch mein Rath dieses Milwisen so hoch annimpt / geschichten nicht ohn Ursachen / Sintemal sie es füge sich oder füge sich nicht / ihnen Milwisen selbst solches seines begangenen groben Excelts wegen / darüber er ihnen alle sein Silbergeschirr vorsezen müssen / vmb gedachter meiner Kirchen B. Maria vmb 400. Gulden gestrafft et hinc illæ lachrimæ . Weil Milwiz hiergegen geschäst zu werden / vertröstung geschehen / das man dem tertio & innocentii sein Frucht nimpt / vnd einem andern sietigitt /



zueignet/ Noch wil mein Rath kein seitt / woltent es Miltwisen lassen verantworten was er von wegen vorgenommener Arrestirung bey shrem Landvogt gesucht vnd erhalten. Das dann meine Brampten ihme Miltwisen etlicher Güter eingezogen haben sollen/ damit hat es diese gelegenheit: Weil er seines in meinet Kirchen B. Marix begangene hochsträflichen Exe ets wegen/ in derne er neben vielen andern ungebürtenden auffschürischen Händeln vnd schmechungen/ Auch das Hungertuch/ so damals in der Fasten gebraucht vnd vorgezogen worden/ in werrenden Gottesdienst/ demselben vnd den Stiftspersonen zu sonderm hohn/ schimpff/ sport vnd verkleinerung/ zurissen/ Mir in krafft der Vorträge/ vnd als der Geistlichen Obrigkeit/ des orths zu straff heim gefallen/ So haben meine Brampten befchlich gehabt/ ihnen mit etiher Geldstraff zubelogen/ welches geschehen/ Aber von ihme aus der Acht vnd in wind geschlagen worden/ dardurch sie verursacht etliche wenige seine Baumgüter/ die doch die erforderete straff/ welche bei weitem so hoch nicht geschehet/ kaum ertragen können/ bis er endlich des Abtrags haben sich mit ihnen abfindet/ einzubehalten/ Welche shme da er sich zum wol verwirkten Abtrag gehorsamlich stelle/ wider vnuortwerth sein sollen/etc.

Derrwegen dann mein Rath allwege schuldig/ die dagegen vormeinlich auffgehaltene vnd eingezogene Geldes vnd Kornzins/ denjenigen/ so hiermit nichts zu thun/ volkönlichen zu restituiren, vnd hierinnen gebürende Partition zu thun/etc.

Denn ob wol mein Rath vorgibt/ so viel die 5. Mälter Korn/ gedachtis meines Stifts B. Mariae anlangt/ das es eine vortragene Sache sey/ Und wann es also were/ hette es mein Stift vnnötig geklaget. Die hinderehaltenen Geldt Menichen aber bestreßende/ so berurte mein Stift ihärliches von Rathause fallen hat/ deren gedencken sie nicht/ sondern lassen es mit vngehorsam durchschleichen.

Dieweil sie aber darbey auch von wegen der Zins die sie wollen haben/ zu ihrer Pfarr zu Stotternheim mit dem Religion frieden zu behaffen/ unterstehen/ das kanich ihnen nachmals wie zuuorn/ das sie dasselbe als meine vngemittelte Unterthanen/ verhig sein können/ nicht geständig sein/ vnd lasse es auff ihme selbst beruhen/ Was sie de-reththalb zum austrag ad Cameram sich vngegründeter weis beruffen/etc.

Wie fast schimpfflich auch mein Rath seine begangene thathandlung in deine sievngeschr mit 200. stark aus shren Dörfern vmb Österliche zeit/ in meines Klosters zu Erfurd/ Novi operis zweene zu Bechstedt vnd Willroda eigenthümliche Wälde/ ohne zuuor gemelte ursachen oder vor warung eingefallen/ das grob vnd erwachsene Holz verhauben/ vnd in die Stadt zu des Raths eigen nusen/ führen lassen/ zuuor-blümen unterstehen/ das bringt ihre erklärung gleicher gestalt mit sich/ Dann als mein Rath vnter andern/ was sie nur gegen Mir vnd denmeinigen zu wider sein können/ Auch dis herut gesucht/ wie sie in ill/ weil lange zeit zuvor bei Menschen gedenken dergleichen nicht furgangen/ mit erforderung etliches Geschoss/ so shnen viel Thar von Bürgerlichen Schlossbaren/ innhabenden Gütern/ hinderehalten werden sein sollen/ gegen meinen Stifts vnd Klöstern vorsahen/ ut nihil intentatum relinquunt. Wie sie dieselben ein oder andern orths erwinden mögen/ Darben dann mein Rath meines Cleriken de Lignationes zugestellt/ wouon sie Geschoss nicht erlegt haben sollen/ Dieselbe haben sie aus alten Büchern/ mit solcher vngewissheit zusammen geraspelt/ das etliche Heuser die sie benennen/ in rerum natura nicht sein.

Nichts weniger wollen sie Geschöß darvon haben / mit welchem sie also in die Geistlichkeit gedrungen / das ihnen den Sachen recht nach zu schen / nicht viel gelassen werden / sondern strack s mit der That gegen sie gehandelt / Das also fast förderung vnd thätigkeit pari polsu mit einander gangen / vnd ein ding gewesen / etc.

Ob nun das / wie sie vorgeben / im Recht bestehen könne / vnd von ihnen genugsam verantwortet sey / das sie ohne vorgehende genugsame vorwarnung / Auch des Klosters notwendigen gehorten Berichts in continenti / in ist gedachts Klosters Novi operis Wälde fallen / verhauben vnd verwüsten / Vnd ob sie nicht mit bessern fügen / als durch diese gewaltige Landfriedbrüchige handlung / im fall sie etwas an das Kloster zu sprechen gehabt / hierinnen vorfahren können / das ist wol vnd leichtlich zu discernen / Nichts weniger bleiben sie dis puncts halb / auch in ungehorsamer partition stecken / vnd meinen es sey wol daran gehandelt.

Vnd ob wol mein Rath auch dis gerne ad punctum partitionis in gemeiner Eleisen erhaltene Urtheil ziehen wolte / so ist doch dis ein new vorgenommene verbottene thathandlung / welche mit dem Cammergerichts Proces nicht zu thun / darumb auch sie der schuldigen partition zu erstattung des entnommen / keines weges entfliehen können.

Die vorigen puncten sezen sie in zweifel / ob ihnen nur partition darinnen auferlegt / oder ob sie sich an das angehengte Mandat de non ostendendo erstrecken / Jedoch wollen sie solchen posten / wegen meiner Beampften / ohnfrigig anbringen / durch sie also genandt / entdecken / Vnd fangen es erslich mit der Religion widerumb ahn / dessen sechzig ihārig Exercitum sie sich vormeintlich hoch berhümen / vnangesehen ihre selige Vorfahren sich irer Exercitū der alten Catholischen ware Religion / viel hundert Jahr sich berhümen können / vnd was noch Catholisch zu Erfurdt ist.

Dieweil aber diesem ihrem repetiren / vnd was demselben anhangt / aber der gebür begegnet / vnd widerlehning geschehen / ist ohne not solches anhero zu widerholen.

Das aber zum beschluß dißfals mein Rath sich verlauten lesset / das mit warheit nicht beybracht werden können / das sie oder ihre Vorfahren jemand wessen Standes der selbe oder Religion gewesen / angefeindet / oder beschwert hetten / Ist eben ein solcher vermeinter beschluß / dere sie bey verantwortung der Appellation auch gebrauche / Den daselbst beschworen sie / das sie keinen der Appellation halb / des an Mich oder mein Hofgericht / appellirt hette / zum Thurm oder schwere Gefängniß geworffen / oder gestrafft / sondern vmb andern ungehorsam vñ overtretung willē / Noch dennoch hat mein Rath solcher angezogenen Übertrittung wegen / keinen zur Straff gezogen / außerhalb wann vnd so bald einer seiner noturft nach an mich appellirt da hat er erst gesündigt / vnd ist ihnen neben den weg getreten / damit ja ein verdackt Essen gemacht / vnd es niemand verstehen sollen / das eines gesucht / vnd ein anders damit gemeines sey / Also geschicht es dißfals auch / Mein Rath berhümpt sich wol / das sie keinen der Religion haben je angefeindet / so fügen sie doch bey solchem ihrem thümen / meiner ganzen Clerisy Sey Stiftten / Klöstern vnd Pfarrherrn / vnd derselben anhangen / je lenger je mehr solche noth vnd beschwerniß zu / das sie dieselbige / wo nicht besser Gehorsam vnd Folge von meinem Rath zugewarteten / schwerlich in die lengt werden ertragen können / Vnd zu solchem allen haben sie geschwind ein ursach vom Baun herab genommen / damit sie jen vñfig einen schein geben zu haben vermeinent / Noch sol man nicht mercken können / ob schon die Leut mit Fingern darauff deuten / das die Religion mit unterlufft / wie jh intent aus nachfolgenden Exempeln greiflich zu spüren.

Dann in

Dann in deme mein Nach sich entschuldige / von wegen Caspar von Weimars  
 Mutter die sie unterstanden der Religion halb zur Stadt hinaus zu treiben / das ihnen  
 die Sachen des Bürgerrechts halb anders anbracht als hernach befunden / So kom-  
 men sie gleich mit einem faulen einschlipff daher / Warum sie meinen zur Prædicatur  
 in mein Stift abgefürstigten Patrem Societatis Ihesu Michaelem Schilling nicht ge-  
 dulden wollen / vnd derwegen ihme zur Stadt hinaus geboten / vnd allen Schutz auff-  
 gesagt / als ob es wider das angezogene lus publicæ protectionis / dessen sie sich thü-  
 men were / Derowegen sie keinem einige refidens ohne ihr wissen vnd vergunst gestat-  
 ten könnten / dadurch sie sich also unterstehen das Weltliche mit dem Geistlichen zu  
 confundiren / vnd mich also den superiorum Metropolitanum / auch Geistliche vnd  
 weltliche Obrigkeit des orths / so vor gut vnd würdig nicht achten / das Ich auch meine  
 Canzel zu Erfurdt / nach meinem gefallen zu vorsehen machte hette / Da sie doch ohn  
 etwig concession oder bewilligung sondern de facto vor sich selbst / pro libito Praedi-  
 canten einlassen / aufstellen vnd absezzen / wenn vnd wie es ihnen gefellet / Wann es  
 aber die Catholischen antrifft / da ist kein vigilantior Senatus mehr im Reich / als dieser /  
 da ist zeit Ordnung zu machen / vnd da muss man zugreissen / sive ratio dicit vel non /  
 Als wann die Stadt darüber in sorgen vnd fahr stehen müsse / etc.

Die Confederation die sie mit dem Haus Sachsen zu haben antegen / vormög /  
 welcher niemands so derselben zu wider sie einzunemen verwilliget / Ob wol aus dem  
 gedruckten Brief / welcher mit Sachsen des Schutz halben auffgerichtet / ein solches  
 der gestalt nicht zu finden / Jedoch gesetz / das es also sey / so sind sie doch beiderseits  
 domalo im Anno 1483 / von wegen meiner Stift und Predigtstuhl / vnd wie dieselbe  
 zu beisezen / nicht beyeinder gewesen / Dann damals man zu beiden seiten noch im alten  
 festen Catholischen einsamen Glauben / mit vnd bei einander gestanden / sondern wie  
 der Context desselben Briefs Num. 6. bey dem gedruckten Exemplar zu finden / von  
 demjenigen nur tractiret / wie solcher Schutz gemeinet / vnd in zutragenden Fällen ein-  
 ander Hülff geleistet werden solle / in welchen doch auch ein Erzbischoff vnd Erftisse  
 Meintz ausdrücklich ausgenommen worden seind / Desto weniger können diese Geist-  
 liche Kriegsleut / welche selbig zeit keines weges hierunter gemeinet / dem Haus Sach-  
 sen zu wider sein / da sie beschlich nicht weiter zu streitten / denn was zu auffbaumung Got-  
 tes Lob / Ehr vnd der Christlichen Catholischen Kirchen / vnd eines Gottseligen lobli-  
 chen erbarn Wesens müglich vnd dienlich sein mag / vnd sich darinnen aller bescheiden-  
 heit zu erzeigen / vnd zugebrauchen.

Ob nun dis nicht eine rechte anfeindung vnd beschwerung von wegen der Re-  
 ligion sey / das meine Unterthanen mir als ihrem Erb vnd Oberherrn meine bestalte  
 präsentirte vnd aufgesetzte Prediger / ohne einig gegebene vrach / ihres gefallens  
 allen Schutz unterstehen auffzusagen / vnd meiner Stadt zuvorweisen / Das gebe Ew.  
 Ley. May. vnd ob es nicht ein rechtmessige straffhandlunge sey / Ich untertheinigst zu  
 erkennen anheim.

Ob nun wol gedachter Pater Michael aus habenden befelß sich der Stadt nicht  
 geäussert / sondern in meinem Erzbischöflichen Hoff dafelbsten eine zeit hero sich auff-  
 gehalten / So haben sie doch zu erzeugung ihres anfeindlichen Gemüts / die Gassen des  
 orths hin vnd wider verwaren lassen / Derogestalt / wo sie seiner außerhalb meines  
 Hoffes hettent können mechtig werden / ein lautern gewalt an ihme getrieben vnd erzeiget  
 hetten / Dann die Rechnung ist leichtlich dahero zu machen gewesen / was sich derselbe  
 D iii vnd an-

vnd ander der orth zuversehen gehabt / Sintemal wie in meiner letzten beschwernus Schrift auch eingefüret / viel gedachter mein Rath / welches sie gleichwol in diesem ihrem vormeinter Bericht im wenigsten verantwortet / auch proper notoriarem, nicht vorneinen können/einen Catholischen Zimmerman von des wegen/ das er mit in einer Leich Procesion, einen leichtfertigen Gesellen / der einen aus der Societet, Mr. Petrus genandt/den Mantel vom Leibe reissen wollen/ abgewehret/ in ein schwer Gefengniß/die Zemniz genandt/ werffen lassen/mit vormelden / als ob er derjenige were/ der (Salua reuerentia) die schelmischen Jesuiter zu beschützen unterstünde/ Noch dennoch kan man ihrem berhämen nach / sie nicht überweisen / das sie einen der Religion halb anseinden theten. Inn gleichen dann auch dem Jonas Vhrnachern / welcher unter Sachsen zu Beymar gesessen / vnd Catholisch ist / von meinem Rath widerfaßen / Dann in deme er von wegen dessen auf S. Marx tag/ gegen meinen Unterthänen zu Melchendorff/dem gewöhnlichen Catholischen brauch nach/ mit Creuzen ganzen/ geübten Gewalts / vnd zerschlagenen Bildts des Creuz Christi daselbst beredet/ vnd vor unchristlich vnd lesterlich gehalten / haben sie ihnen deswegen auch in schwere Gefengniß geworfen / Was sie aber hinwidet gegen den Meinen/ als Catholischen/ vor lesterwort zufügen/das solvnd mus bey ihnen recht gethan sein/vnd da es hieher gehört/müste Ich dergleichen Exempel viel zu erzählen/etc.

Sintemal nun mein Rath in ihrem vorseßlichen vngehorsam verharret / vnd nochmals unsicherheit halben / meine bestalte Prediger sich ihres anbefohlenen Ampt nicht gebrauchen können/noch sich sicher sehen lassen dorffen/dahero sic E. Key. May. Mandat/in deme ihnen bey poen des Landfriedens / vnd des Heiligen Reichs Acht geboten wird / gegen meiner Geistlichkeit/ Stiffe/ Klöster/ Ordenspersonen/vnd Pfarrherrn in der Stadt vnd auf dem Lande/ aller thetlichen Gewalts vnd zugriff/ genclichen zu enthalten / ausdrücklichen zu wider handeln / So werden verhoffentlich Ew. Key. May. auch bis allergnedigst in acht zu haben wissen.

Das nun mein Rath auch nicht wissen wil/das sie der Kirchen vnd Klöster auch particular Personen beneficia de facto eingesogen haben sollen / Ist zwar diese vorsichtige unwissenschaft von meinem Rath selbsam zuvernehmen/ das sie sich kürs hierbei so hoch unterstehen zu bemühen vnd zu behaupten/ was sie von wegen de facto occupirten Klosters/den nechsten darüber/vnd derselben gefelle/ Altarzins/vnd Einkommen halb/per fors berechtigt sein wollen.

Damit sie aber aus dem gewöhnlichen gebrauch nicht schreitten / werffen sie mit Kletten umsich/vnd beschädigen Mich/ das ich nicht allein priuat Bürgern/ sondern auch ihme dem Rath selbst ire lura patronatus enschiebe/im massen sie mit einem fall/mitschendung einer Geistlichen Personen/Caspar Kröners/dessen entschuldigung sie noch nicht angehört/unterscheiden dasselbe zu verificiren,

Aber diese gute Gesellen wissen nicht anders / denn wie sie angefert werden/ denn was mein Rath (wie oben auch angedeutet) mit Klöster/Kirchen beneficien vnd derselben Einkommen/bischof de facto vorgenommen/ vnd nach ihrem gesunken vorwendet/das sind sie weder im Geistlichen noch im Weltlichen Rechten befugt/ können es auch weder gegen Gott/ noch den frommen alten Gottseligen Stiftern vnd Fundatoren verantworten.



Mit aber der es von Geistlicher Obrigkeit wegen / vnd sonst mit allen Rech-  
ten und billigkeit besitzt/vermogen vnd nach Innhalt der Fundatoren vnd Stifter ex-  
ferigen intention vnd meinung / die erledigte beneficia zu conferirn, sol dasselbe von  
meinen Unterthanen nicht gut geheissen werden / sezen also hmit abermals die Stuel  
auff die Bencke.

Es unterstehet auch mein Rath sich zu entschuldigen / als ob ihnen mit der bezich-  
tigung zu viel geschehe / das sie sich in der Geistlichen Rechtfertigung einmischen sollen /  
Noch dennoch geschicht es / vnd geben es auch in diesem Paß / nicht vnlauter zuvorste-  
hen / in dem sie vorgeben / das es nicht ohn / das offimals nichtiger vnd partyscher  
Urtheil / Execution, bey ihnen gesucht werden / die ihnen zu exequiren nicht gebüren  
wollen.

Wie können sie nun die Urtheile vor nichtig vnd parteisch erkennen / sie mischen  
sich denn propter cognitionem mit vnter / da sie doch auch der Geistlichen Richter  
ausgangenen Mandaten zu wider fechten unterstehen. Gleiches weiz hat es auch eine  
meinung mit dem nachfolgenden Paß / der Geistlichen Jurisdiction habt / das ihnen als  
Layen eigens Gewalts vnd gefallen dieselbe zu endern / vnd eigene Matrimonial Ge-  
richte / aus denen ob angezeigten vrsachen vnd motiven anzustellen / keines wegnes gebü-  
ret / Und der wegen dasselbe aller dings abzustellen / vnd es bey altem herkommen vnd  
exercitio meines Geistlichen Gerichts bleiben zu lassen schuldig seind / Darumb auch  
mein Rath zuvorantworten vmbgangen / Wie sie Nicolaus Unterman vnd Heinrich  
Schwanen / welche in Matrimonial sachen an meinem Geistlichen Gericht citationes  
ausbrachte / in schwere Gefengniß gelegt / Alles zu dem Ende / meine Bürger von newen /  
auch viel hundert Jährigen Geistlichen an jr vormeint / verbotten / vnd nichtig angestel-  
tes Gericht mit gewalt vnd der that / zu erweisen / Und Ich lasse mich abermals des-  
wegen nicht irren / was mein Rath des wegen in Camera auszuführen / vermeldung  
thut / dann Ich auch darumb / was in lie nicht ist / Als die newen thathandlungen in die-  
sem Ew. Key. May. mandiren nicht begeben kan.

Welcher gestalt des Angriffs halber auff den Stiftern vñ Geistlichen gefreyen  
ortshern / mein Rath ihmeden 29. Artikel der verschreibung Alberti / in dem gedruckten  
Exemplar / fol. 29. zu finden / lest vor ein deutliche weisung sein / das hette wol seinen  
weg / wenn sie bey der Richtschnur daselbst vorblieben.

Dieweil aber mein Rath gewohnet alle ding / warin sie wollen in einen zweiffel zu  
ziehen / vnd fur sich selbst dienlichen zuversiehen vnd zu interpretiren. So fahren sie  
also aus der Richtschnur / vnd lassen angeregten 29. Artikel wol auff dem Pappier / un-  
terlassen / aber keine gelegenheit / warinn sie mir Mir vnd meinen Stiftern vnd Klöstern  
an dem hergebrachten Immuniteten vnd Freyheiten / einen abbruch vnd schmelerung  
zufügen können / Welcher geschichten Ich wol viel anzeigen könnte / wo mit Ew. Key.  
May. darunter noch weiter zubemühen / Ich vor ein überflus achten thete / Es mangelt  
aber auch hierinnen an dem schuldigen außerlegten Gehorsam meines Raths. Es ist  
auch ein sehr leichte vorantwirtung meines Raths zugestanden Gewalts / denen sie ge-  
gen meinem Bissthumb vnd Beamtten / von wegen wol verdienter gefenglicher einzie-  
hung des Martini Schwippen gebraucht / darzu sie denn abermals die Vortrage müß-  
brenchlichen anziehen / Und were bey ihnen der Eyffer so gros nicht gewesen / das sie  
mit aller ungestümme berurten Geistlichen / so mir zur poenitens seiner vbertrettung em-  
gesetz / aus dem Gefengniß haben wollen / wo sie nicht der Hohmut vbertrieben / meiner  
Geistlichen Immunitet vnd Freyheit dadurch abermals ein abbruch zu ihm,

D iii Welcher

Welcher gestalt mein Rath sich auch von wegen des Prediger Münchs/ Jacobi Schoppen entschuldigt/vnd vermeinet/das sie wider Recht vnd Concordia nicht gehandelt/in deme sie meinen Geistlichen verordneten Richtern vnd Beamtien nicht allein nicht gesiehen wollen/ ihn seiner groben ubertretung halb zu züchigen/ Sondern dieses orths ihre Hand abermals mit am Zeig haben wollen / darzu mar ihr gleichwohl gar nicht bedarf/ findet sich aus shren erklärung. Ob aber solche entschuldigung / die sie nur mit allerhand bezüchtigung ausgeflickt genugsam sey/vnd sie entschuldigen können/ da sie des Klosters Refecto innergebow daraus genommen / vnd zu einer Stu-  
ben auff dem Rathaus gemacht/ das sicher zu erkennen.

Was von wegen meines / in viel gedachter meiner Stadt Erfurde habenden Salzmarkts/ vnd desselben Freyheit Ew. Key. May. Ich jüngsten anch vnterhe-  
nigst vorbracht/ Wie nemlich mein Rath deme strack zu entgegen/ als meine Beamtien etliche ihres obehaltens halb von dem Salzmarkt abgewiesen/ dieselbe Personen widerumb de facto auff den Salzmarkt gefaßt/ vnd das sie den Salzhocken ernstlich geboten/auff der Catholischen Feyragen (das sol aber gleichwohl der Religion halber keiner angefeindet sein) Salz feil zu haben/ Darunter auch des heiligen Christstages nicht wollen verschonet werden. Das haben Ew. Key. May. ohn zweifel allergne-  
digst vernommen/etc. Und ist das jemg/ was sie dagegen vormeinlich einwenden/ als wenn ein ersteigerung des Zolls angestellet/ vnd vor einem Scheffel Salz vier einge-  
nommen werden sollen/ ein unbeständig vorgeben/ mit dem sie wol daheim bleiben mö-  
gen/da sie der Sachen kein eigentlichen grund gehabt / Und handeln also wie gemei-  
niglich ijo abermals aus falschen præsumptionen, Dann es der gestalt ihrem angeben noch nicht also geschaffen ist / Das sie aber auch meinen Beamtien nicht wollen lassen gut sein/die auff meines Salzmarkts Freyheiten vnd Gerechtigkeit vorgehende iniu-  
riren sachen zu straffen/daran handeln sie abermals de facto , Dann ein mal vnsstreitig ist/ das solcher Salzmarkt/darumb auch ein Urtheil in Camera erhalten/ von ei-  
lichen hundert Jaren hero/mit aller Freyheit vnd Gerechtigkeit/neben dem eigenthumb desselben/ auch bestrafung nicht allein die iniurien, sondern aller andern vorfallenden  
sachen bey dem Erbschaffen vnd Staffe Meinz vorblieben/etc.

Und so viel das angeregte Zweyermans Gerichte betrifft/ lassen sie mir Intro-  
ductionem, wie billich vnd recht eins mals passiren/ Das nemlich alle tribunalia so  
Geistlich als Weltlich/cam in ciuilibus quam criminalibus zu Erfurde/dessen Fluher  
vnd darumb ligenden Dörfern/Mit vnd meinem Erbstufft allein zu siehe/Dessen auch  
in viel hundert Jaren in possessione vel quasi gewesen vnd noch sein/ Daraus ihnen  
weiters nicht als in Erbsällen nach ihrer Willkür zu entscheiden einigewilligt/ Demn  
denn das Urtheil in der 13. conuention klage bengefallen.

Was aber nun mein Rath / der Zweyermann halb befugt/ das hat seinen weg/  
Dasselbe aber weiters als von alters herkommen/ zu extendiren/ da steht ein grosser mis-  
brauch vñ sonderliche gefehrlichkeit dahinter/ Welche allein zu sonder schmetzung vnd  
verkleinerung meines ordinari Gerichts/ eigens willens vorgenommen wird. Dann da  
dieses nicht eine neue/meinem Gericht ganz nachtheilige anstellung/Sondern vor ei-  
lich hundert Jaren ihrem vormeinten berhämern nach/im branch gewesen were/ hetten  
sie nicht bedurfte/ die Bürger dahn zu zwingen/in deme sie Hans Gassenberger/ M.  
Heinrich Schertigern/ Christoff Rakenberger/vnd M. München/ mit schweren Ge-  
fängnissen



Sengnissen gestrafft (davon mein Rath einige meldung hierben nicht thut / sondern als gestanden vñ pro confessato vbergehet) das sie ire sachen nicht daselbst vor den neuen Zweyerman/sondern an meinem Gericht vorbrach. Welches zwar eine solche ontretwe anstellung von meinem Rath ist/ daraus zu ersehen/wie durch alle Renke / Schlipsfe vnd Zeune / sie tichten vnd trachten / meine hohe Obrigkeit vñnd Jurisdiction wo sie nur können / zum höchsten zu lædren / zu verkleinern / vñnd ja allgemach eins nach dem andern an sich zu ziehen / Und wie vngötlich dagegen Mir vnd meinem Erzstift von meinem Rath zugemessen wird. Als ob Ich ihnen nach allen Freiheiten/ Rechten vnd Gerechtigkeiten trachten thete. Werden also die helle klare Sonne / mit ihren vielen auffgeworffenen Staub nicht verfinstern können / vñnd derwegen in allwege schuldig sein/solche neue angestalte Zweyermans Gericht/genklichen vnd zu mal abzuschaffen/ vnd es bey altem herkommen zu lassen/etc.

Wie nun mein Rath vormeinet/ vnd in der falschen persualion ist / als ob sie sich in diesem ihrem vormeinten Bericht genugsam verantwortet/vñnd darumb nunehr alles schuldigen Gehorsams vnd partitionen sich entledigt / Also beschliessen sie ihrem vermeinen nach ganz höflich / wann Ich nemlich in diesem vñnd allen andern vorgehorten/mir zu viel geschehen zu sein/vormeine/möge in Camera, da man den Executorial vnd partition halb noch vñnd scheiden schwelt/vorbringen.

Vnd das were meinem Rath ein gewündschet spel/vann shnen solch Ihr Intent angienge/ so oft sie eine bresels. Desgleichen ob angedeuter Rath mit Landfriedbrüchigen handlungen/wie iho nach einander geschehen / begiengen / das sie möchten ein solches/vnangesehen dieselbe nie in late genesen / Sondern nur vngiebende neue Zhat-handlung / die zu Auffthur vñnd zerstörung des Friedens gerichtet / zur Execution vnd partitions handlung in Camera bringen / vñnd dieselbe in infinitum hinaus strecken/ dann damit würden sie lange vngierret in ihrem Hohmut vñnd eigenem willen verbleiben/vnd allen schuldigen Gehorsam vnd Volge endlich von sich werffen können.

Was denn zum beschluß auch in mehr gedachter meiner lehren Supplication geklagt worden/ was massen mein Rath der Pfarrkirchen Omnia Sanctorum den gewöhnlichen ihärlichen Zins welchen sie aus der Kirchen so denen einzunemen von alters allein berechtigt/ensiehet/davon geschicht von meinem Rath einige meldung nicht/gesiehen also tacit das shnen ein solches zu thun nicht gebüret. Nichts weniger mangelt es noch an gebärender partition / vñnd seind zur restitution, der schuldigkeit noch verhaftet.

So übergehen sie auch was etliche meiner Geisslichen Personenhalb oßn alle gegebene ursachen vñnd beschuldigung gegen sie / Als nemlichen Fratrem Johannem Keilmann/Prediger Ordens/ Martinum Schippe Vicarium S. Severi. George Wilden Präpositum Novi operis. Otto Hoffmann/vnd des Apis zu S. Peter Käp-mutter/mit schweren Gefängniß fürgenommen/ Dadurch sie denn abermals sich ganz verdechtig/vnd der Sachen schuldig machen / Und darumb billich mit ernst gegen sie zuworfahren.

Inn gleichen sie es auch bei deme bewenden lassen / was von wegen steckens vnd einkerkerns meiner Beampfen/des Salsgraffen vnd Zöllners / So dem Heinrich Eberbach zu Hochein/ Andreas Schwanen zu Lüttelsiedt/vñnd Berlet Martin zu Melchendorff / vnd andre mehr benandte ebenmässig geklagt worden. Sie lassen

Sie lassen auch geschehen das ich mich beschwert gemacht / wie mein Rath meinen Be-  
amten comminando vntersagen lassen / Das Landgericht in meinem Dorff & Ca-  
berstadt abzustellen / Als bald auch darauff den Bürgern vnd Procuratoribus vor dem  
selben Landgericht zu erscheinen / zu procuriren / vnd meinem Landknecht die Leute da-  
hin zu citieren bey harter straff ernstlich verboten / Aber das wenigste haben sie auch in  
dieser Schrift beantwortet / vnd dafur wegen ihres stillschweigens ist erzeten ausge-  
lassenen puncten halben / keine parition erfolget / So hat man ihre vorechliche hand-  
lung hieraus desto mehr zu spüren / vnd auff die poen / den Mandaten einvorlebt / vmb so  
viel mehr schleunig zu procediren,

Demn allen nach / vnd dieweil Ew. Ken. May. aus diesem meinen erfordereten  
ferner alles untertheiligsten und bestendigen Bericht / über alle zuvor derselben ad nau-  
team vlcq. untertheiligst erzehlte gelegenheit / allergründigst vornehmen / was es meinen al-  
lein vnd einzig zu Erfurdt habenden Regalien hoher Jurisdiction vnd Obrigkeit in  
Geistlichen und Weltlichen sachen vor ein vraltes vndisputirliches bestisches herkom-  
men / Und welcher gestalt die gehorsame Subiectio von den alten Unterthanen mei-  
ner Stadt Erfurdt / gerne gestanden vnd geleistet worden / Dagegen aber sehn spä-  
ren vnd befinden / wie gan gefährlich die ihige Nachkommelingen / mein ungehorsamer  
Rath mit der Sachen vmbgehen / durch was unrechtmessige faule Dencke vnd ge-  
suche sie unterstehen / den schuldigen Gehorsam / damit sie Mit vnd meinem Erfüllt  
vorwandt / von sich zu werfen / vnd nach ihrem gefallen sich selbst temper frey zu ma-  
chen / Es gebieten ihnen gleich E. Ken. May. oder Ich / was man wolle / Daraus ohn  
schen abzunemen / wie gar sie damit vmbgehen / sich von Ew. Ken. May. so tempi  
ergangen Mandaten auszuwirken / vnd andere orth / zu ihrem sonderbaren / aber sonst  
ganzgefährlichem Vortheil / mit lang-wirigkeit sich aufzuhalten / dieselbe E. Ken. May.  
Mandata vorseßlich zu elucidiren / vorechtlich in Wind zu schlagen / vñ von wegen mi-  
wülliger einstellung ihrer schuldigen gebünder parition / ihren Ungehorsam und hals-  
starrigkeit / nur genugsam zu erweisen vnd an tag zu thun / Inn massen dann mein Rath  
mehres theils / vnd fast in allen / mit so vnbestendigen gründen vmbgangen / Wie deshalb  
gute bestendige deduction geschehen / welche ihre vorgenommene wider Recht billiche  
Händel nicht iustificiren noch sie von schuldiger parition vnd gehorsams derwegen  
entschütten vnd befreyen mögen.

Und es dann nun meyh / wie nechst oben nach einander erzehlet / an deme das mein  
Rath von wegen der Pfarrkirchen S. Wiperti / wie mandirt / nicht vollkömlich restitu-  
irt / Noch auch Ew. Ken. May. ernsten Beschlischen des Reguler Klosters halb einge-  
nügen geschehen / Die unterschiedliche benannte / meine gehorsame Bürger / vnd Ut-  
terthanen auf dem Lande / wie anbefohlen ihnen in unterschiedlichen fällen abgedrungen  
den Urpheden nicht relaxirt noch des abgenötigten Straffgeldes erstattung gehan-  
des Landfriedbrüchigen einfalls im Hochheim / Caberstadt vnd Tüttelsiedler gerat-  
zung / mit mir zu keinem abtrag gestanden / Auch denen mit der that in meiner Obrige-  
keit abgehaubten Galgen nicht wider aufrichten lassen / Die restitucion der Mühlen  
zu Gispersleben / sampt geklagten zugehörs Thams Weidich vnd anders / Wie auch  
de facto abgenötigte Zins / ganz gefährlich vnd vorseßlichkeit / aufzuhalten meinem  
Stift Beatae Mariæ / der genandte Kornzins / vnd die zo. Gulden vom Rathause halb  
lich fallende / noch vorenthalten / etc.

Dergleichen

Dessgleichen mein Kloster Novo operis, ihres hochbeschwerlichen erlittenen schadens halb / in abhaubung vnd verwüstungen ihrer eigenhümblichen Wälde / keine erstattung empfangen / Meine vorgesetzte Prediger / dem angehefteten Mandat / de non offendendo zu entgegen/noch in der gemachten unsicherheit stecken bleiben / Das vor meint nichtig Matrimonial Gericht / wie sie schuldig sein / mit abgeschafft / Des angriffs an befreyeten örtshern sich zutragender gelegenheit misbrauchen / Und sonst sich auch unbesigamer weise unterstehen / Bey dem Prediger vnd andern Klöstern sich einzudringen / vnd ein mitvormalung zu haben / Und dann ferner meines eigenhümblichen Salzmarkts Freyheit vnd Gerechtigkeit / vralten herkommen zu wider / geschwecht / genalt drauff geübt / dessen man sich noch mehr teglich gewaritten mus / vnd dahero abtrag zu thun rechtes wegen schuldig / Das vermeinte neue Zweyermans Gericht / zu nachtheil meines weltlichen Gerichts angestellt / noch nie abgeschaffet / Und der lese von ihnen übergebenen punct halben / die geringste entschuldigung oder partition nicht gehan / Darbey denn noch ferner Ew. Key. May. sich allergedigst zu berichten / was derselben Ich zu eingang des 90. Thars / weiter unterthengist klagen müssen / Was neulich mein Rath an stadt der auferlegten partition / nach insinuirten vnd achtigsten Mandaten. Ew. Key. May. sich noch ferner vorächtlich vnd hochstreichlich gelassen lassen / In deme nicht allein meiner Clerisy / von wegen etlichen angemutten / aber abgeschlagenen unherbrachter Dienstbarkeit der Kalkföhren / Alle ihre Zins / Guld / Rent und gefälle / so wol an Frucht als an Gelde de facto beschlagen / vnd theils vor handtieren lassen / Sondern auch Mir vnd meinen Geistlichen und Weltlichen Be ampten vnd Dienern / zu sonderm hohn / spott / schimpff vnd verkleinerung auf unge zweifelter Freyheit vnd immunitet meines Klosters auf S. Peters Berg / welches sie auch hin und wider mit Schlegen de facto also verbawet / das ohne ihr wissen / kein zu oder abschuß wil gestattet werden / Ein besonder Haus / wie auch noch eins an die Brücken / bey dem iuristen Collegio / fast in mitte meiner vnd meines Erbstifts Freyheit ohn fern von meinem Erzbischöflichen Hoff / in aller geschwinden Eyll / mit der That aufgerichtet / dardurch sie unterstehen die Meinen zu beschließen / vnd nach ihrem Wunsch mit ihnen zu handeln / vnd eben diejenigen darein zu sezen / die zu allem obel vind andern mehr argen / das daraus erfolgen kan / vrsachen geben können / Wie dann auf gleiche meinung sie meins Stifts S. Seueri Haus / zum Helmen genandet / de facto occupirt / vnd einen ihren Stadtnecht zum Auskundschaffer hiencum gesetzt.

Alls ist an Ew. Key. May. mein aller unterthengist bitten / sie geruhen aus ob erzehlt wahrhaftien vnd beständigden vrsachen / ihren Ken. ernstlichen ergangenen poenall Mandaten / auff diesem so greiflichen mutwilligen Ungehorsam / meines Raths zu Effurde / in Keyserlichem ernst vnd eyffer / der heilsamen Gerechtigkeit / zu schäsen vnd schimmen anhangen / vnd ihz bemelten meinen Rath zu allem überfluss / noch einst ein namhaftie kurze zeit zur schuldigen partition aller oberzehlt puncten / die Ew. Key. May. aller unterthengist geklagt worden / sub eventuali declaratione peyne ansehen / vnd mit allem ernst gebieten / Und im Fall nicht erfolgenden oder docirten genugsa men partition / die begerte declaration wirklich / vnd in effectu erfolgen lassen.

Dessgleichen auch des Reguler Klosters / vnd etlicher folgenden puncten halb / und sonderlich was ijo zu lebt / denen Mir vnd meiner Geistlichen immunitet vnd Freyheit ganz unbedenklichem de facto / auff erbaweten / vnd dem Stift S. Seueri der iurirten Bebauung unterthengist geklagt worden / inn gedachtgem ergangenem poenall Mandat

Mandat nicht begriffen / das Ew. Key. May. abermals tragenden hohen Amptes halb  
 allergnedigst geruhen wolten / weil ja diese gelegenheiten mit gleicher newer verbotter  
 thathandlung angesponnen worden / vnd eben so vnleidlich als die vorigen seind / viel ge-  
 dachtet meinem Rath gleicher gestalt unter namhafter poen gebieren / innerhalb bes-  
 stimpfer zeit / schuldiger restitution / kahr vnd wandel / relaxirung / abschaffung / vnd der-  
 gleichen respective zu thun / vnd Ew. Key. May. deswegen genugsam vfkund iher pa-  
 ration verlegen / vnd hierinnen allenthalb Rechts vnd billigkeit wegen / ferner gebeten  
 werden mag.

Daran erzeigen Ew. Key. May. ein loblich Key. werck der heissamen lustiitzen,  
 Vnd ich wolte es Ew. Key. May. zu erzeugung meines vnterthengen Gehorsams  
 nicht vorhalten. Datum den 11. Maij, Anno 1591.

Am die Röm. Key. May. etc.



S. Martin Patrum vñ Lff. f. 22.  
Sic fliegende Vogel sehn ist: f. 23.  
Vom fülf Baum 20 fogen in Unserßßlag: f. 45.

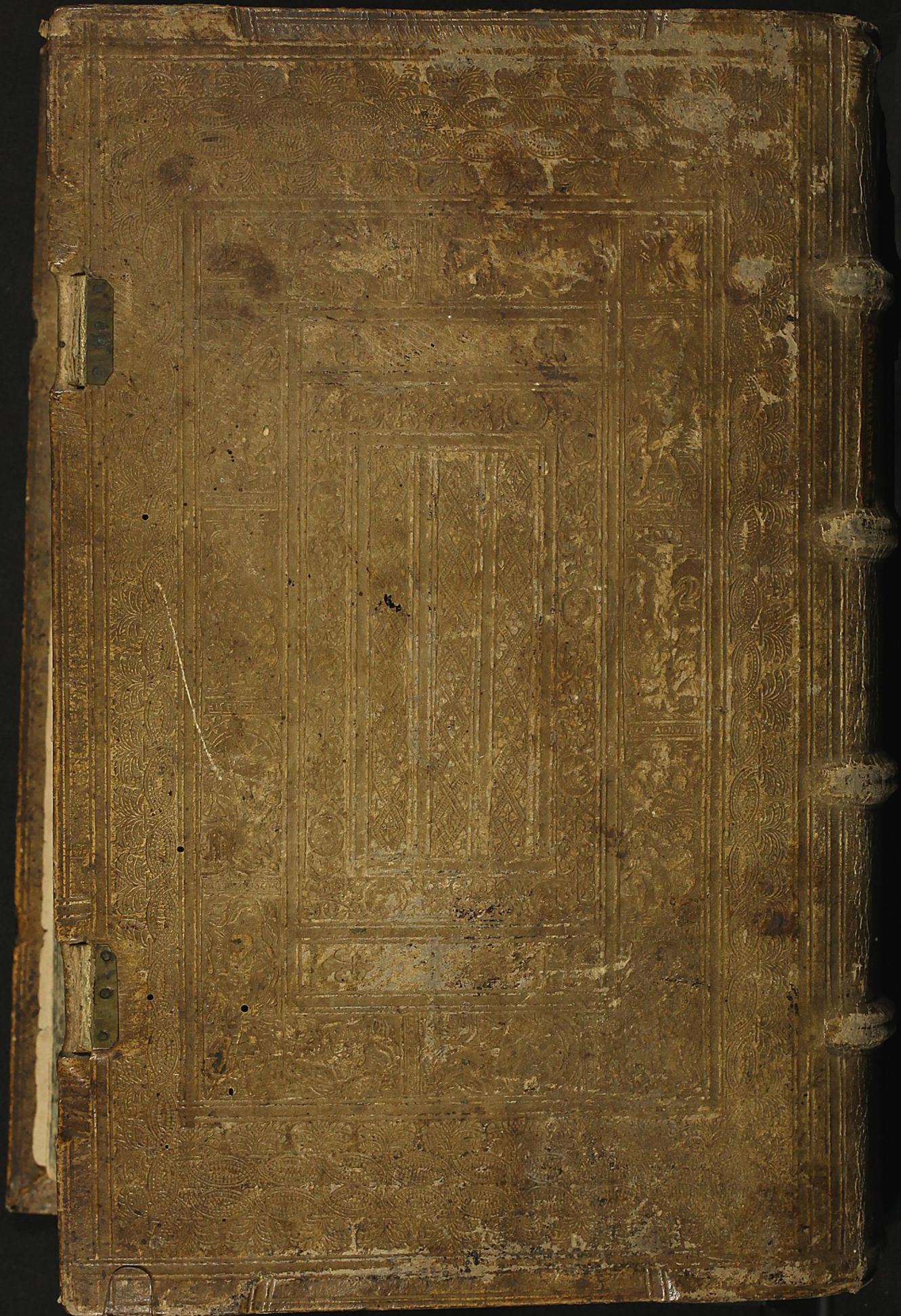


AB 177 696



TA-02

1017



9  
An Röm. Key. Maye. etc.

P.P.

# L<sup>E</sup>ger gnedigster Keiser

vnd Herr / Was auff E. Key. Maye. den  
28. Tag Augusti vorschienen 89. Iars/ gegen meinen  
Rath / meiner Stadt Erfurde/ erkandt/ vnd inen den 30. Octobris  
hernach insinuirt. Keyserlich poenal Mandat d<sup>e</sup> restituendo et non  
offendendo, &c. Ist gedachter mein Rath / vnterm dato des 17.  
Februaris/ nechst abgewichenen 90. Iars/ E. Key. May. vor ein vermeinten weitleuff-  
tigen/vnd ganz vnbestindigen Bericht/ an statut irer schuldigen partition, zu der Reichs  
Hof Cansley vbersendet/ Habe ich den 15. Septembri hernacher empfangen / Alles  
seines Innhalts/ Vnd dabey E. Key. May. allergnedigst begeren vnd Beschlich/ mein  
ablehnung/erklarung vnd Noturft darauff hinwider zuverfassen/ vnd derselben in von-  
terthengkeit zu kommen zu lassen/ gehorsamlich vernommen.

Ob nun wol solchem E. Key. May. Allergnedigsten Befehl/ also bald nach ein-  
antwortung desselben/ der Schuldigkeit gemeh/ mir nicht allein nach zu setzen gebüren  
wollen/ Sondern mein/ vnd meines Erzstifts Noturft/ vor sich selbst zum höchsten  
erfordert.

Weil aber jedoch/ eben der zeit mit solcher vermeintner Bericht einkommen/  
Ich die Meinen/ welche dieser Sachen wissenschaft tragen/ also bald anderer Ehe-  
haftien vrsachen halber/bey der hand nicht haben können / Vnd da sie dis Werk vor  
die Hand genommen/ vnnötige weitleufftigkeit/ von obgemeltem meinem Rath/ ge-  
macht befunden/ vnd derwegen zu erschung desselben mehrer zeit erfordert. So bitt  
E. Key. May. Ich unterthengstes fleisses/ eines solchen verzugs halb/ mich allergne-  
digst entschuldige zu halten.

Wann sich denn in nachschung/ gedachtes meines Raths eingebenen/vermein-  
ten weitleufftigen Berichts/ ausdrücklich vnd lauter befinden thut/ das sie alleinig da-  
mit vmbgehen/ wie sie berurt E. Key. May. ergangen rechtmessig vnd billich poenal  
Mandat/ mit gefehrtem schein/ vermischung vnd verdunkelung der Sachen beschaf-  
fenheit/ auch vnerfindlichen vnd bestindigen persuationen eludiren, vnd verechtlich in  
wind schlagen mögen / Inn deme sie dann/ vnd ire Tichter/ sich nicht schewen / E.  
Key. May. selbst Hoshit vnd Reputation, hierzu nach irem gefallen zu missbrauchen/  
vnd dann sonst sonst allerhand vnnötige/ vnd anhero nicht gehörige Händel/ mit einzichen  
vnd unter spicken/ Zu dem Ende/ durch solch zusammen getragen Chaos contulam  
zu unterscheiden / E. Key. May. ihrem vermeinen nach zu bewegen/ die Sachen ihrer  
geübten thätigkeiten vnd Landfriedbrüchigen handelungen/die bey inen zu keinem En-  
de lauffen/ abzuwendan/ vnd an andere orth vermeintlich zuvorweisen/ damit die Sa-  
che auf die lange Banck/ ihrenhalb gespieler/ vnd sie/wie bisshero/also auch förder vnd  
in mittels/ Inn massen bey meines Vorfahren Erzbischoff Albrechten Cardinal zet-  
ten/ angefangener / Vnd bey beyden/ auch meinen nechsten Vorfahren / Erzbischoff  
Sebastian/ vnd Erzbischoff Danielis/ allen lobseliger gedechnis/ fast in die sechzig  
Jahr continuirten vnd gewehrten Rechtfertigung geschehen/ ihr Mülein genugsam

A

an mis

